DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 3/98

22. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22
Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien
Fachredakteur: Helmut Peisser
Anzeigenannahme: Telefon 813 58 58
Anzeigenkontakt: Helmut Peisser
Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22
ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@mcb.at
Jahresbezugspreis: ATS 250,– Inland, ATS 350,– Ausland
Einzelpreis: ATS 70,–
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000
Konto-Nr. 303 162 699/00

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

****

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Grenzen der Architektur
Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
Eine ökonomische Betrachtung 2

Architekt Dipl.-Ing. Helmut Schimek
Ein historischer Streifzug 4

Architekt Mag. Horst Holstein
Eine Betrachtung der ethischen Seite 7

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter / Dipl.-Ing. Franz Kersche
Der Auffahrunfall 8

Dr. Michael Schwab
Folgen des Auffahrunfalls aus strafrechtlicher Sicht 11

Dr. Walter Veith
Folgen des Auffahrunfalls aus zivilrechtlicher Sicht 15

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner / a. Univ.-Prof. Dr. Georg A. Janauer
Der Sachverständige im Umweltbereich 22

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) 28

Mühewaltungsgebühr bei neurologisch-psychiatrischen Gutachten in Sachwaltersachen (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG) 28

Kumulierung beim Ärztetarif (§ 43 GebAG) 29

Umsatzsteuer-Ausgleichsätze und Mühewaltungsgebühr für ärztliche Gutachterleistungen 30

Erbbiologische Gutachten, DNA- und Blutgruppengutachten – Umsatzsteuerbefreiung 32

Einsatz von Hilfskräften für Korrespondenz und Postwege (§ 30 GebAG) 33

Rekurs an den OGH, Schreibgebühr – eine Ausfertigung des Gutachtens für den Handakt (§ 31 Z 3 GebAG) 35

Autonome Honorar-Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten 36

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels 37

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens 38

Berichte 39

Seminare 41

Anmerkung:
*Die Beiträge von Dipl.-Ing Dr. Matthias **Rant**, Architekt Dipl.-Ing. Helmut **Schimek** und Architekt Mag. Horst **Holstein** basieren auf Vorträgen anläßlich des 20. Internationalen Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 1998 in Badgastein. Die Beiträge von Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich **Kamelreiter** / Dipl.-Ing. Franz **Kersche**, Dr. Michael **Schwab** und Dr. Walter **Veith** beruhen auf Vorträgen anläßlich des 21. Internationalen Fachseminars Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1998 in Badgastein.*
*Der Beitrag von Univ.-Prof. Ferdinand **Kerschner** / a. Univ.-Prof Dr. Georg A. **Janauer** basiert auf einem Vortrag anläßlich des 8. Brandlhofseminars vom 24.–26. April 1998.*

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
Architekt Dipl.-Ing. Helmut Schimek
Architekt Mag. Horst Holstein
Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige

Grenzen der Architektur

Erörterungen beim 20. Internationalen Fachseminar Bauwesen 1998 in Badgastein

Eine ökonomische Betrachtung

Als Einleitung und Ausgangsbasis für die nachfolgenden Betrachtungen ist die Frage aufzuwerfen: Warum bauen wir überhaupt?

Der Mensch baut, bzw. gestaltet Bauwerke, „solange es Menschen gibt", zumindest so lange die technischen Möglichkeiten hierfür vorhanden waren und sind.

Man könnte die Ziele für das Bauen in drei Gruppen einteilen:

Lebensnotwendigkeit	– Behausungen, Arbeitsstätten
Schutzfunktion	– Wehranlagen, Burgen
Kult, Religion, Verehrung	– Tempel, Kirchen, Pyramiden

Aus ursprünglich einfachsten und simplen Bauwerken wurden immer höher entwickelte.

Aus Höhle, Wall und Hütte wurden Wehrschloß, Burg, Palast und gotischer Dom.

Der Mensch ist beseelt vom Drang, etwas zu bauen. Was er baut, ist zumeist der Versuch, etwas Ewiges, etwas Bleibendes, etwas Dauerhaftes zu schaffen, sich selbst gleichsam zu verewigen oder sich durch einen Architekten verewigen zu lassen.

In Mandala wurde beispielsweise der Architekt nach einer großartigen Leistung geopfert, damit die Einmaligkeit des Werkes sichergestellt wurde.

Jede Epoche, jede Kultur, jede Religion hat ihre Architektur, sie hat sogar ihre spezifische Architektur. Architektur kann auch Machtdemonstration sein, Demonstration für das Irdische, Überirdische und Göttliche.

Architektur ist daher ein Ausdruck der Kultur, ein Maßstab der Kultur, in gewissem Sinn ein Gradmesser für die Kultur.

Dies gilt auch für den ökonomischen Bereich, was auf den ersten Blick ein Gegensatz zu sein scheint.

Es ist aber nur ein scheinbarer Gegensatz.

Die Grenzen der Architektur sind hier fließend. Im wirtschaftlichen Spannungsfeld stellt sich die Frage, ob Zweckbauten nur reine Ertragsbauten sind und daher die Architektur nur zweitrangig ist?

Man könnte hier eine Gliederung nach unterschiedlichen Prioritäten vornehmen und eine Selektion vornehmen in

– „Reine Zweck- und Funktionsbauten" und
– darüber hinausgehende Bauten.

Nun könnte man die Hypothese aufstellen, daß nur für die zweite Gruppe Architektur wichtig wäre.

Ein Statement, das viele von einem Ökonomen erwarten würden, dies ist jedoch sicher falsch.
Es soll vielmehr richtig heißen:
Gute Architektur setzt gute Funktion voraus,
gute Architektur ist von Bauwerken nicht trennbar,
gute Architektur ist nicht zwangsläufig eine Kostenfrage.

Dies gilt für kleine Bauwerke ebenso wie für Milliarden-Bauwerke.

Architektur ist ein Gradmesser für die Kultur und als solche ein untrennbarer Bestandteil eines Bauwerkes. Sie stellt eine entscheidende vierte Dimension des Bauwerkes dar.

Warum? Weil gute Architektur maßgeblich mitentscheidend für den Wert eines Bauwerkes ist.

Obwohl in allen Bewertungsregelungen das Wort Architektur nicht vorkommt, ist es doch ständig präsent und wertbeeinflussend.

Architektur beeinflußt den Ertragswert eines Objektes und fließt indirekt in Form von Kosten in den Sachwert ein (Raumhöhen, Nebenflächen und dergleichen, aufwendige Konstruktion).

Architektur beeinflußt bis zu einem gewissen Grad auch die Erhaltungs- und Instandhaltungskosten sowie die Betriebskosten und somit auch hier den Wert des Objektes.

Diese Wertbeeinflussung wirkt sehr nachhaltig, auch wenn der Wert der Architektur nicht in den Wertkennziffern unmittelbar ausgewiesen wird.

Alle diese Wertelemente zusammen ergeben in verschiedensten Formen den Wert des Gebäudes bzw. des Objektes als Gesamtheit, als Einheit.

Wir bewegen uns hier im sehr interessanten Spannungsfeld der ökonomischen Grenzen der Architektur.

Die Beziehung zwischen Ökonomie und Architektur kann erfolgreich oder auch letal sein.

Gute bzw. schlechte Architektur ist neben der Lage, dem Standort oder dergleichen auch ein maßgeblicher Maßstab für die Nachfrage.

Somit ist die Architektur im Wettbewerb der Bauwerke ein entscheidender Faktor, nämlich auch ganz besonders bei Ertragsobjekten und nicht nur bei Repräsentationsbauten oder Kultbauten.

Beispiele aus den Bereichen Wohnen, Büro und Industrie sollen dies deutlich machen.

Daß gute Architektur im Bereich des Wohnbaues ein entscheidender Wettbewerbsvorteil ist, ist wohl unbestritten.

Architektonische Fehlentwicklungen von gestern sind – ohne den Architekten näherzutreten – die Slums von heute. Wenn sonst alles stimmt d. h. Lage, Aufschließung, Kosten und dergleichen, dann bewirkt gute Architektur eine Akzeptanz für höhere Preise oder höhere Mieten.

Bei Gleichpreisigkeit von Projekten ist es die gute Architektur, die zum wichtigen Entscheidungskriterium wird.

Die fließende Grenze verläuft dort, wo der Mehrwert durch gute Architektur die ökonomische Toleranzgrenze überschreitet.

Weil aber gute Architektur nicht preistreibend, sondern im Gegenteil ein entscheidender Wettbewerbsvorteil ist, ist die diesbezügliche Bauherrnverantwortung eine der wichtigsten Fragen.

Aber auch der klassische Bürobau, ein klassisches Ertragsobjekt wird von der Architektur gewichtig beeinflußt.

Als gutes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Schömerzentrale von Kommerzialrat Essl zu nennen, die Hauptverwaltung, die sich in der Eigennutzung der Firma befindet.

Hier besteht ein Spannungsfeld zwischen Bau- und Kunstausstellung, in den Kosten durchaus moderat, d. h. ein gelungenes Beispiel auch für die Identifikation.

Oder ein reines Ertragsobjekt aus der Sicht eines Investors, ein Büro mit guter zukunftsweisender spezifischer – also identitätsverleihender – Architektur, ein Signal, das bekannt und anerkannt ist.

Dies ist zweifellos besser zu vermarkten als ein technisch und qualitativ noch so gut ausgestatteter, aber architektonisch schlechter Bürobau.

Gute Funktion und vor allem Identifikation des Bauherrn und der Nutzer mit dem Bau sind wichtige Aspekte.

Mitarbeiter brauchen Raum, Voraussetzungen und Arbeitsplätze, mit denen sie sich identifizieren können, wo sie sich wohlfühlen.

Das ist heute wirtschaftlich ein entscheidender Faktor geworden.

Es ist aber auch wichtig, daß Architektur angenommen wird und kein Solitär – kein Denkmal wird, kein Monument des Architekten.

Dies hören manche Architekten zwar nicht gerne, aber dies ist auch eine wichtige Grenze in der Architektur, Architektur hat das Ziel, dem Projekt zu „dienen" und nicht umgekehrt!

Daher ist die Phase der Zielformulierung des Projektes so wichtig, da hier gleichsam eine Rahmenabsteckung für die vierte Dimension stattfindet.

Diese hat dann von allen Projektbeteiligten, aber vor allem auch vom Architekten, gelebt zu werden.

Aber selbst bei der dritten Gruppe, dem Industriebau, einem klassischen Ertragsobjekt im ökonomischen Sinn, ist Architektur eine wichtige Dimension!

Natürlich ist in diesem Bereich die Funktion und Zweckmäßigkeit noch dominierender als bei Bürobauten und derartige Bauten sind von ihrer kurzen wirtschaftlichen Lebensdauer geprägt.

Trotzdem ist auch hier die Architektur eine wichtige Dimension.

Denken wir an die schönen Industriebauten der Jahrhundertwende, die heute noch einen hohen Wert haben, auch wenn die wirtschaftliche Lebensdauer abgelaufen ist, nicht aber die technische.

Die wirtschaftliche Lebensdauer war damals eine andere als sie heute ist, aber wir haben auch heute viele positive Beispiele.

Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang das Industriegebäude der Firma Funder in der Obersteiermark, ein Industriebau, der durch alle Zeitungen gegangen ist und große Beachtung findet.

Industriearchitektur ist und war darüber hinaus eine Chance für Corporate Identity.

Neben der Identifikation der Mitarbeiter mit einem Industriebau, der eine gute Architektur aufweist und eine besondere Einmaligkeit hat, bietet sich eine Unternehmensidentifikations-Möglichkeit an, d. h. eine gute Möglichkeit für den Bauherrn, den Unternehmer, sich zu präsentieren.

Sogar in diesem ökonomisch dominierten Sektor stellt gute Architektur eine wichtige, jedoch nach oben und unten justierbare oder verschiebbare Wertgrenze dar.

Gute Architektur muß auch nicht teuer sein und wenn selbst beispielsweise S 1.000,–/m² bei 1–2 Millionen m² Bauleistung per anno 1 Milliarde Kosten verursacht, so ist dies doch volkswirtschaftlich sinnvoll.

Darüber hinaus sind diese Kosten durch Rationalisierungen von Bauorganisation und Ablauf, durch Abbau von Vorschriften-Unwesen und Vereinfachung der Behördenverfahren einzusparen.

Es soll noch einmal auf den Begriff der Bauherrnverantwortung zurückgekommen werden, da er ein Schlüssel für die Verschiebbarkeit der Grenzen der Architektur ist.

Die Bauherrnverantwortung ist eine zentrale Festlegung, ein Begriff, der in der Nachkriegszeit und auch bis heute teilweise vernachlässigt wird und viel zu wenig Beachtung findet.

Prinz Eugen beispielsweise hat seine Bauhermverantwortung

umfassend wahrgenommen, nicht nur als Vorgebender der Projektsziele und Financier sondern auch als Bau-Herr des Architekten.

Der Bund, die öffentliche Hand oder manche Kammern tun dies stiefmütterlich bis gar nicht – wodurch Negativbeispiele wie das AKH in Wien entstehen.

Die zentrale Verantwortung des Bauherrn, die Auswahl der Konsulenten und die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Konsulenten ist eine der wichtigsten Aufgaben, die der Bauherr wahrnehmen muß!

Dies betrifft vor allem klar realisierbare Vorgaben und die Abstimmung, gleichsam die „Modellierung" des Projektes mit dem Konsulenten, die Zielformulierung für das Projekt, die Herausarbeitung der Rahmenbedingungen und der Prioritäten, sowie die Übernahme der jeweiligen Verantwortungsbereiche.

Weshalb die Grenzen der Architektur in unserer Zeit in Österreich manchmal oder leider auch öfters so tief gelegt werden, liegt daran, daß man sich nur allzuoft dieser Bauherrnverantwortung entledigen will.

Man will sie delegieren und anonymisieren (Kommissionen, Gremien, Kollektiventscheidungen, Wettbewerbsdelegation) nicht oder daneben geht – die schlechten Ergebnisse sind in unserer Umwelt sichtbar.

Die Bauherrnverantwortung muß daher persönlich wahrgenommen werden und ist in dieser Form bezüglich Architektur und Konsulentenauswahl nicht delegierbar.

Das Projektmanagement oder die Bauherrnorganisation haben daher verzichtbare Aufgaben.

Der Bauherr hat das funktionierende Umfeld für die finanzielle, organisatorische und darauf basierend gestalterische architektonische Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes zu schaffen, er hat zu lenken und zu justieren, zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Für die Realisierung dieser Aufgaben ist die Ausgewogenheit der Interessensphären der Projektbeteiligten, ein Miteinander, ein Verstehenwollen, eine gemeinsame Sprache und die Arbeit im Team Voraussetzung.

Kurz zusammengefaßt ist somit zu sagen:

- Ertragsobjekte brauchen gute Architektur.
- architektonisch gute Ertragsobjekte brauchen ein Wahrnehmen der Bauherrnverantwortung.
- Architektur bestimmt teils eklatant den Wert eines Projektes.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Ein historischer Streifzug

Vor dem Einstieg in das Thema der Versuch einer Definition:

„Architektur ist eine geistige Ordnung, verwirklicht durch Bauen. Architektur – eine Idee hineingebaut in den unendlichen Raum, die geistige Kraft und Macht des Menschen manifestierend, materieller Ausdruck seiner Bestimmung, seines Lebens."

„ ... Architektur – Ausdruck des Menschen selbst – Fleisch und Geist zugleich." Auszug aus dem Manifest „Absolute Architektur" von Walter Pichler und Hans Hollein 1962.

Bauen wird nur im kulturellen Kontext zur Architektur.

Architektur ist aber auch abhängig von kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen, welche sie nicht selbst hervorbringt, sondern zu berücksichtigen hat, wenn sie nicht an den Bedürfnissen und Sehnsüchten der Menschen vorbeioperieren will. Gebautes beeinflußt uns durch die realen Lebensräume, die entstehen und prägt gleichzeitig unsere Wünsche und Zielvorstellungen von Urbanität und Zusammenleben.

Holleins extreme Formulierung „Alles ist Architektur" hat nicht nur Widerspruch und Diskussion ausgelöst, sondern sehr deutlich aufgezeigt, daß dem Einfluß von Architektur Grenzen gesetzt sind. Jean Nouvel formuliert 1995 differenzierter und weist darauf hin, wie sehr für die Architektur die „Bestandsaufnahme der kulturellen und sozialen Situation" entscheidend ist. „Architektur kann nur als sehr genaue Reflexion auf die äußeren Bedingungen entstehen, deren Einfluß zunimmt und immer unausweichlicher wird." „Dabei greift der Architekt zurück auf Vorstellungen und Konzepte aus anderen Bereichen, z. B. der Philosophie, und setzt sie zueinander in Beziehung."

Die Erkenntnis, daß die gebaute Umwelt einen großen Einfluß auf die Lebensbedingungen der Menschen hat, läßt sich in historischer Zeit weit zurückverfolgen.

In Vitruvs „Zehn Bücher über Architektur" – der einzigen größeren Schrift der Antike, die sich erhalten hat – steht im ersten Buch, im ersten Kapitel „Über das Wesen der Architektur nebst der Vorbildung eines Baukünstlers" – im ersten Absatz: „Das Fach eines Architekten umfaßt eine auf weitreichender Gelehrsamkeit und vielseitiger Bildung beruhende Wissenschaft, da alle Gebilde der übrigen Künste der räumlichen Anordnung der baulichen Schöpfungen sich anbequemen müssen ..." Und weiter im zweiten Absatz: „Aus diesem Grunde vermochten die Baumeister, welche ohne kunstwissenschaftliche Bildung sich mit der mechanischen Handfertigkeit im Zeichnen begnügten, es nicht dahin zu bringen, mustergültige Werke zu erschaffen; wogegen diejenigen, welche sich ausschließlich auf die theoretischen Studien und Gelehrsamkeiten verließen, einem Schatten nachzujagen und nicht das wahre Ziel der Kunst zu erstreben schienen. Diejenigen hingegen, welche sich gründlich bemühten, nach den beiden Richtungen mit dem vollen Rüstzeuge der

Kenntnisse ausgestattet zu sein, haben rascher mit kunstgerechter Meisterschaft das erwünschte Ziel erreicht."

Vitruv, der etwa am Beginn unserer Zeitrechnung lebte und unter den römischen Kaisern Cäsar und Oktavian wirkte, war nicht der erste, der über Architektur geschrieben hat, doch sind alle früheren Schriften zur Architektur verlorengegangen. Die große Bedeutung der von Vitruv verfaßten „Architekturlehre der Antike" liegt in ihrem Einfluß auf die Abendländische Baukunst bis in die Neuzeit.

Die Bedeutung der Zahl als Ordnungsprinzip der mittelalterlichen Architektur während des 13. Jahrhunderts wurde in der Antike in der pythagoräischen, platonischen und neuplatonischen Philosophie formuliert. Es geht hier um die Rolle der Geometrie und Arithmetik bei der Deutung des Kosmos. Aus dieser Tradition schöpfte Augustinus in seinem Traktat „De Musica", in dem die mathematische Gesetzmäßigkeit musikalischer „Modulationen" nachgewiesen wird.

Nach Augustinus sind Musik und Architektur Schwestern, beide beruhen auf der Zahl, als Quelle ästhetischer Vollkommenheit. Im Bauhüttenbuch des Villard de Honnecourt (etwa 1225–1250) ist der Bildungsanspruch des Architekten ähnlich umfassend formuliert wie bei Vitruv.

Leon Battista Alberti (1404–1472), Humanist, Jurist, Physiker, Mathematiker und Architekt formuliert es so: „Eine große Sache ist die Architektur, und es kommt nicht allen zu, eine so gewaltige Sache in Angriff zu nehmen. Einen hohen Geist, unermüdlichen Fleiß, höchste Gelehrsamkeit und größte Erfahrung muß jener besitzen und vor allem eine ernste und gründliche Urteilskraft und Einsicht haben, der es wagt, sich Architekt zu nennen ..."

Sein Schönheitsbegriff geht über die Ästhetik hinaus. Sie hat für ihn eine aktive moralische Qualität, sie ist eine schützende Macht. Alberti äußert den gewagten Gedanken: "Die Schönheit wird sogar gefährliche Feinde veranlassen, ihren Zorn zu zügeln und sie unverletzt zu lassen; ja, ich möchte sogar wagen zu behaupten, daß ein Werk durch nichts von der Gewalttätigkeit der Menschen auf gleiche Weise so sicher und unverletzbar sei, als durch die Würde und Anmut seiner Form."

Andrea di Pietro della Gondola (1508—1580), genannt Palladio, legt in seinen vier Büchern zur Architektur, den „Quattro libri", Grundsätzliches fest.

„... Schön bauen heißt auch wahr und gut bauen ..."

Architektur ist für Palladio rational, einfach, klassisch.

Er definiert die Anforderungen an die Villa so: landwirtschaftliche Rentabilität, physische Kräftigung, Studium und Kontemplation sollen zwanglos miteinander verbunden werden. Auch für Goethe war Palladio ein entscheidender Anstoß, eine Brücke auf seinem Weg zur Klassik. Aus Venedig schreibt er im Jahre 1786 an Frau von Stein: „In Padua fand ich erst das Buch, jetzt studier ich´s und es fallen mir wie Schuppen von den Augen, der Nebel geht auseinander und ich erkenne die Gegenstände ..."

Auch wenn wir einen großen Sprung von der Renaissance zur „Moderne" in das 20. Jahrhundert, zu Adolf Loos machen, geht der rote Faden, mit den hohen Ansprüchen an die Architektur nicht verloren.

Architektur bedeutet für Loos nicht primär Konstruktion, sondern Raumwirkung, die Stimmungen im Menschen auslösen soll: „Die Aufgabe des Architekten ist es daher, diese Stimmung zu präzisieren. Das Zimmer muß gemütlich, das Haus wohnlich aussehen. Das Justizgebäude muß dem heimlichen Laster wie eine drohende Gebärde erscheinen. Das Bankhaus muß sagen: Hier ist dein Geld bei ehrlichen Leuten fest und gut verwahrt."

Nachhaltige Wirkung löste Loos mit seinem bekannten Aufsatz „Ornament und Verbrechen" 1908 aus. Er schreibt: „... Da das Ornament nicht mehr organisch mit unserer Kultur zusammenhängt, ist es auch nicht mehr Ausdruck unserer Kultur. Das Ornament, das heute geschaffen wird, hat keinen Zusammenhang mit uns, hat überhaupt keine menschlichen Zusammenhänge, keinen Zusammenhang mit der Weltordnung." Mit einer paradoxen Formulierung setzt er fort: „... denn das Ornament wird nicht nur von Verbrechern erzeugt, es begeht ein Verbrechen dadurch, daß es den Menschen schwer an der Gesundheit, am Nationalvermögen und also an seiner kulturellen Entwicklung schädigt."

Der Berliner Architekt Muthesius spricht 1908 von Architektur „in jenem allumfassenden, unser ganzes Leben durchdringenden Sinne, der dem Begriff bei den Griechen eigen war und den auch das Mittelalter, wenngleich weniger bewußt, teilte". Ingenieurbau wird von Muthesius nicht nur als neue Konstruktionsform, sondern als neue, durchaus ästhetische Ausdrucksform von Architektur gesehen.

Gropius weist auf die Reklamewirkung von künstlerischer Schönheit bei Fabrikgebäuden hin und erinnert an den Adel und die Kraft der AEG-Bauten von Peter Behrens in Berlin. Die Zeitschrift des Werkbundes bringt die Rolle des Bauherrn der 20er Jahre auf den Punkt und formuliert es so: „In der heutigen Wirtschaft gibt der Unternehmer den Ausschlag; wollen wir vorwärts, so müssen wir ihn für uns gewinnen, ihn überzeugen, daß Geschäft und Geschmack nicht Feinde zu sein brauchen."

Le Corbusiers Schriften beeinflußten die Architektur unseres Jahrhunderts wesentlich. Er nahm auch großen Einfluß auf den 1928 in La Sarraz in der Schweiz ins Leben gerufenen und bis 1957 bestandenen „Congres Internationaux d'Architecture Moderne" CIAM. Der Kongreß von 1933, welcher an Bord des Dampfers Patris II und in Athen zum Thema „Funktionelle Stadt" tagte, trägt nicht so sehr in den Fragestellungen wie in der Formulierung der Ergebnisse den Stempel Le Corbusiers. Dieser veröffentlicht 1943 die „Charte d'Athenes" ein 95-Punkte-Programm mit eindeutigem Bezug zum Kongreß und mit zusätzlichen Forderungen (wie z. B. die Forderung nach Hochhausbebauung in den Stadtzentren).

Le Corbusiers Forderungen sind radikal. Er will die Bewohnerdichte in den Städten durch Hochhausbauten in den Zentren erhöhen und gleichzeitig Grünflächen schaffen. Für Städte mit engen historischen Stadtkernen stellt er die Forderung auf: „Demnach muß das Zentrum abgerissen werden." Wie er sich solche Eingriffe vorstellt, zeigt sein Plan Voisin für Paris (1925), der von wenigen großen Verkehrs-

achsen ausgeht und einen fast totalen Abriß des alten Paris am Nordufer der Seine vorsieht. Völlig überschätzt Le Corbusier die Rolle des Architekten im sozialen System.

Das heute notwendige kritische Urteil über den Theoretiker Le Corbusier kann und darf jedoch nicht auf den kreativen Architekten übertragen werden.

Lassen wir, bevor wir den historischen Streifzug mit einem Zitat des Philosophen und Architekten Ludwig Wittgenstein beenden, noch einen zeitgenössischen öffentlichen Bauherrn und Architekten zu Wort kommen.

Der Linzer Bürgermeister Franz Dobusch, hat als öffentlicher Bauherr, zur Sicherstellung der Architekturqualität, seit zehn Jahren den mit Architekten aus dem In- und Ausland besetzten „Beirat für Stadtgestaltung" im Einsatz.

Dobusch zu Qualität der Architektur und neuem Selbstverständnis der Politik im Planungsprozeß: „Der Gestaltungsbeirat erweist sich auch als Triebfeder für die Entwicklung der inneren Qualität von Bauwerken, als Triebfeder für intelligentes Bauen, als Triebfeder für menschengerechtes Bauen."

„... Diese gesellschaftspolitische Dimension des Gestaltungsbeirates steht in einer Linie mit dem anderen Selbstverständnis von Politik und Gesellschaft, dem er entspringt. Hierarchische Entscheidungsvorgänge sind heute nicht mehr zielführend. Teamarbeit, die Einbeziehung von Experten – nur so sind qualitativ hochwertige Lösungen zustandezubringen."

Gustav Peichl legt in seinen „Marginalien zur Architektur" – Beiträge zur praktischen Theorie – als Conclusio drei kurze Thesen vor:

1. Architektur ist Kunst, Architektur ist jene Kunst, die nützlich ist.
2. Architektur entsteht im Spannungsfeld zwischen Ratio, Emotion und Intuition.
3. Architektur wird nicht nur von Architekten alleine gemacht, sondern bedarf der Zusammenarbeit aller schöpferischen Kräfte.

Ludwig Wittgenstein
„Die Arbeit an der Philosophie ist – wie vielfach die Arbeit in der Architektur – eigentlich mehr die Arbeit an einem selbst, an der eigenen Auffassung, daran, wie man die Dinge sieht. (Und was man von ihnen verlangt.)"

Diesen Anspruch, welchen der Architektenphilosoph Wittgenstein an sich selbst richtet, ist im übertragenen Sinn auch an die Allgemeinheit zu richten.

Vor allem die Manifeste der CIAM-Kongresse, in denen eine internationale Architektengemeinschaft ihre Vorstellungen zur Gestaltung der gebauten Umwelt formulierte und die Umsetzung dieser Ideen und Utopien als Antwort auf gesellschaftliche Ansprüche und Probleme vorantrieb, zeigt die Möglichkeiten aber auch die Grenzen auf, welche der Einflußnahme von Architektur auf kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen gesetzt sind.

In seinem Büchlein mit dem Titel „Von der Utopie, dem guten Geschmack und der Kultur des Bauherrn oder: Wie entsteht gute Architektur?" mahnt Manfred Sack, der bekannte Architekturjournalist, die gegen Ende des 20. Jahrhunderts verlorengegangenen Utopien ein: „Es gehört zum Wesen der Utopie, daß ihre Ideale unerreichbar sind, daß wir ihrer aber bedürfen, wir ein möglichst fernes Ziel brauchen, ein gewagtes Stimulans – die Herausforderung. Eine Utopie stellt alles in Frage, auch die Realität. Sie will die Renaissance, nicht bloß die Form."

Das Spannungsfeld der Architektur erstreckt sich von der Utopie, der Idee bis zum Sichtbaren, Benutzbaren, Erlebbaren, Erfahrbaren. Je mehr technische und ökonomische Möglichkeiten die Grenzen des Machbaren ausweiten, um so wichtiger wird Selbstbeschränkung und Grenzziehung durch Reflexion auf die Bedürfnisse der Menschen. Die Devise kann nicht lauten „so hoch, so groß, so viel wie möglich", sondern muß heißen „so hoch, so groß, so viel wie notwendig. Architektur hat sich permanent an den gesellschaftlichen Anforderungen zu legitimieren. Die Grenzen sind fließend und immer wieder neu zu definieren. Am Puls der Zeit zu sein bedeutet permanentes Hinterfragen."

Baukultur ist das Spiegelbild der Bauherrn, ihres Anspruchs, ihrer Kultiviertheit, ihrer Wahl des Architekten. Man kann es betrachten, wie man will, für ein gelungenes Bauwerk zeichnet immer ein aufgeschlossener, kultivierter Bauherr und ein talentierter und ambitionierter Architekt verantwortlich. Für den Transport ästhetischer und politischer Botschaften braucht Architektur das Zusammenspiel von Bauherrn, Architekten und Politikern.

Architektur ist aber auch Ausdruck des Zustandes einer Gesellschaft. Nur ein kleiner Kreis von Bauherrn vertraut sich engagierten Architekten an. Dies ist vielleicht der Grund, warum so viel gebaut wird und im Verhältnis dazu so wenig Architektur entsteht. Gebautes ist offensichtlich kein Thema, wenn es entsteht, sondern erst, wenn darüber geschrieben wird. Es erregt erst Aufmerksamkeit, wenn es Affären erzeugt als gesellschaftliches, politisches, nicht aber als ästhetisches Ereignis.

Die Gesellschaft kann man mit Architektur nicht ändern, sondern bestenfalls sensibilisieren. Die Aufgabe von Architektur kann es auch nicht sein, die Wirklichkeit zu verändern, sondern sie möglichst erlebnisreich zur Geltung zu bringen.

Es sind deshalb die positiven Kräfte der Gesellschaft gefordert, sich für eine schöner gestaltete Umwelt, für mehr humanes Bauen, also für mehr Architektur einzusetzen.

Die Frage nach Grenzen des Einflusses von Architektur, die nicht entstehen kann, stellt sich erst gar nicht.

Architekt Dipl.-Ing. Helmut Schimek

Eine Betrachtung der ethischen Seite

Wenn man von Grenzen spricht, so ist philosophisch gesehen der Anfang der Architektur gerade so wichtig wie der Punkt, wo sie aufhört oder nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Begonnen hat die Architektur dort, wo ein Mensch bewußt Verantwortung für die Gestaltung der Umwelt übernommen hat – sei es nun für kultische Plätze oder für Bauten, die den geistigen oder körperlichen Bedürfnissen der Menschen gedient haben.

Diese Verantwortlichkeit, die der Architekturschaffende immer schon übernommen hat, bildet auch heute noch den Kern der ethischen Grundlagen unseres Berufes.

Wir müssen uns nun fragen, wem gegenüber diese Verantwortlichkeit besteht.

Zum einen sicherlich gegenüber dem Auftraggeber.

Ob dieser Auftraggeber bespielsweise anonym als Staat oder Kirche auftritt oder persönlich Einfluß auf die Gestaltung nimmt – wobei die Grenzen sicher fließend waren und sind –, immer trägt der eigentliche Gestaltende die Verantwortung für das, was er im Sinne seines Auftraggebers umsetzt.

Es ist sicher nicht als Zufall zu betrachten, daß der Ziviltechniker und auch der Sachverständige nicht nur auf die Gesetzestreue – die eigentlich selbstverständlich sein sollte –, sondern auch auf die Loyalität gegenüber seinem Auftraggeber vereidigt und beeidet wird.

Beide – einander teilweise überschneidenden – Berufsgruppen verfügen darüber hinaus über Standesregeln, die nicht nur das Verhalten untereinander, sondern auch in besonderem Maße das Verhältnis zum Auftraggeber regeln.

Eine weitere wesentliche Verantwortlichkeit des Architekturschaffenden ergibt sich aus der Sache selbst, nämlich gegenüber dem Bauwerk.

Architektur kann – wie jede Kunst – nur am Geschaffenem direkt und in ihrer Wirkung auf den Betrachter oder Nutzer gemessen oder beurteilt werden.

Der Entwurf allein – so sehr er auch in die bildende Kunst eingebunden ist – ist doch immer nur als erster Schritt zur Realisierung zu betrachten.

Auch hier ist eine Grenze – zumindest was den Beginn betrifft – existent.

Architektur war und ist immer auch ein Ausdruck von Macht des Bauherrn.

Je aufwendiger ein Bauwerk gestaltet ist und je mehr es sich von den eigentlichen menschlichen Bedürfnissen entfernt, um so größer ist die Machtdemonstration.

Wenn wir wesentliche Architekturdenkmale der Menschheit betrachten, wird immer eine Sichtbarmachung der Macht – und des Einflusses der Auftraggeber feststellbar sein.

Egal ob Pyramiden in Ägypten, mittelalterliche Kirchen in Europa, Tempel in aller Welt, Triumphbögen oder Schlösser – der Wille, sich über die gewöhnlichen Bedürfnisse hinwegzusetzen und ein bleibendes Zeichen von Macht und Geisteshaltung zu setzen, ist überall spürbar.

Einen Pharao hätte man ebensogut in seiner Grabkammer standesgemäß bestatten können, ohne eine Pyramide herumzubauen.

Auch für ein Gespräch mit Gott bedarf es nicht unbedingt einer unserer wunderschönen romanischen Basiliken oder ebenso eindrucksvoller gotischer Hallenkirchen.

Aber es war und ist immer ein Bedürfnis des Menschen, seine Umgebung und besonders die Plätze seines besonderen Interesses über die täglichen Notwendigkeiten hinaus zu gestalten.

Und da sind wir wieder bei der Verantwortlichkeit gegenüber dem Bauwerk, das – wie wir wissen – nicht nur über Jahrhunderte, sondern sogar über Jahrtausende bestehen kann.

Einerseits geben diese Bauwerke Zeugnis von der Gesinnung und Macht ihrer Erbauer, andererseits geben sie – insbesondere dann, wenn sie noch genutzt und in das Leben der Bewohner integriert sind, eben diesen Menschen – um nicht zu sagen ganzen Völkern – die Möglichkeit zur Identifizierung mit ihrer Vergangenheit und Gegenwart.

Sie sind auch einfach stolz auf das, was sie haben.

Der Italiener ist ebenso stolz auf die Zeugnisse seiner römischen Vergangenheit und seine Renaissance-Prachtbauten wie auch auf die Industrie- und Verwaltungsbauten der Gegenwart.

Der Israeli hat eine ebenso starke Beziehung zu den Resten des Großen Tempels und das Alte Jerusalem wie zu den Dokumentationen seines neuen Staates.

Geradeso wie die Wiener stolz auf den Steffl, die Karlskirche und Schönbrunn sind, aber eben auch auf das „Neue Wien" mit seinen durchaus herzeigbaren architektonischen Leistungen.

Oder der Innsbrucker auf die Altstadt und Goldenes Dachl und daneben auf das Olympiastadion.

Oder der Salzburger auf Domplatz und Festung und hoffentlich auch auf das neue Mönchsbergmuseum.

Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit könnten die Beispiele endlos fortgesetzt werden.

Aber nicht nur der große architektonische Wurf, von dem jeder Bauschaffende träumt, auch die kleinen Strukturen, die für den individuellen Nutzer wesentlich sind, bergen ein großes Maß an Verantwortlichkeit in sich.

Es darf nicht egal sein, ob unsere Kinder in Betonsilos aufwachsen, die jeden menschlichen Bezug vermissen lassen, oder ob wir besonders in letzter Zeit im Wohnbau versuchen,

Funktion und Form so zu vereinen, daß diese Bauwerke trotz ihrer relativ kurzen Lebensdauer – was in vielen Fällen noch als Glücksfall bezeichnet werden kann – den Nutzern dienen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich auch damit zu identifizieren und in ihnen nach ihren Vorstellungen leben zu können.

Es kommt also – vereinfacht gesagt – nicht wie so oft im Leben auf das Was, sondern auf das Wie an, welches sich in der großen Linie ebenso wie in der liebevollen Detaillösung zeigt.

Ein Zitat von Adolf Loos zeigt, wie wichtig auch großen Architekten diese kleinen Strukturen sind und wie einfach es im Prinzip wäre, die menschliche Dimension nicht zu verlieren:

„Achte auf die Formen, in denen der Landmann baut,
denn in ihnen ist der Urväter gewonnene Weisheit"

Die Grenzen der Architektur im ethischen Sinne sind nicht dort zu suchen, wo nach guter und schlechter Architektur unterschieden wird, sondern eher an jenem Punkt, wo Gebautes aufhört, bzw. nie beginnt, Architektur zu sein.

Im technischen Sinn gibt es praktisch keine Grenzen der Architektur, da heute bereits Ideen realisierbar sind, von denen man vor einigen Jahrzehnten nur träumen konnte.

Aber auch immer wieder war der Menschheit der technische Fortschritt suspekt.

Nicht umsonst wurden oft erfolgreiche Architekten und Baumeister, die neue Ideen hatten oder verwirklichten, verdächtigt, mit dem Teufel im Bunde zu stehen.

Im wirtschaftlichen Sinne dürfte es eigentlich keine Grenzen der Architektur geben, da gute Architektur sich selbst bezahlt macht.

Bleiben nur noch die Grenzen in geografischer Hinsicht. Die sind zweifellos gegeben, da Architektur, die auf klimatische Verhältnisse keine Rücksicht nimmt, sich selbst zerstört oder zumindest zu Schäden führt, die wiederum – und damit schließt sich der Kreis – den Sachverständigen auf den Plan rufen.

Architekt Mag. Horst Holstein

Korrespondenz:
Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Architekt Dipl.-Ing. Helmut Schimek
4040 Linz, Rosenauerstraße 44

Architekt Mag. Horst Holstein
3714 Sitzendorf, Kleinkirchberg Nr. 13

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Dipl.-Ing. Franz Kersche
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Der Auffahrunfall

Eine der häufigsten Unfalltypen stellt der Auffahrunfall dar. Die Extremvariante dieses Typs ist die sogenannte Serienkollision. Obwohl der Auffahrunfall zumindest aus theoretischer Sicht auf ein einfaches kollisionsmechanisches Problem zurückzuführen ist, zeigt die Praxis, daß es kaum eine schwierigere Unfallrekonstruktion gibt, als die eines Auffahrunfalles mit mehreren Beteiligten. Für den gegenständlichen Vortrag sollen folgende (idealisierte) Voraussetzungen gelten:

- Fahrzeuglängsachsen zirka in gleicher Richtung
- beide Fahrzeuge in Vorwärtsbewegung oder vorderes Fahrzeug steht bzw. fährt retour
- die einzelnen Kollisionen sollen bei der Serienkollision in engem zeitlichen Zusammenhang stehen

In der Regel resultieren daraus folgende Fragestellungen an den technischen SV:

- Kollisionsgeschwindigkeiten
- Kollisionslösegeschwindigkeiten
- Kollisionsreihenfolge
- Zuordnung der Schäden bei Mehrfachberührungen

Welche Rechenverfahren stehen nun für die Rekonstruktion zur Verfügung:

Das klassische Verfahren zur Rekonstruktion der Kollisionsgeschwindigkeiten stellt sicherlich das Antriebs-Balance-Diagramm dar – dieses ist eine grafische Interpretation des Impulssatzes. Aus den Richtungen der Ein- und Auslaufgeschwindigkeiten sowie der Stoßantriebe werden vereinfacht ausgedrückt Dreiecke gebildet. Dieses Verfahren ist aber für den Auffahrunfall nicht anwendbar, weil Ein- und Auslaufrichtungen nahezu oder überhaupt die gleichen Richtungen aufweisen und die Dreiecke daher zu Geraden werden. Es gilt ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Antriebs-Balance-Verfahren keine Stoßhypothese enthält.

Für die rechnerische Untersuchung des Auffahrunfalles wird daher im einfachsten Fall die **Newtonsche Stoßhypothese** verwendet. Diese verknüpft die kollisionsbedingte Geschwin-

digkeitsänderung mit der Relativgeschwindigkeit vor dem Stoß auf folgende Art:

$$\Delta V_1 = \frac{V_{rel}\,(1+k)}{1+\frac{m_1}{m_2}}$$

V_{rel} ist dabei die Differenzgeschwindigkeit der Fahrzeuge unmittelbar vor der Kollision. Mit ΔV_1 wird die Geschwindigkeitsänderung des Fahrzeuges 1 bezeichnet – m_1 und m_2 sind die Unfallmassen. k, der sogenannte k-Faktor, gibt Aufschluß über die Plastizität des Stoßes:

Für k = 1 spricht man von einem vollelastischen Stoß (z. B.: Billardkugeln). Im Falle von k = 0 beschreibt die obige Gleichung einen vollplastischen Stoß, wie er beispielsweise bei der Kollision zweier Plastilinkugeln auftreten könnte.

Der k-Faktor ist leider keine Konstante, die aus einem einzigen Unfallversuch bestimmt werden kann, sondern eine Größe, die von der Relativgeschwindigkeit und der Fahrzeugstruktur abhängig ist.

Ein kurzes Beispiel veranschaulicht die beiden Grenzfälle:

Kollidieren zwei Billardkugeln gleicher Masse zentrisch, wobei sich die vordere Kugel in Ruhe befinden soll, so kommt die stoßende Kugel durch den Stoß zum Stillstand, während sich die gestoßene Kugel mit der Kollisionsgeschwindigkeit der stoßenden Kugel weiterbewegt.

Derselbe Fall mit zwei Plastilinkugeln führt dazu, daß sich beide nach dem Stoß aneinanderklebend mit der halben Kollisionsgeschwindigkeit weiterbewegen.

Das Ergebnis der Rechnung ist daher wesentlich von der richtigen Abschätzung des k-Faktors abhängig. Die aus Versuchen gewonnenen publizierten Werte für den k-Faktor sind relativ großen Schwankungen unterworfen.

Einen Versuch, zu genaueren Ergebnissen zu gelangen, stellt das EES-Verfahren dar: Vereinfacht ausgedrückt stellt die EES (Energy-Equivalent-Speed) jene Geschwindigkeit dar, welche bei einem Anstoß gegen eine Mauer notwendig ist, um das im realen Unfall aufgetretene Schadensausmaß hervorzurufen.

Die für die Bestimmung der EES wesentlichen Teile sind: Längsträger, Radmulden und Querträger – alles Teile, die von außen bzw. auf Fotos, wie sie in Besichtigungsberichten und Schadensgutachten zur Verfügung stehen, nicht sichtbar sind. Der praktische Wert dieses Verfahrens ist damit wesentlich eingeschränkt. Besonders durch die heutigen extrem regenerationsfähigen Stoßstangen ist es in vielen Fällen überhaupt nicht mehr möglich, aus einem Schadensbild seriös auf den tatsächlichen Umfang der Schäden zu schließen. Eine Besichtigung und – Teilzerlegung der Fahrzeuge zur genauen Schadensfeststellung ist daher für die Beurteilung der Möglichkeit des Eintritts von HWS-Verletzungen in vielen Fällen unumgänglich. Überdies kommt es oft zu extrem unterschiedlichen Schadensintensitäten der unfallsbeteiligten Fahrzeuge, die selbst den Fachmann überraschen können. Zwei stellvertretende Beispiele befinden sich in der Bildbeilage.

Theoretisch wäre es möglich, den EES-Wert aus der Deformationstiefe und der Steifigkeit zu errechnen. Abgesehen von der Problematik der Bestimmung der Steifigkeit zeigt sich, daß die Abschätzung der Deformationstiefen nach Fotos extrem fehlerbehaftet ist.

Aus obigen Ausführungen folgt, daß schon eine Einzelkollision in vielen Fällen nur relativ toleranzbehaftet bzw. überschlägig rekonstruiert werden kann. Im Falle einer Serienkollision streuen die Ergebnisse stärker, da sich die Prämissenunsicherheiten in der Stoßkette fortpflanzen. Die Serienkollision beinhaltet aber zusätzliche Probleme: Es kann einerseits zu Mehrfachberührungen kommen, andererseits kann die Stoßreihenfolge nicht von vornherein als bekannt angesehen werden. Der zumindest aus der Sicht der Stoßtheorie einfachste Unfalltyp stellt sich in der Praxis daher vielfach als außerordentlich schwierig bis nicht rekonstruierbar dar. Gerade im Strafverfahren wird demnach der technische SV nicht immer einen klaren und eindeutigen Sachverhalt rekonstruieren können. Im Zivilverfahren gestaltet sich die Analyse anders als im Strafverfahren, da hier verschuldensunabhängige Haftungen zum Tragen kommen können.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die in der Rechtsprechung angewandte Gesamtschau. Kollidieren z. B. 10 Fahrzeuge und ist keinem Lenker ein Verschulden nachzuweisen, so würden in einem Rechtsstreit, in dem alle Fahrzeughalter-Versicherungen beteiligt sind, jeder 9/10 seines Schadens abgegolten bekommen. Dies kommt nahezu einer Kaskoversicherung gleich.

Nicht einheitlich sieht die Rechtsprechung die Haftung in jenem Fall, in dem ein zunächst kollisionsfrei angehaltenes Fahrzeug vom dritten auf das erste Fahrzeug aufgeschleudert wird: Klagt der Halter des ersten Fahrzeuges den Halter oder Haftpflichtversicherer des zweiten Fahrzeuges, so stellt sich die Frage, ob nicht dennoch eine Haftung des Halters (Versicherers) des mittleren Fahrzeuges nach dem EKHG besteht oder die Klage abzuweisen ist.

Ein immer wieder auftretender Begriff im Zusammenhang mit Auffahrunfällen ist die Bremswegverkürzung: Kollidiert ein Fahrzeug, so verliert es schlagartig an Geschwindigkeit und kommt daher früher zum Stillstand als im Falle einer kollisionsfreien Bremsung. Dem nachfolgenden Fahrzeuglenker steht daher eine verkürzte Bremsstrecke zur Verfügung, die im Einzelfall sogar alleine für dessen Auffahren kausal sein kann. Ist die Bremswegverkürzung alleine kausal, so haftet der Halter des dritten Fahrzeuges nicht für die Heckschäden des zweiten Fahrzeuges – der Halter des zweiten Fahrzeuges hat hingegen für den Schaden am dritten Fahrzeug einzustehen. Führt hingegen die Bremswegverkürzung nur zu einer höheren Kollisionsgeschwindigkeit des dritten Fahrzeuges, so erfolgt eine Schadensteilung. In dieser Variante stellt sich die Frage, um welchen Betrag der Schaden durch die Bremswegverkürzung zugenommen hat. Technisch ist diese Frage in vielen Fällen nicht beantwortbar.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit Auffahrunfällen geringer Intensität ist die Frage nach der Möglichkeit des Eintritts einer HWS-Verletzung: Da bei derarti-

gen Untersuchungen zumeist eher geringe Kollisionsgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Abschätzung einer EES oder Deformationstiefe in vielen Fällen nicht möglich. Der Umstand geringer äußerlich erkennbarer Schäden läßt nicht zwangsläufig auf unkritische Insassenbelastungen schließen. Diesbezüglich sei auf obige Ausführungen verwiesen, wonach gerade derartige Fälle vielfach eine Fahrzeugbesichtigung mit Teilzerlegung erfordern. Versuchsergebnisse zeigen darüber hinaus erhebliche Streuungen, sodaß selbst im Falle einer umfangreichen Schadensdokumentation nur Richtwerte erarbeitet werden können. Einer rein theoretischen Betrachtung mit exakten Lösungen ist diese Problematik so gut wie gar nicht zugänglich. Sollten in einem Verfahren umfangreiche Computeranalysen präsentiert werden, so ist es zur Nachvollziehbarkeit derartiger Ergebnisse unumgänglich, auch entsprechende Versuchsergebnisse zur Untermauerung der Prämissen vorzulegen.

Beispiele extrem unterschiedlicher Deformation

Korrespondenz:
Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter
Zivilingenieur für Maschinenbau, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger
1140 Wien, Bahnhofstraße 17
Telefon 01/914 90 22

Dipl.-Ing. Franz Kersche
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger
1130 Wien, Viktor-Leon-Gasse 18

Beispiele extrem unterschiedlicher Deformation

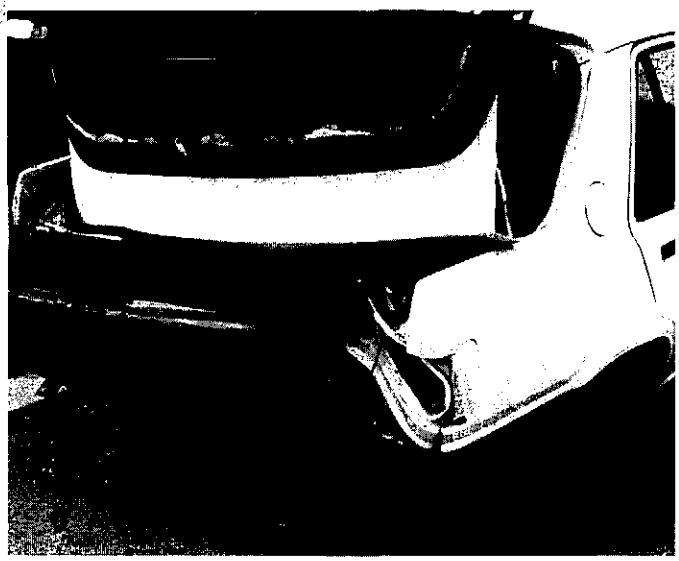

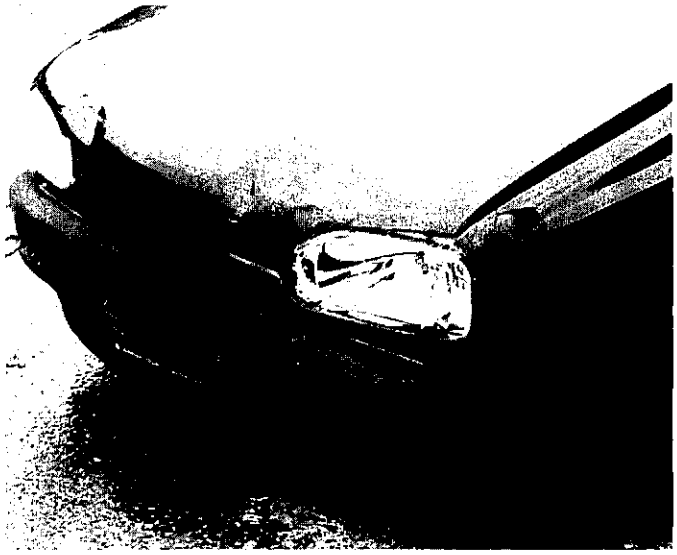

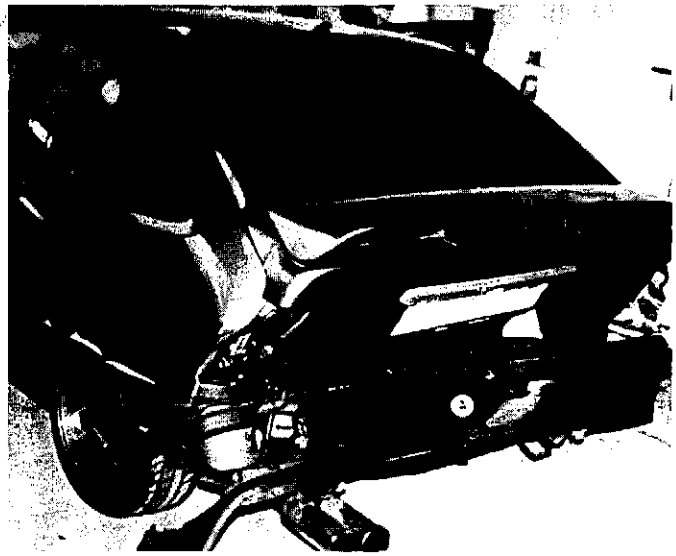

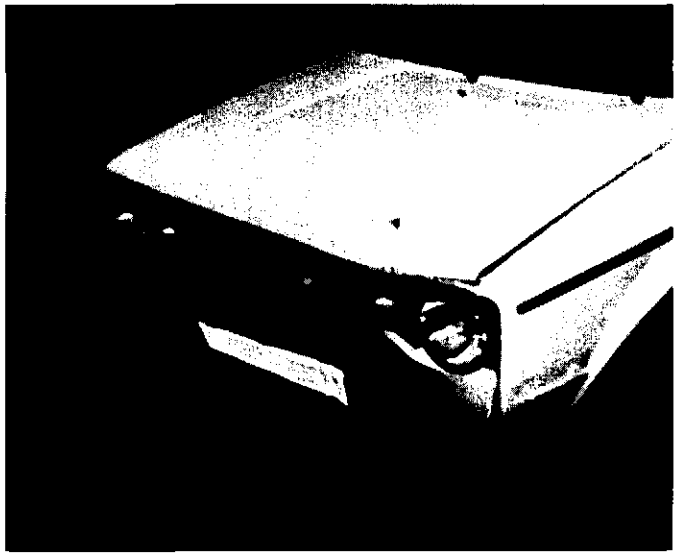

Dr. Michael Schwab
Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Folgen des Auffahrunfalls aus strafrechtlicher Sicht

Einleitung:

An der Wende zum 3. Jahrtausend hat die Mobilität der Österreicher ebenso wie die Anzahl der zu deren Bewirkung gebrauchten Kraftfahrzeuge ein Ausmaß erreicht, daß sich eine Beschäftigung mit den Grund- und Rahmenbedingungen dieser stetigen, wenngleich begrenzten „Völkerwanderung" weiterhin – trotz aller bisherigen Mühen – als bedeutend und lohnend erweist. Gerade dieses Seminar zeigt das mit kaum überbietbarer Eindringlichkeit – bereits 20 davon abgehalten und genug Stoff für so viele weitere derartige Arbeitstreffen, um leicht über das Jahr 2000 hinauszugelangen! Bezeichnend war, ist und wird sein das Generalthema: „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden". Denn: kein Segen ohne Fluch – Straßenverkehr und Straßenverkehrsunfall sind (unter Zugrundelegung allgemeiner menschlicher Fehlbarkeit unvermeidlich) untrennbar verbunden. Bei allen technischen Fortschritten steigt mit der Zahl der Verkehrsteilnehmer die Zahl der Unfälle, da sich generell der Lenker eines Kraftfahrzeuges weitgehend resistent verhält gegen die ohnehin nur beschränkt möglichen Versuche einer Verbesserung seines spezifischen Verhaltens – mit anderen Worten, der fehlerhaft handelnde Kraftfahrer wird – bis zur allfälligen Erfindung eines „brain-bags" (der in Verkehrsnotfällen reagiert) – Unfallursache Nummer 1 bleiben. Und wo alle Schulung, Mahnung und Beispiel nicht wirkt, bleibt die „ultima ratio" strafrechtlicher Sanktion unverzichtbar, um jedenfalls das Rechtsgut Leib und Leben bei aller Konzession an menschliche Schwächen angemessen zu schützen. Allerdings: Strafe als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten wird (auch) im Bereich des Verkehrsstrafrechtes zunehmend in Frage gestellt; es liege ja „nur Fahrlässigkeit" vor. Diese Argumentation hört man gerade bei den häufigen „Auffahrunfällen" – Grund genug, diesem Unfalltyp einer besonderen strafrechtlichen Betrachtung zu unterziehen.

Ich werde dabei nach folgender **Gliederung** vorgehen:

– Grundzüge des Fahrlässigkeitsdeliktes
- Begriff „Fahrlässigkeit"
- Strafrechtlicher Erfolg (Folgen)
- Zurechnung Verhalten – Erfolg

– Spezialfragen beim Auffahrunfall
- objektive Sorgfaltswidrigkeit (§§ 18, 20, 21, 58 StVO; jähes Bremsen, Fehlverhalten eines Dritten, Bremswegverkürzung; Exkurs: Autobahnen)
- Zurechnung allgemein (Serienauffahren; Folgeunfälle)
- Verletzungszurechnung („Peitschenschlag"; Vorschädigung)

– Sanktionsgedanken

Vorausschicken möchte ich, daß ich im juristisch dogmatischen Aufbau dem Wiener Universitätsprofessor Dr. Burgstaller (bei dem ich Strafrecht studiert habe) folge; es ist dies auch die herrschende Meinung, andere Auslegungen gelangen allerdings zu im wesentlichen gleichen Ergebnissen.

Grundzüge des Fahrlässigkeitsdeliktes

Gerichtlich strafbar wird, wer einen anderen fahrlässig tötet (§ 80 StGB), am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt (§ 88 StGB) oder einer derartigen Gefahr aussetzt (§ 89 StGB). Nach § 6 Abs. 1 StGB handelt **fahrlässig,** wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Die Außerachtlassung der umständebedingt pflichtgemäßen Sorgfalt wird juristisch als **objektiv sorgfaltswidriges Verhalten** bezeichnet. Grundvoraussetzung für dieses ist die objektive Voraussehbarkeit des strafrechtlich relevanten Erfolges, in unserem Zusammenhang also etwa die Körperverletzung; dabei kommt es auf das ex-ante (d. h. zeitlich vor dem Geschehen) Urteil des am Standort des Handelnden vorgestellten sachkundigen Beobachters an. Festgestellt wird die objektive Sorgfaltswidrigkeit anhand von Rechtsnormen (z. B. aus der Straßenverkehrsordnung), Verkehrsnormen (d. h. Verhaltensvorschriften für bestimmte Lebensbereiche, z. B. Sportregeln) und letztlich durch den Vergleich mit der Maßfigur (einer gleichsam „personifizierten" Rechtsordnung). Die objektive Sorgfaltswidrigkeit liegt vor, wenn bei einer solcherart bewirkten Gegenüberstellung der gewissenhafte und einsichtige (z. B.) Autofahrer anders gehandelt hätte als der Täter – die Ausfüllung dieser Formel durch die Gerichte läßt die Entscheidungssammlungen in juristischen Zeitschriften immer umfangreicher werden. Einschränkungen erfährt die objektive Sorgfaltswidrigkeit unter anderem durch den Gedanken sozialadäquater Gefährlichkeit – Auto fahren als solches ist schon gefährlich, aber dessen ungeachtet von der Rechtsordnung toleriert; von den Gefahren selbst regelrechter Sportausübung ganz zu schweigen. Der zwar in der Straßenverkehrsordnung (§ 3) ausdrücklich geregelte, in seinem Anwendungsbereich aber weit über den Straßenverkehr hinausreichende Vertrauensgrundsatz beschränkt Sorgfaltsanforderungen auf solche, die notwendig sind unter der Annahme, daß sich alle von einem Verhalten betroffene Personen selbst sorgfaltsgemäß verhalten.

Zu den **Folgen:** Verletzung am Körper ist jede nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (z. B. Wunden, Prellungen, innere Verletzungen; nicht aber bloß vorübergehende Rötungen). Schädigung an der Gesund-

heit sind alle Funktionsstörungen, denen nach Art und Umfang Krankheitswert zukommt; Indizien dafür sind Schmerzen, Bettlägrigkeit, Einnahme von Medikamenten; eine wenngleich nicht unerhebliche Störung des Wohlbefindens ist keine Krankheit. Unter der in § 88 Abs. 2 Z 4 StGB zusammen mit der Gesundheitsschädigung genannten Berufsunfähigkeit versteht man allgemein die Unfähigkeit (nicht nur Beeinträchtigung!) der im Sozialgefüge zugewiesenen Tätigkeit, weshalb beispielsweise auch ein Schüler berufsunfähig sein kann. Unter Gefahr für Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit im Sinne des § 89 StGB schließlich versteht man eine konkrete Gefährdung, also eine Situation, die im besonderen Fall die Möglichkeit eines rechtsgutschädigenden Ereignisses besorgen läßt, daß dann (etwas salopp formuliert) „zufällig" nicht eintritt.

Diese strafrechtlich relevanten Erfolge müssen mit dem objektiv sorgfaltswidrigen Verhalten **zurechenbar verknüpft** sein.

Grunderfordernis ist der kausale Zusammenhang im Sinne der sogenannten Äquivalenztheorie: Eine Handlung ist kausal (d. h. ursächlich), wenn bei ihrem Entfall auch der Erfolg ausbleibt; eine Unterlassung dann, wenn bei dazugedachtem (gebotenem) Tun der Erfolg nicht eintritt.

Nach der Rechtsfigur des Adäquanzzusammenhanges (auch objektive Voraussehbarkeit des Erfolges genannt) wird ein Erfolg dann nicht zugerechnet, wenn der zu ihm führende Kausalverlauf völlig außerhalb gewöhnlicher Erfahrung liegt, die Betrachtung erfolgt hier ex post (d. h. zeitlich nach dem Ereignis). Das (geradezu romantische) Schulbeispiel hiezu: der Verletzte wird auf dem Weg zum Arzt vom Blitz erschlagen – die Todesfolge wird als inadäquat verursacht dem Verletzer nicht zugerechnet.

Ein Erfolg wird dem Urheber aber auch nur dann objektiv zugerechnet, wenn sich jener als Verwirklichung gerade des Risikos darstellt, dem die übertretene Sorgfaltsnorm gezielt entgegenwirken will, d. h. wenn sich der strafrechtlich entscheidende Erfolg im Schutzzweckbereich der übertretenen Norm befindet, mit anderen Worten, wenn ein Risikozusammenhang besteht. Der Schutzbereich einer Norm ist sorgfältig zweckorientiert zu ermitteln, welchen konkreten Rechtsgutgefahren also eine Norm spezifisch begegnen möchte.

Das Risiko des Eintretens eines strafrechtlich relevanten Erfolges muß schließlich durch das objektiv sorgfaltswidrige Verhalten gegenüber einem vorgestellten sorgfaltsgemäßen (Alternativ-)Verhalten zweifelsfrei erhöht sein, mit anderen Worten ex post betrachtet beim tatsächlichen Geschehensablauf (deutlich) höher sein als bei einem sorgfaltsgemäßen Täterverhalten.

Die notwendige gedrängte Kürze meines Vortrages läßt mich die **Rechtswidrigkeit** als von der Tatbestandsmäßigkeit indiziert nur erwähnen. Im Bereich der Fahrlässigkeits**schuld** verweise ich bloß darauf, daß mit subjektiver Zurechenbarkeit eines Erfolges die Voraussehbarkeit in den wesentlichen Zügen, nicht die Vorhersehbarkeit eines konkreten Kausalverlaufes gemeint ist. Erinnern Sie sich an die Worte des Absatz 1 des § 6 StGB „... und die ihm zuzumuten ist ...", daraus wurde die Lehre von der Zumutbarkeit rechtmäßigen Alternativverhaltens entwickelt: strafrechtliche Haftung soll dann den objektiv und subjektiv Sorgfaltshandelnden nicht treffen, wenn auch von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen in der speziellen Tatsituation die Einhaltung der Sorgfaltspflichten realistischerweise nicht zu erwarten war – Fälle leichter Fahrlässigkeit sollen damit von der Strafbarkeit ausgeschlossen werden.

Spezialfragen beim Auffahrunfall

Eine Norm des Inhaltes „Du sollst Deinem Vorderen nicht auffahren" kennt die Straßenverkehrsordnung nicht. Die gebotene Sorgfalt zur Vermeidung von Auffahrunfällen folgt vielmehr aus einer Synthese der **§§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 StVO.**

Kurz zur Erinnerung:
§ 18 Abs. 1 StVO: Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StVO: Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

§ 21 Abs. 1 StVO: Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert.

§ 58 Abs. 1 Satz 1 StVO: Unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen oder geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Unter Einbeziehung der Maßfigur des ordentlichen Kraftfahrers gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Ein Fahrzeuglenker hat **Aufmerksamkeit** auf das Verkehrsgeschehen, auf die Fahrbahn und ihre Umgebung, weiters seine **Fahrgeschwindigkeit** und schließlich seinen **Tiefenabstand** zu dem vor ihm befindlichen Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung aller äußeren und inneren Umstände so aufeinander abzustellen, daß er bei Vertrauen auf rechtmäßiges Verhalten anderer strafrechtlich relevante Erfolge (Tötung, Verletzung oder Gefährdung) hintanhalten kann.

Ausgehend von der selbstverständlichen grundsätzlichen Eignung zur Lenkung eines Fahrzeuges bedeutet sorgfaltsgemäße Aufmerksamkeit die Fähigkeit, bei einer vorhersehbaren Gefahrenlage innerhalb der biologisch bedingten Reaktionszeit technisch richtige Abwehrhandlungen (Bremsen, Auslenken) setzen zu können. Eine schreckbedingte Verlängerung der Reaktionszeit ist nur bei nicht voraussehbarer oder nicht rechtzeitig erkennbarer Gefahrensituation zuzubilligen. Eine im nachhinein fahrtechnisch als unrichtig erkannte, rechtzeitig gesetzte Abwehrreaktion (z. B. Bremsen statt

Auslenken) ist in der Regel kein durch strafrechtliche Haftung begründender Aufmerksamkeitsmangel.

Mit der sorgfaltsgemäßen Aufmerksamkeit hat der Verkehrsteilnehmer zumindest „auf Sicht" zu fahren, d. h. beim Hintereinanderfahren Fahrgeschwindigkeit und Tiefenabstand so anzupassen, daß ein Anhalten bei allen objektiv voraussehbaren Ereignissen ohne strafrechtlich bedeutsame Schadensfolgen möglich ist. Objektiv voraussehbar ist ein weiter Begriff – der Fahrer muß alle Hindernisse in Betracht ziehen, mit denen zu rechnen er bei Beachtung aller gegebenen Umstände, die ihm bei der Fahrt erkennbar werden oder die er nach der Erfahrung des Lebens zu erwarten hat, triftige Veranlassung hat; auf völlig unberechenbare Hindernisse, vor allem auf solche, die aufgrund nicht rechtzeitig erkennbarer Fehlverhalten anderer in die Fahrbahn gelangen, braucht er sich nicht einzurichten. Im dichten Stadtverkehr muß beispielsweise immer mit jähem und starkem Bremsen von Vorderfahrzeugen gerechnet werden. Der Verstoß des „Vorderen" gegen § 21 Abs. 1 StVO vermag eine in der unrichtigen Geschwindigkeits-Abstands-Relation begründete objektive Sorgfaltswidrigkeit nicht beseitigen, er kann (zusätzlich) zur strafrechtlichen Haftung des ohne Verkehrssicherheitsnotwendigkeit jäh und überraschend Bremsenden führen. Allgemein gesagt ist jeder unmittelbare Täter des Fahrlässigkeitsdeliktes, der gegen eine eigene, ihn selbst treffende objektive Sorgfaltspflicht verstößt. Daß auch einem anderen wegen dessen objektiver Sorgfaltswidrigkeit ein tatbestandsmäßiger Erfolg zugerechnet werden kann, ändert nichts an der grundsätzlichen Haftung eines Sorgfaltsverletzers.

Der sorgfältige Kraftfahrer wählt daher seinen Tiefenabstand nicht unter dem Reaktionsweg, also – unter gewöhnlichen Umweltbedingungen (Reifen und Bremsen normaler Beschaffenheit, guter Straßenzustand und Sichtverhältnisse) – dem bei der eingehaltenen Geschwindigkeit in der Reaktionszeit (von 1 Sekunde laut Rechtsprechung und Praxis) zurückgelegten Weg – mag diese Anforderung angesichts des Straßenverkehrs vor allem in der Großstadt geradezu utopisch anmuten. Sorgfaltsgemäßes Verhalten wird aber eben nicht durch ständige Übung definiert, sondern der rechtstreue Verkehrsteilnehmer hat sich nach den normorientierten Sollensvorschriften zu richten – oder er setzt sich bei Zuwiderhandeln der Gefahr einer (Straf-)Sanktion aus.

Aus der gebotenen Synthese Aufmerksamkeit-Geschwindigkeit-Tiefenabstand folgt auch, daß ein Mehr bei einem Element Defizite bei einem anderen ausgleichen kann und fallweise sogar muß.

Vertrauen darf der Nachfahrende allerdings darauf, daß sich der Vorfahrende in jeder Hinsicht selbst sorgfaltsgemäß verhält – natürlich nur bis zur Erkennbarkeit des Gegenteiles. Dieses Vertrauendürfen geht vom ordnungsgemäßen Zustand des Vorderfahrzeuges (vor allem funktionstüchtige Bremsleuchten und daher optisch auffällige Wahrnehmbarkeit eines Bremsvorganges) bis zum richtigen Abstimmen von Geschwindigkeit-Tiefenabstand-Aufmerksamkeit durch den Vorderen. Stichwort **„Bremswegverkürzung"** (besser: Verkürzung des Anhalteweges): der Lenker eines Nachfolgefahrzeuges hat für Folgen, die auf eine für ihn nicht vorhersehbare Verkürzung seines Anhalteweges zurückgehen, strafrechtlich nicht einzustehen, sofern sein Fahrverhalten zu einem folgenlosen Anhalten ohne diese Verkürzung ausgereicht hätte – da er sich (im Rahmen sozialadäquater Gefährlichkeit) sorgfaltsgemäß verhalten hat. Sorgfaltswidrig wird dieses Verhalten aber bereits durch nicht ausreichende Beobachtung des gesamten Verkehrsgeschehens in Fahrtrichtung, sohin bei Erkennbarkeit etwa eines zu geringen Tiefenabstandes des Vorderfahrzeuges nach vorne – der maßgerechte Kraftfahrer befleißigt sich des „vorausschauenden Fahrens". Nimmt die Verkürzung des Anhalteweges ein solches Ausmaß an, daß selbst bei sorgfaltsgemäßem Nachfahren ein kontaktfreies Anhalten nicht möglich ist, kann – unter Heranziehung der vorher besprochenen Rechtsfigur der Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten – selbst der Kraftfahrer nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, der gegen die genannten „Nachfahrkriterien" verstoßen hat.

Für Autobahnen hat der Oberste Gerichtshof die Voraussehbarkeitskriterien weiter gefaßt: Ein zur Nachtzeit unter Benützung des Abblendlichtes nicht „auf Sicht" fahrender Lenker kollidierte mit einem unbeleuchtet entgegenkommenden „Geisterfahrer". Das Höchstgericht verneinte die Haftung des Ersteren, da mit derart seltenen Ereignissen niemand rechnen müsse. Fälle exzessiver Sorglosigkeit wie das Verhalten eines Geisterfahrers fallen unter das im Straßenverkehr tolerierte Risiko. Auch wenn das Erkenntnis (SSt 42/47) aus 1971 datiert und seither Geisterfahrer keineswegs seltene Erscheinungen geworden sind, gelten die Einschränkungen des „Fahrens auf Sicht" auf Autobahnen (im Hinblick auf deren besondere Einrichtungen und Verkehrsregeln) wohl weiterhin. Die Voraussehbarkeit eines Schadenseintrittes und damit die objektive Sorgfaltswidrigkeit eines „Fahrens über Sicht" wird jedoch bei besonderen Umständen angenommen, z. B. Nebel, starker Schneefall, unübersichtliche Verkehrslage. Unangemessen ist eine Fahrgeschwindigkeit, die dem Kraftfahrer auf die überblickbare Strecke nicht einmal irgendeine sinnvolle Reaktion auf unvermutet auftauchende Hindernisse erlaubt (daß diese Reaktion auch erfolgreich unfallverhütend ist, darf gerade nicht verlangt werden – objektive Sorgfaltswidrigkeit wird ex ante und nicht ex post betrachtend festgestellt!). Striktes Fahren auf Sicht ist auf Autobahnen nur nötig, wenn die dort im allgemeinen sehr geringe Möglichkeit plötzlich auftauchender Hindernisse im Einzelfall durch besondere konkrete Umstände erhöht ist. Mit diesen Grundsätzen können sowohl ein Überspannen des Sorgfaltsmaßstabes und eine Entwertung von Autobahnen als Einrichtungen des Schnellverkehrs als auch umständebedingt sorgfaltswidrige Raserei hintangehalten werden.

Im Bereich der **Zurechnung** stoßen wir bei Beteiligung mehrerer rasch an die Grenzen der Äquivalenztheorie. Zwei oder mehrere gleichzeitig (wobei dies nicht streng physikalisch zu verstehen ist) und unabhängig voneinander auftretende Ursachen bedingen einen Erfolg, der durch jede der mehreren auch für sich allein bewirkt worden wäre. Prüft man nach der vorerwähnten Eliminationsmethode, so hat keiner der Täter eine „conditio sine qua non" gesetzt, wiewohl jeder den Erfolg real herbeigeführt hat. Daher wurde die Formel von der naturgesetzmäßigen Bedingung entwickelt: kausal ist ein Verhalten für einen Erfolg, mit dem es naturgesetzmäßig verknüpft

ist (beispielsweise Krafteinwirkung auf Körper und dessen Verletzung). Kommt es daher bei einem **Serienauffahrunfall** zu mehreren zeitlich sehr knapp aufeinanderfolgenden Anstößen, von denen jeder allein den strafrechtlich relevanten Erfolg herbeigeführt hätte und die also alle einzeln dessen naturgesetzmäßige Bedingung sind, werden alle diese Einwirkungen als kausal erachtet. Lassen sich Verletzungsfolgen und ihre Ursachen trennen, erfolgt gesonderte Zurechnung. Der Schutzzweck des „Normenpaketes" Aufmerksamkeit-Geschwindigkeit-Tiefenabstand beschränkt sich nicht allein auf die Insassen des unmittelbaren Vorderfahrzeuges, sondern auch auf die „Vorvorderen" (z. B. bei Aufstoßen des „Vorderen" auf den „Vorvorderen") und alle Nachkommenden (vor allem bei „Bremswegverkürzungen").

Die Zurechnung sogenannter **Folgeunfälle** bedeutet einen weiteren Anwendungsbereich der Schutzzwecktheorie: Der Täter des Erstunfalles haftet nur für jene Folgeschäden, in denen sich die Gefahr realisiert, deren Abwendung die verletzte Schutznorm gezielt bezweckt, anders gesagt, die als Ausfluß des Fortbestehens der Gefahrenlage zu deuten sind, die das zu beurteilende Verhalten unmittelbar geschaffen hat und die nicht bereits beseitigt wurde. Unser nunmehr bereits wohlbekanntes „Anforderungsdreieck" dient auch dem Schutz vor Behinderungen und Gefährdungen in der Folge eines objektiv sorgfaltswidrig herbeigeführten Unfalles, dies gilt für nach einem solchen auf der Fahrbahn befindliche Beteiligte ebenso wie für Rettungsmannschaften. Die Haftung bleibt auch bei anschließenden objektiven Sorgfaltswidrigkeiten Dritter bestehen, sofern das sich zwischen Tathandlung und Enderfolg schiebende Drittverhalten unter den vom Täter herbeigeführten Umständen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht geradezu ungewöhnlich ist. Strafrechtlich zurechenbar etwa schwerere Folgen bei einem auf die Gegenfahrbahn gestoßenen Fahrzeug, das dort neuerlich durch Drittverschulden kontaktiert wird, nicht hingegen die Folgen von Auffahrunfällen zwischen „Zuschauern" auf der anderen Richtungsfahrbahn einer Autobahn (weil nicht von der ursprünglichen Gefahrenlage erfaßt).

Die „klassische" **Verletzung** nach Auffahrunfällen ist das Schleudertrauma der Wirbelsäule, das „Peitschenschlagsyndrom". Ich möchte mich hier und heute nicht mit den zwischenweilig wohl allgemein bekannten Simulationsmöglichkeiten dieser Verletzung beschäftigen, sondern nur rechtliche Zurechnungsfragen im Zusammenhang damit behandeln. Es scheint empirisch ausreichend gesichert, daß es auch bei relativ geringen Anstößen zur ruckartigen Beschleunigung des menschlichen Körpers und sohin zu Verletzungen im empfindlichen Wirbelsäulenbereich kommen kann. Die grundsätzliche Voraussehbarkeit einer Verletzung als Vorbedingung der Bejahung objektiver Sorgfaltswidrigkeit, die zu einen Anstoß führt, ist daher ebenso gegeben, wie deren regelmäßige, daher adäquat verursachte weitere Entwicklung. Daran ändern auch die wissenschaftlichen Untersuchungen nichts, die Grenzwerte der Geschwindigkeitsänderungen des Gestoßenen erarbeitet haben. Bei schlechter körperlicher Konstitution des Betroffenen kann es nämlich ohne weiters selbst bei Unterschreiten dieser Grenze (die daher nur reine Richtwerte sein können) zu Verletzungen kommen – das objektive ex ante Urteil des sachkundigen Beobachters wird sohin die sogenannten Vorschädigungen (seien sie tätigkeits-, krankheits- oder degenerativbedingt) mit einbeziehen und so in der heutigen Zeit der überaus häufigen krankhaften Belastungen des Stützapparates unschwer zur Voraussehbarkeit von Verletzungen selbst bei geringen Krafteinwirkungen nach Verkehrsunfällen kommen. Ein komplizierter Heilungsverlauf (und daher länger dauernde Gesundheitsschädigung und/oder Berufsunfähigkeit) aufgrund bestehender konstitutioneller Schwächen wird ebenso regelmäßig im Rahmen gewöhnlicher Erfahrung liegen, somit adäquat verursacht sein. Atypisch lang andauernde Beschwerdebilder können allerdings ausgeschieden werden. Nachträgliches Fehlverhalten des Verletzten – oder auch eines Dritten, etwa eines behandelnden Arztes – kann den Risikozusammenhang und so strafrechtliche Haftung für gravierende Folgen entfallen lassen, wenn das im Bezug auf die Primärverletzung gesetzte Verhalten für jeden vernünftigen Menschen unter den gegebenen Umständen schlechthin unbegreiflich ist und wenn ohne dieses Folgeverhalten (z. B. eine absurde Behandlungsmethode) die schwerere Tatfolge mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

Bei aller möglichen Subtilität rechtlicher Überlegungen muß ich abschließend betonen, daß im Zusammenhang mit dieser (einmal als sogar „Berufskrankheit" bezeichneten) Verletzung vor allem die Lösung von Tatfragen entscheidet und der richterlichen Beweiswürdigung besondere Bedeutung zukommt.

Sanktionsgedanken

Erlauben Sie am Ende der Ausführungen dem Strafrichter noch einen Exkurs zu Sanktionen für menschliche Fehlverhalten im Zusammenhang mit Auffahrunfällen: Die Vielzahl derartiger Ereignisse zeigt bei der Vorwerfbarkeit unrechtmäßigen Verhaltens, also bei der Täterschuld – der Grundlage für jede Strafe – eine weit gefächerte Bandbreite. Von kurzfristiger Unaufmerksamkeit des seit Jahren unfallfreien Berufskraftfahrers über auffällig sorglose Fahrweise mit Ablenkung durch andere Tätigkeiten während des Lenkens bis zu grober Rücksichtslosigkeit – so viele Unfälle, so viele Verschuldensabstufungen und daher auch so viele und unterschiedliche Sanktionen. Ich spreche mich ausdrücklich gegen eine meist auf eine Bagatellisierung hinauslaufende Generalisierung der Ahndung massenhaft auftretender Delikte aus – „general" bedeutend aber gerade deshalb der Präventionsgedanke im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Sorgfaltsverletzung als nicht strafwürdig (§ 42 StGB) oder bei Überlegungen zu bedingter Strafnachsicht (§§ 43, 43 a StGB).

Die Diskussion über die „Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes" ist in der letzten Zeit etwas abgeebbt – zu beschäftigt ist die Legislative mit jährlich neuen Strafprozeßreformen. Sollte es doch zu einer Ausgliederung (leichter) Fahrlässigkeitsdelikte aus der gerichtlichen Strafbarkeit kommen – wofür reine Kapazitätsüberlegungen im Hinblick auf mit der Bekämpfung mittlerer und großer Kriminalität überlastete Gerichte und die angespannte Budgetsituation sprächen – bietet sich noch immer die vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Steininger vorgelegte, in diesem Rahmen vom Richter des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Danek vorgetragene materiellrechtliche Lösung an.

Eine derartige Gesetzesänderung würde vieles von dem heute Gesagten praktische Bedeutung nehmen, nur wenige Auffahrunfälle wären dann gerichtlich strafbar. „Mit einem Federstrich des Gesetzgebers werden ganze Bibliotheken obsolet" – trotzdem hoffe ich, Ihnen einiges Interessantes geboten zu haben.

Korrespondenz:
Dr. Michael Schwab
Richter des Oberlandesgerichtes Wien
1016 Wien, Museumstraße 12
Telefon 01/521 52-34 29

Dr. Walter Veith
Richter des Landesgerichtes Wr. Neustadt

Folgen des Auffahrunfalls aus zivilrechtlicher Sicht

I. Einleitung

Es sind wahrlich Legionen von oberstgerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der zivilrechtlichen Haftung nach Auffahrunfällen auseinandersetzen. Gerade dieser Unfallstyp ist durch einen Variantenreichtum gekennzeichnet, wie kaum ein anderer, sind es doch nur allzu oft nicht bloß zwei, sondern eine Vielzahl von Fahrzeugen, die in einen Auffahrunfall involviert sind. Der Geschädigte sieht sich dabei häufig mit dem Problem konfrontiert, daß mehrere Fahrzeuglenker als Schädiger in Betracht kommen, ohne daß auf Anhieb festgestellt werden könnte, wer der tatsächliche Verursacher des Unfalles ist. Es bedarf mitunter einer ganzen Reihe von Zivilprozessen, um den bei einem solchen Unfall Geschädigten den ihnen gebührenden Schadenersatz zu verschaffen. Fragen der Gefährdungshaftung stehen dabei ebenso wie solche der Verschuldenshaftung im Mittelpunkt des Interesses, wobei vor allem den Beweislastregeln große Bedeutung zukommt.

Die folgenden Ausführungen können nun nicht dazu dienen, zum Thema Auffahrunfall Neues zu erzählen. Dies anzunehmen, wäre schon angesichts der Fachkompetenz dieses Auditoriums vermessen. Trotzdem mag es für den mit der Bearbeitung derartiger Fälle Befaßten durchaus von Interesse sein, anhand konkreter Beispiele einen die wesentlichen Rechtsfragen zusammenfassenden Überblick zu diesem Thema zu erhalten. Ich sehe den Zweck meines Vortrages daher darin, Ihnen diesen Überblick anzubieten, wobei ein Anspruch auf Vollkommenheit schon ob der Reichhaltigkeit der Judikatur einerseits und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit andererseits ausscheidet.

Zum besseren Verständnis wird es nötig sein, auch einige allgemeine schadenersatzrechtliche Grundsätze kurz zu beleuchten. Da dieser Vortrag an den meines Vorredners anschließt, sollen Themen, die bereits besprochen wurden, nur insoweit erneut behandelt werden, als dies im Zusammenhang mit den zu erörternden zivilrechtlichen Aspekten unerläßlich ist. Die im Folgenden „zur Veranschaulichung" angeführten Beispiele wurden von mir konstruiert, die mit „Sachverhalt" bezeichneten Fälle lagen den dabei angeführten Entscheidungen zugrunde und wurden von mir unter größtmöglicher Vereinfachung und Bedachtnahme auf das Wesentliche übernommen.

Hervorheben möchte ich schließlich, daß gerade bei Auffahrunfällen selbst der technisch bestgeschulte Richter die für seine Entscheidung nötige Sachverhaltsgrundlage kaum ohne die tatkräftige und verständige Mitwirkung eines Verkehrssachverständigen finden wird können. Denn neben der bei Serienauffahrunfällen regelmäßig umstrittenen Frage nach der Reihenfolge der Kollisionen gilt es auch häufig, Front- und Heckschäden getrennt zu berechnen, nicht unfallskausale Vorschäden und Verstärkerwirkungen (durch mehrmalige Anstöße) zu erkennen und die mögliche Unfallskausalität behaupteter Verletzungen (mit) zu beurteilen.

II. Zur Verschuldenshaftung

1. Allgemeines

Wie schon mehrfach angeklungen, hat der Gesetzgeber – um es mit den Worten des OGH zu sagen – gegen die Gefahr des Auffahrens eine doppelte Sicherung vorgesehen, nämlich einerseits durch die Verpflichtung des Nachfahrenden, einen angemessenen Sicherheitsabstand zum Vorderfahrzeug einzuhalten (§ 18 Abs. 1 StVO), andererseits durch die Verpflichtung des Vorausfahrenden, nicht jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abzubremsen (§ 21 Abs. 1 StVO). Beide Bestimmungen sind **Schutzgesetze** im Sinne des § 1311 ABGB, deren Schutzzweck bereits erläutert wurde. Denjenigen, der die Schutznorm übertritt, trifft die Behauptungs- und Beweislast dafür, daß der Unfall mit gleichen oder gleichwertigen Schadensfolgen auch ohne die Übertretung zustandegekommen wäre.[1] Dem Geschädigten obliegt hingegen „nur" der Beweis dafür, daß der Gegner die Schutznorm übertreten hat. Diese Behauptungs- und Beweislastverteilung sollten von Richter und Sachverständigen immer im Auge behalten werden. Insbesondere bei den im Rahmen der Gutachtenserstattung häufig angestellten „Vermeidbarkeitsbetrachtungen" wird gelegentlich über das Ziel hinausgeschossen. Wurde etwa geklärt, daß ein Auffahrender einen zu

geringen Tiefenabstand eingehalten hat, so ist nur über sein entsprechendes Vorbringen auch auf die Frage einzugehen, ob der Nachfahrende auch bei gesetzmäßigem Verhalten aufgefahren wäre (etwa wegen einer gravierenden Bremswegverkürzung) und einen zumindest gleichwertigen Schaden verursacht hätte. Andernfalls hat sich der Richter spätestens bei der Verfassung des Urteiles mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und wie er nun das „überschießende", weil nicht durch Parteienvorbringen gedeckte Beweisergebnis verwerten darf.

Nur die **schuldhafte** Verletzung einer Schutznorm macht haftbar, wobei den Beweis der Schuldlosigkeit erneut der Schädiger (Übertreter) zu erbringen hat (§ 1298 ABGB). Maßstab für das Verschulden sind die dafür aufgestellten Vorschriften des ABGB. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat die Vorsicht eines sachkundigen, erfahrenen Fachmannes anzuwenden, da der Betrieb oder die Lenkung eines Kraftfahrzeuges immer ein Geschäft ist, „dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse" oder „einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert" (§ 1299 ABGB). Daher haften die damit beschäftigten Personen auch für den Mangel der erforderlichen Kenntnisse, der Erfahrung und der besonders geschärften Aufnahmsfähigkeit für rasche Eindrücke.[2] Trifft mehrere Fahrzeuglenker ein Verschulden, so ist bei der **Verschuldensabwägung** vor allem die Größe und Wahrscheinlichkeit der durch das schuldhafte Verhalten bewirkten Gefahr, die Wichtigkeit der verletzten Vorschrift für die Sicherheit des Verkehrs und der Grad der Fahrlässigkeit der beteiligten Verkehrsteilnehmer zu beachten.[3]

2. Zum Verschulden des Nachfahrenden

In dem von meinem Vorredner hervorgehobenen „Normenpaket" **Aufmerksamkeit – Geschwindigkeit – Tiefenabstand** manifestieren sich die entscheidenden Verhaltensmaßregeln für den nachfahrenden Lenker. Er ist grundsätzlich verpflichtet, das vor ihm fahrende Fahrzeug stets im Auge zu behalten, damit er seine Fahrweise so einrichten kann, daß ihm das jederzeitige Anhalten oder das Umfahren eines Hindernisses, mit dem er nach den Umständen rechnen mußte, möglich ist, und zwar auch dann, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Der Anlaß einer Bremsung des vorderen Fahrzeuges wird für den Nachfahrenden oft schwer feststellbar sein, weshalb er verpflichtet ist, auf das Aufleuchten der Bremslichter des vorderen Fahrzeuges sofort zu reagieren. Diese Reaktion wird in der Regel in einer entsprechenden Herabsetzung der eigenen Fahrgeschwindigkeit liegen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sich später herausstellt, daß dieses Bremsmanöver mit oder ohne Grund erfolgte (ex ante-Betrachtung!). Andernfalls hätte der Nachfahrende eine Reaktionsverspätung bzw. einen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 StVO zu verantworten.[4] Ein Verstoß gegen das Gebot des Fahrens auf Sicht trifft überdies auch denjenigen, der trotz Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug seine Geschwindigkeit nicht herabsetzt und deshalb ein auf der Fahrbahn befindliches Hindernis verspätet wahrnimmt.[5]

Daß bei Hinzutreten besonderer Umstände ein größerer **Sicherheitsabstand** geboten sein kann, als es der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, wurde ebenfalls bereits erörtert. Ein Beispiel für das Vorliegen eines derartigen Umstandes, das wegen seiner praktischen Bedeutung besondere Beachtung verdient, bezieht sich auf den Nachfahrenden, der ein Überholmanöver beabsichtigt und deshalb eine höhere Geschwindigkeit als das Vorderfahrzeug einhält. Auch in diesem Falle ist ein solcher Sicherheitsabstand einzuhalten, der es ihm ermöglicht, sein Fahrzeug trotz eines plötzlichen Bremsmanövers des Vorderen gefahrlos anhalten zu können.[6]

Zur Veranschaulichung

A fährt mit 70 km/h Geschwindigkeit. Seine reine Bremsstrecke beträgt bei einer Verzögerung von 7 m/sec² 27 m, der Sekundenweg liegt bei rund 20 m. Fährt B mit gleichfalls 70 km/h hinter A, wird daher ein Tiefenabstand von 20 m bei optimaler Reaktion des B auch dann ausreichen, wenn A zu einer Vollbremsung gezwungen wird. Hält B jedoch im Moment des Aufleuchtens der Bremslichter bei A eine Geschwindigkeit von 90 km/h ein, so stünden ihm bei einem dem Sekundenweg für 90 km/h entsprechenden Tiefenabstand von 25 m nur 52 m Anhaltestrecke zur Verfügung (25 m + 27 m Bremsstrecke des A). B benötigt aber eine Anhaltestrecke von 70 m (25 m + 45 m Bremsstrecke), sodaß der Tiefenabstand um 18 m zu gering wäre. Nur bei einem Tiefenabstand von mindestens 43 m könnte B daher die Kollision vermeiden, soferne ihm nicht ein Ausweichen möglich ist.

3. Zum Verschulden des Vorausfahrenden

Erhebt der Auffahrende einen (Mit-)Verschuldenseinwand, so besteht dieser in aller Regel darin, daß dem Vorausfahrenden ein Verstoß gegen § 21 Abs. 1 StVO oder die schuldhafte Verkürzung des Bremsweges des Nachfahrenden vorgeworfen wird.

a) Jähes und überraschendes Bremsen

Als **jähes** Bremsen ist nach der Judikatur ein plötzlich einsetzendes (ruckartiges) und mit einer besonders starken Geschwindigkeitsverminderung verbundenes Bremsen zu verstehen.[7] Der OGH geht davon aus, daß jedenfalls ab einer Bremsverzögerung von zirka 5 m/sec² das letztgenannte Kriterium erfüllt ist.[8]

Überraschend ist ein solches Bremsmanöver für den Nachfahrenden dann, wenn er ein Hindernis nicht erkennen konnte und daher nicht damit rechnen mußte, daß das vorausfahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.[9] Ob diese Voraussetzung zutrifft, muß nach der konkreten Verkehrslage beurteilt werden. Auch bei grünblinkendem Ampellicht muß nicht grundsätzlich immer mit plötzlichem Abbremsen gerechnet werden, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. So gilt der Grundsatz, daß der Lenker eines nachfahrenden Fahrzeuges vor geregelten Kreuzungen im Ortsgebiet insbesondere bei Beginn der Grünblinkphase immer mit einem plötzlichen Abbremsen des voranfahrenden Fahrzeuges rechnen muß, dann nicht, wenn sich das vorausfahrende Fahrzeug, das durch keinerlei sonstige Umstände in seiner Weiterfahrt behindert wird, bei Beginn der Grünblinkphase nur mehr in einer so geringen Entfernung von der Kreuzung befindet, daß es bei gleichbleibender (zulässiger) Geschwindigkeit

bis zum Ende der Grünphase nicht nur in die Kreuzung einfahren, sondern sie auch wieder räumen kann.[10] Für das Gewicht des Verschuldens des Nachfahrenden ist es daher von Bedeutung, ob für ihn das starke Abbremsen des Vorderfahrzeuges nach den Umständen vorherzusehen war oder nicht. Dies ist etwa auch dann nicht der Fall, wenn sich ein Lenker zu knapp vor dem überholten Fahrzeug einordnet und sodann jäh abbremst. Den Lenker des Vorderfahrzeuges trifft am folgenden Auffahrunfall das alleinige Verschulden.[11]

Ist zu prüfen, ob ein Lenker nicht aus Gründen der **Verkehrssicherheit** zu jähem Bremsen gezwungen war (§ 21 Abs. 1 letzter Halbsatz StVO), so ist auch zu beachten, daß nach der herrschenden Rechtsprechung von der Notwendigkeit einer „verkehrsbedingten" Bremsung dann nicht die Rede sein kann, wenn sich der Lenker durch einen Aufmerksamkeitsfehler oder einen zu geringen Tiefenabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug, somit verschuldet, selbst in eine Situation gebracht hat, die dann eine jähe Bremsung erforderlich machte.[12]

Sieht sich ein Fahrzeuglenker einem die Fahrbahn überquerenden **Tier** gegenüber, so kommt es darauf an, ob die Verkehrssicherheit unter den konkreten Umständen zur Vermeidung der Gefahr eines Auffahrunfalles die Abstandnahme von einer plötzlichen Vollbremsung auch unter Inkaufnahme des Überfahrens dieses Tieres erfordert. Dies soll nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes auf sogenannte Kleintiere zutreffen, wobei Katzen, Eichhörnchen oder Fasane (nicht aber mehrere, wegen der durch das Auffliegen der Tiere möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit) als solche bezeichnet wurden.[13] Hier wird man allerdings berücksichtigen müssen, daß die erste Reaktion eines Fahrzeuglenkers, vor dessen Fahrzeug ein Tier auf die Fahrbahn läuft, die Einleitung einer Bremsung und nicht ein Blick in den Rückspiegel zwecks Vergewisserung, ob der Nachfahrende den erforderlichen Tiefenabstand einhält, sein wird. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach ein Fahrzeuglenker, der wegen eines sogenannten Kleintieres eine Notbremsung durchführt, ein Mitverschulden am Zustandekommen eines Auffahrunfalles trägt, erscheint aber auch im Lichte des Wertewandels in der heutigen hochzivilisierten Welt, die geneigt ist, sämtliches Leben zu schützen, überdenkenswert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich die Rechtsstellung des Tieres nicht nur im Bewußtsein der Bevölkerung, sondern auch im Rechtsbereich geändert hat (§ 285 a ABGB, wonach Tiere keine Sachen sind und sie durch besondere Gesetze geschützt werden). Es erscheint daher überlegenswert, das Bremsen eines Fahrzeuglenkers wegen eines die Fahrbahn überquerenden Tieres dann nicht als überraschend zu qualifizieren, wenn dieses Tier unabhängig von seiner Gattung eine solche Größe erreicht hat, daß es für den dem abbremsenden Fahrzeuglenker in ausreichendem Sicherheitsabstand nachfahrenden Fahrzeuglenker bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar wäre.[14]

b) Bremswegverkürzung (besser: Verkürzung des Anhalteweges)

Die für das Hintereinanderfahren in der Praxis entwickelte Faustregel, daß der Sicherheitsabstand mindestens die Länge des Reaktionsweges betragen müsse, gründet sich auf die Überlegung, daß bei ihrer Einhaltung für den nachfolgenden Lenker die für seine eigene Reaktion erforderliche Strecke und zusätzlich die Länge des vom Vorderfahrzeug benötigten, in etwa gleichen Bremsweges für das Anhalten zur Verfügung steht, wie schon das vorher gebrachte Beispiel gezeigt hat.[15] Für Unfälle, die auf eine für ihn nicht vorhersehbare Verkürzung seines Anhalteweges zurückgehen, hat der Nachfahrende auch zivilrechtlich nicht einzustehen, wenn sein Abstand zu einem rechtzeitigen Anhalten ohne diese Verkürzung ausgereicht hätte. Dieser Grundsatz gilt zunächst dann, wenn die Verkürzung daraus resultiert, daß das vorausfahrende Fahrzeug gegen ein **festes Hindernis** (Mauer, stehendes Fahrzeug etc.) prallt und dermaßen ohne eigenen Bremsweg oder nach einem um die sogenannte Fehlbremsstrecke verkürzten Bremsweg unvermittelt angehalten wird. Diese Strecke wäre den nachfolgenden Fahrzeuglenkern als weiterer Bremsweg zur Verfügung gestanden, was eine weitere Geschwindigkeitsverminderung dieser Fahrzeuge und damit voraussichtlich zumindest eine Verringerung des Schadens bewirkt hätte.

Ist nun nach einem Auffahrunfall zu prüfen, ob der Vorausfahrende den Bremsweg des Auffahrenden unfallskausal verkürzt hatte, weil er zuvor selbst aufgrund eigenen Fehlverhaltens auf ein Fahrzeug aufgefahren war, so sind die Kollisionsgeschwindigkeiten oder die Fehlbremsstrecken beider Auffahrender zu ermitteln und einander gegenüber zu stellen. Ist die Fehlbremsstrecke für den Vorderen länger, so bedeutet dies, daß der Nachfahrende ohne die Bremswegverkürzung nicht aufgefahren wäre und das Alleinverschulden den Vorausfahrenden trifft (dies allerdings nur mit der wesentlichen Einschränkung, daß der Nachfahrende aufgrund seiner Verpflichtung zum „vorausschauenden Fahren" das Hindernis nicht schon frühzeitig erkennen konnte und daher – ungeachtet eines Fehlverhaltens des Vorderen – bereits vor dem Aufleuchten der Bremslichter an seinem Vorderfahrzeug entsprechend reagieren mußte!). Ist die Fehlbremsstrecke hingegen für den Nachfahrenden länger, so bedeutet dies, daß er auch dann aufgefahren wäre, wenn das Vorderfahrzeug kollisionsfrei zum Stillstand gekommen wäre. In diesem Falle obläge es entweder dem Auffahrenden zu behaupten und zu beweisen, daß trotz dieses Umstandes (etwa wegen der zu geringen hypothetischen Anprallgeschwindigkeit) kein Schaden eingetreten wäre und somit ausschließlich die Bremswegverkürzung für den Schadenseintritt kausal war, oder aber den Vorausfahrenden, daß auch ohne die Bremswegverkürzung für den Nachfahrenden (wegen ihrer Geringfügigkeit und/oder der sehr hohen hypothetischen Anprallgeschwindigkeit) der Schaden im gleichen Ausmaße eingetreten wäre. Gelingt keinem der Beteiligten dieser Beweis, ist mit Schadensteilung nach den Verschuldensquoten vorzugehen.

Zur Veranschaulichung:

Fährt B auf A mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h auf, so beträgt seine Fehlbremsstrecke bei 7 m/sec² Bremsverzögerung 5 m. Fährt der dahinter folgende C auf B mit 20 km/h Geschwindigkeit auf, so beträgt seine Fehlbremsstrecke nur 2,2 m. Hätte B sein Fahrzeug hinter A kollisionsfrei zum

Stillstand gebracht, so hätte C in einem Abstand von 2,8 m hinter B anhalten können. Fährt C jedoch mit 40 km/h auf, so beträgt seine Fehlbremsstrecke 8,8 m. Hätte B sein Fahrzeug kollisionsfrei hinter A angehalten, so wäre C dennoch mit einer Geschwindigkeit von zirka 26 km/h (Fehlbremsstrecke 3,8 m) auf B aufgefahren. Kann B beweisen, daß das Schadensausmaß auch bei dieser Anstoßgeschwindigkeit gleich gewesen wäre, so haftet C für den gesamten Schaden bei B, der nicht schon durch das eigene Auffahren auf A entstanden ist. Wären die hypothetischen Schäden geringer gewesen als beim Anstoß mit 40 km/h, käme es zur Schadensteilung nach den Verschuldensquoten.

Eine Verkürzung des Anhalteweges tritt aber für den Nachfahrenden nicht nur dann ein, wenn das vor ihm fahrende Fahrzeug plötzlich auf ein Hindernis auffährt, sondern auch dann, wenn die **Wahrnehmbarkeit** der Bremsverzögerung dieses Fahrzeuges beträchtlich eingeschränkt wird. Geschieht dies aus Ursachen, die für den Nachfahrenden auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht vorhersehbar waren, so kann ihm aus der daraus erfolgenden Verkürzung ebensowenig ein Vorwurf gemacht werden, wie in dem zuerst erwähnten Beispiel. Dies wird etwa dann gelten, wenn an einem Fahrzeug die Bremsleuchten nicht funktionieren.[15] Bei der Rekonstruktion eines daraus resultierenden Auffahrunfalles muß daher ermittelt werden, um wieviel später (als bei einwandfrei sichtbaren Bremsleuchten) die Bremsverzögerung des Vorderen für den Nachfahrenden erkennbar wurde.

4. Zur adäquaten Verursachung

Der Schädiger haftet für alle, auch für zufällige Folgen, mit deren Möglichkeit in abstracto zu rechnen gewesen ist, aber nicht für einen atypischen Erfolg. Es genügt dabei, daß die generelle Eignung der Ursache, den Schaden herbeizuführen, von jedem vernünftigen Menschen erkannt werden konnte, mag auch die Einzelfolge gerade nicht erkennbar gewesen sein. Die Adäquanz fehlt, wenn das schädigende Ereignis für den eingetretenen Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung gleichgültig ist und nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden war.

Der OGH hat in zahlreichen Entscheidungen klar zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn nach einem Unfall ein daran beteiligtes Fahrzeug den Verkehr auf der Straße behindert, das Zustandekommen weiterer Auffahrunfälle nicht als atypische Folge anzusehen ist. Daß dazu Aufmerksamkeitsfehler der Lenker auffahrender Fahrzeuge wesentlich mitbeitragen, ändert an der grundsätzlichen Verantwortung desjenigen, der den **Primärunfall** verschuldet hat, nichts. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der ersten Unfallsursache und dem schließlich eingetretenen Erfolg kann dadurch nicht berührt werden.[16] Dies gilt auch für Unfälle durch Auffahren auf Fahrzeuge, die infolge des Hindernisses auf der Fahrbahn zum Anhalten veranlaßt werden[17] und zwar selbst dann, wenn zwischen Primär- und Folgeunfall ein Zeitraum von einigen Minuten verstrich[18] und auch bei eingeschalteter Warnblinkanlage.[19]

Zur Veranschaulichung:

A und B kollidieren aus dem Verschulden des B. Da beide Fahrzeuge die Fahrbahn blockieren, bringt der nachfolgende C sein Fahrzeug zum Stillstand. D fährt auf C auf. B haftet anteilsmäßig auch für die Schäden aus diesem Folgeunfall, weil der adäquate Kausalzusammenhang zu bejahen ist. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges ist nicht eingetreten.

Auch dann, wenn ein Fahrzeuglenker sich durch **eigenes Fehlverhalten** (zu geringer Tiefenabstand oder Reaktionsverspätung) in eine Situation gebracht hat, in der er zu einem jähen und überraschenden Bremsen gezwungen wurde, wird der adäquate Kausalzusammenhang zwischen diesem Bremsmanöver und einem dadurch bedingten Unfall nachfolgender Fahrzeuge bejaht (§ 21 Abs. 1 StVO dient dem Schutz aller nachfolgender Lenker!).[20]

Zur Veranschaulichung

B fährt unerzwungen zu knapp auf A auf und kann eine Kollision nur durch eine Notbremsung vermeiden. Auch C vermag durch Notbremsung anzuhalten, D jedoch nicht mehr. B haftet anteilsmäßig für die Schäden aus dem Folgeunfall.

Schließlich ist auch der adäquate Kausalzusammenhang in jenen Fällen zu bejahen, in denen ganz allgemein das **Fehlverhalten eines Dritten** (etwa eines vorschriftswidrig die Fahrbahn überquerenden Fußgängers) zu einer Bremsung eines Fahrzeuglenkers und dem darauffolgenden Auffahren eines anderen gegeben ist.[21] In diesem Falle ist die Verschuldensabwägung zwischen dem Fußgänger und dem aufgrund zu geringen Tiefenabstandes, Unaufmerksamkeit oder verspäteter Reaktion Auffahrenden vorzunehmen.

5. Zur alternativen Kausalität

Die Befassung mit dieser Problematik erfordert zunächst einige grundsätzliche Ausführungen: Gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger Ersatz des Schadens zu fordern, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat. Ein Schadenersatzanspruch setzt somit eine Verursachung des Schadens durch den Schädiger voraus, wobei den Kläger grundsätzlich die Beweislast für die Verursachung des Schadens durch den von ihm in Anspruch Genommenen trifft. Diese Regel könnte in jenen Fällen zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß der Geschädigte ersatzlos bleibt, wenn mehrere schuldhaft handelnde Personen als Verursacher in Betracht kommen, aber nicht feststellbar ist, wer von ihnen der wirkliche Täter ist. Aus diesem Grunde wurde die Lehre von der alternativen Kausalität entwickelt, die durch analoge Anwendung aus § 1302 ABGB abgeleitet wird. Beim Zusammentreffen mehrerer Täter trifft das Unaufklärbarkeitsrisiko jeden von ihnen und nicht den Geschädigten.[22] Für die Schadenersatzpflicht genügt also die mögliche Kausalität einer konkret gefährlichen unerlaubten Handlung, soferne der Ersatzanspruch des Verletzten an sich feststeht und ihm daher nicht unberechtigte Vorteile zukommen können.[23] Die Haftung bei alternativer Kausalität setzt somit voraus, daß jeder der potentiellen Schädiger ein Verhalten gesetzt hat, das bis auf den strikten Nachweis der Ursächlichkeit alle haftungsbegründenden Elemente enthält.[24] Derjenige, der auf

Schadenersatz klagt, muß daher das Vorliegen dieser Elemente und zumindest den **Kausalitätsverdacht** und dessen Umfang beweisen. Dem Beklagten muß dagegen die Widerlegung dieses Verdachtes offen stehen, und zwar auch in der Richtung des sogenannten rechtmäßigen Alternativverhaltens, daß nämlich der Schaden auch bei einem anderen, nicht rechtswidrigen Verhalten eingetreten wäre.[25] Die Annahme einer zur Beweislastumkehr führenden alternativen Kausalität ist dann nicht gerechtfertigt, wenn es zweifelhaft ist, ob der oder die in Anspruch Genommenen überhaupt eine haftungsbegründende Handlung konkret gesetzt haben, also nur die Möglichkeit besteht, daß sie solche Handlungen begangen hätten. Alternative Kausalität überbrückt nicht Zweifel, ob überhaupt konkret gefährlich gehandelt wurde. Die Gesamthaftung besteht außerdem nur für jene Schadensteile, bezüglich deren alle Beteiligten mit dem Kausalitätsverdacht belastet sind.[26]

Ist daher ein PKW von mehreren Auffahrunfällen betroffen, die von verschiedenen Lenkern verschuldet wurden und ist eine ziffernmäßige Bestimmung der Reparaturkosten aus den Einzelanstößen nicht möglich, so haften alle fahrlässig handelnden Lenker **solidarisch.**[27] **Teilhaftung** würde nach § 1302 ABGB hingegen dann eintreten, wenn die mehreren Täter fahrlässig gehandelt haben und sich die Anteile bestimmen lassen. Der Anteil jedes einzelnen Schädigers ist dann bestimmbar, wenn nachgewiesen werden kann, daß er in zurechenbarer Weise nur einen Teil des Gesamtschadens verursacht hat.

Sachverhalt:

A und B hielten verkehrsbedingt an. C fuhr aus eigenem Verschulden auf B auf. D fuhr (nicht nur wegen der Bremswegverkürzung) auf C auf, wodurch C erneut gegen B gestoßen wurde. Die erste und zweite Kollision am Heck des Fahrzeuges des B erreichten ein ähnliches Ausmaß. Durch den zweiten Anstoß wurde der Schaden vergrößert. In welchem Ausmaß konnte nicht festgestellt werden. Da sich die Schadensanteile nicht bestimmen ließen, wurde von Solidarhaftung des C und des D gegenüber B ausgegangen.

Wäre bei demselben Sachverhalt nicht feststellbar, ob durch den zweiten Anstoß der Schaden des B vergrößert wurde, wäre der Fall hingegen anders zu beurteilen. Denn bei Haftung eines Beteiligten wegen **nachgewiesener Kausalität** für den Schaden (oder einen bestimmten Teil des Schadens) kommt eine Haftung der übrigen, nur möglicherweise kausalen Schädiger, nicht in Betracht. Der potentielle Zweitschädiger haftet daher nicht nach den Grundsätzen der alternativen Kausalität, wenn die Verursachung durch den Erstschädiger feststeht.[28] C würde daher alleine für den dem B zugefügten Schaden haften.

Die Grundsätze der alternativen Kausalität gelten nach herrschender Rechtsprechung nicht nur im Bereich der Verschuldenshaftung, sie sind im Bereich der **Gefährdungshaftung** analog anzuwenden, womit auch eine Überleitung zum nächsten Schwerpunkt meines Vortrages geschaffen wäre. Voraussetzung der Haftung wegen alternativer Kausalität ist auch im Bereich der Gefährdungshaftung, daß alle Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Gefährdungshaftung erfüllt sind, sich aber nicht feststellen läßt, wessen Gefahrenquelle kausal wurde.[29]

Sachverhalt:

A hielt sein Fahrzeug bei Grünblinken mit Betriebsbremsung vor einer Kreuzung an. Der nachfolgende B kollidierte mit A. Außerdem stieß C gegen B. Die Reihenfolge der Kollisionen war nicht feststellbar. Es wurde als möglich festgestellt, daß zuerst B auf A, dann C auf B auffuhr (für diesen Fall konnte nicht festgestellt werden, daß der Schaden bei B auch auf C zurückführbar wäre), aber auch, daß C noch während des Bremsvorganges des B gegen diesen stieß (in diesem Fall wären die Schäden auf B zurückzuführen). Ausgeschlossen wurde, daß zunächst B hinter A kollisionsfrei zum Stillstand kam und dann erst durch C aufgeschoben wurde. Die Schadenersatzklage des A führte zu dem Ergebnis, daß B und C, denen kein Verschulden nachgewiesen werden konnte, aufgrund der Gefährdungshaftung solidarisch zum Ersatz verpflichtet sind, weil sich der Unfall beim Betrieb der Fahrzeuge ereignete und der Nachweis der Unvermeidbarkeit des Unfalles nach § 9 Abs. 2 EKHG nicht erbracht wurde.

III. Zur Gefährdungshaftung nach dem EKHG

1. Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, daß die Gefährdungshaftung gegenüber der Verschuldenshaftung ein Minus darstellt.[30] Die Geltendmachung eines durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges verursachten Schadens wegen eines seinem Halter zuzurechnenden Verschuldens umfaßt somit bei Ausfall der Verschuldenshaftung auch den Rechtsgrund der Gefährdungshaftung.[31] Das EKHG verpflichtet den Halter eines Kraftfahrzeuges zum Ersatz solcher Schäden, die durch einen Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sind, ohne daß dem Halter oder dem mit seinem Willen beim Betrieb tätigen Dritten (z. B. dem Lenker) rechtswidriges Handeln oder Verschulden angelastet werden könnte (§§ 1, 5 EKHG).

2. Zum unabwendbaren Ereignis

Eine Haftungsbefreiung tritt ein, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 9 Abs. 2 EKHG verursacht wurde, wobei es dem Halter obliegt, den Entlastungsbeweis zu erbringen, daß die äußerste, nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet wurde und der Unfall auch für einen besonders sorgfältigen und umsichtigen Kraftfahrer unvermeidbar war.[32] Ungeklärte Umstände gehen zu seinen Lasten. Die Beurteilung der Unabwendbarkeit des Geschehens hat selbstverständlich auch hier ex ante und nicht ex post zu erfolgen, sodaß ein unabwendbares Ereignis auch dann vorliegt, wenn der Unfall durch ein Verhalten des Kraftfahrers zwar vermieden hätte werden können, ein solches aber vor dem Unfall nicht geboten war.[33] Der Entlastungsbeweis wird freilich nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn nicht ein Ausgleichsanspruch zwischen den Haltern zweier Kraftfahrzeuge zu prüfen ist, sondern die Abwägung zwischen einem Kraftfahrzeughalter und einem anderen Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgänger, Fahrradfahrer) vorzunehmen ist. Denn die Rechtsprechung formuliert, daß es auf die Erbringung des Entlastungsbeweises nach § 9 EKHG beim Ausgleich der gegenseitigen Ersatzpflicht nach § 11 EKHG nicht ankommt, sondern nur darauf, ob nach den Umständen Anlaß besteht, auch den anderen Beteiligten zum Ausgleich (in

der in § 11 EKHG vorgesehenen Rangordnung Verschulden – außergewöhnliche Betriebsgefahr) heranzuziehen.[34]

3. Zum Versagen der Verrichtungen

Liegt ein Fehler in der Beschaffenheit oder ein Versagen der Verrichtungen des Kraftfahrzeuges vor, so tritt die Haftungsbefreiung trotz Unabwendbarkeit des Ereignisses nicht ein (§ 9 Abs. 1 EKHG). Entscheidend ist der technische Zustand des Kraftfahrzeuges unmittelbar vor dem Unfall, wobei es unerheblich ist, worauf der Fehler der Beschaffenheit oder das Versagen der Verrichtungen beruht.[35]

Sachverhalt:

A war in einen Unfall verwickelt und vermochte sein Fahrzeug nicht von der Fahrbahn zu schieben, weil – bedingt durch den Unfall – ein Kotschützer so beschädigt war, daß ein Rad sich nicht mehr ordnungsgemäß drehte. B fuhr auf dieses Fahrzeug auf. C, Beifahrer des B, wurde verletzt. Dem Halter des Fahrzeuges A wurde die Mithaftung gegenüber den Schäden des B, der sich sein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen mußte, auferlegt. C erhielt hingegen vom Halter des Fahrzeuges A vollen Schadenersatz, weil sein Ersatzanspruch weder als solcher eines Beteiligten anzusehen ist, noch als Ausgleichsanspruch im Sinne des § 11 Abs. 1 EKHG, sondern als Ersatzanspruch eines beim Unfall geschädigten Dritten, für den der Halter des „liegengebliebenen" Fahrzeuges nach den Bestimmungen des EKHG haftet.

5. Zur außergewöhnlichen Betriebsgefahr und zum Schadensausgleich

Auch das Vorliegen außergewöhnlicher Betriebsgefahr schließt die erfolgreiche Berufung auf ein unabwendbares Ereignis aus, sofern sie durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres (wohl auch durch höhere Gewalt) ausgelöst wurde.

§ 11 EKHG regelt die Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche für die gegenseitige Ersatzpflicht der Beteiligten und für den Fall, daß ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wurde (die Eisenbahnen können im Hinblick auf unser Thema vernachlässigt werden). Im Sinne der in Absatz 1 dieser Bestimmung aufgestellten Rangordnung wird die Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge als Zurechnungskriterium durch das Verschulden eines Beteiligten in der Regel zurückgedrängt. Bei eindeutigem Verschulden eines Beteiligten kommt es nach ständiger Rechtsprechung nur noch darauf an, ob nach den Umständen Anlaß besteht, auch den anderen Beteiligten zum Schadenersatz heranzuziehen. Dies kann dann zu bejahen sein, wenn und soweit der Schaden auf eine von einem der beteiligten Fahrzeuge ausgehende **außergewöhnliche Betriebsgefahr** zurückzuführen ist. Steht somit dem Verschulden eines Beteiligten eine dem anderen zuzurechnende außergewöhnliche Betriebsgefahr gegenüber, so rechtfertigt dies in der Regel die Belastung beider Beteiligter mit einem den Umständen des Falles entsprechenden Schadensanteil.[36] Die Schadensteilung wird insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn das Verschulden des einen Beteiligten nicht als so schwerwiegend zu beurteilen ist, daß es gerechtfertigt erschiene, ihm gegenüber die zum Schaden beitragende außergewöhnliche Betriebsgefahr des anderen unfallbeteiligten Fahrzeuges zu vernachlässigen.[37] Liegt hingegen ein grob verkehrswidriges Verhalten eines Verkehrsteilnehmers vor, während den anderen Lenker kein Verschulden trifft und er nur infolge der von seinem Fahrzeug ausgehenden außergewöhnlichen Betriebsgefahr zu haften hätte, so besteht kein Anlaß, diesen Lenker im Sinne des § 11 EKHG zur Mithaftung heranzuziehen bzw. seine Ansprüche zu kürzen.[38]

Die Rechtsprechung definiert den Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Betriebsgefahr dahin, daß zur gewöhnlichen Betriebsgefahr besondere Gefahrenmomente hinzutreten müssen, die nach dem normalen Ablauf der Dinge nicht schon dadurch gegeben waren, daß ein Kraftfahrzeug überhaupt in Betrieb gesetzt wurde.[39] Das Vorliegen außergewöhnlicher Betriebsgefahr wurde im Zusammenhang mit Auffahrunfällen etwa bejaht,

- wenn ein Fahrzeug auf einer stark befahrenen Autobahn bei Dunkelheit und nasser Fahrbahn nach einem (von einem Dritten verschuldeten) Kontakt mit der Leitschiene mit defekter Beleuchtung zum Stillstand kam (Versagen der Verrichtungen, durch welche die außergewöhnliche Betriebsgefahr dieses Kraftfahrzeuges bewirkt wurde)[40];
- wenn ein Fahrzeug als Reaktion auf das Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers verrissen und notgebremst werden mußte;[41]
- wenn ein Motorrad (ohne Feststellung des Grundes) plötzlich abgebremst und nach links verrissen wurde, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Motorrad in eine unkontrollierte Schleuderbewegung geriet;[42]
- wenn ein Fahrzeug manövrierunfähig auf der Autobahn zum Stillstand gelangte und ein anderes Fahrzeug deshalb bremste, schleuderte und ebenfalls manövrierunfähig gegen das Vorderfahrzeug geschleudert wurde, und zwar hinsichtlich beider Fahrzeuge;[43]
- wenn in einem Autobahntunnel mit Gegenverkehr, in welchem für jede Fahrtrichtung nur ein Fahrstreifen zur Verfügung stand, ein Fahrzeuglenker wegen eines zu befürchtenden Defektes anhalten mußte.[44]

Keine außergewöhnliche Betriebsgefahr wird nach der Rechtsprechung des OGH für ein Fahrzeug angenommen, das verkehrsbedingt angehalten und nur durch das Auffahren eines anderen Fahrzeuges in Bewegung gesetzt und gegen ein Vorderfahrzeug geschoben wurde.[45] In diesem Falle haftet der Halter des aufgeschobenen Fahrzeuges für den an seinem Vorderfahrzeug eingetretenen Schaden nicht.

IV. Zur proportionalen Verteilung des Schadens

Diese Problematik kann gerade bei Auffahrunfällen eine wesentliche Rolle spielen, weil – wie schon einleitend gesagt wurde – häufig mehrere Fahrzeuge an einem Unfallsgeschehen beteiligt sind und sich ein Geschädigter mehreren Schädigern gegenüber sehen kann. Der OGH hat in der in ZVR 1978/207 = EvBl. 1978/84 veröffentlichten Entscheidung ausführlich die Grundsätze der proportionalen Verteilung des

Schadens auf mehrere Verantwortliche einschließlich des mitschuldigen Geschädigten durch **Einzel- und Gesamtabwägung** dargelegt. In dieser Entscheidung wurde ausgeführt, daß die Methode der Verknüpfung einer Einzelabwägung mit einer Gesamtabwägung nur anzuwenden ist, wenn der Geschädigte gegen mehrere Schädiger gleichzeitig vorgeht oder wenn sich nach der Inanspruchnahme eines Schädigers die Frage stellt, was die übrigen Schädiger noch aufzubringen haben, daß aber bei der Inanspruchnahme nur eines von mehreren Schädigern nicht etwa über die Beteiligung der übrigen nach freier Überzeugung mitbefunden und dann eine Gesamtschau angeschlossen werden kann, weil die angenommenen Quoten der außerhalb des Rechtsstreites stehenden Schädiger diesen gegenüber nicht bindend wären. Ich möchte die gebotene Vorgangsweise anhand eines praktischen Falles[46] erläutern:

Sachverhalt:

A bog in eine bevorrangte Straße ein und konnte wegen Schneefahrbahn und unzulänglicher Bereifung nur langsam beschleunigen. Von rechts kamen die bevorrangten Fahrzeuge von B und C, wobei B kurz vor der Kreuzung C überholt hatte. B fuhr auf A, C fuhr auf B auf, wobei sowohl B als auch C eine Reaktionsverspätung zu verantworten hatten. Es gab drei Prozesse: 1. B klagte von C seinen Heckschaden ein, wobei C seinen – geringeren – Schaden kompensando einwandte. 2. B begehrte von A den Ersatz seines Frontschadens. 3. C klagte A auf Ersatz seines gesamten Schadens. Zuerst endete der Prozeß zwischen B und C.

1. Im Rechtsstreit zwischen B und C durfte nach der dargestellten Regel das Verschulden des nicht am Verfahren beteiligten A nicht berücksichtigt werden. Die Verschuldensabwägung hatte ausschließlich zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites stattzufinden. Wegen der als gleichwertig zu beurteilenden Reaktionsverzögerungen wurde auf Schadensteilung im Verhältnis 1:1 entschieden.

2. Für den Folgeprozeß zwischen B und A war das Ergebnis des Vorprozesses insofern bedeutungslos, als B von A nur den Ersatz seines Frontschadens begehrte. Endete dieses Verfahren mit einer Verschuldensteilung von 3:1 zu Lasten des A, so bekam B letztlich von C die Hälfte seines Heckschadens und von A 3/4 seines Frontschadens ersetzt.

3. Im Folgeprozeß zwischen C und A war hingegen das im Vorprozeß festgelegte Verhältnis zu berücksichtigen und bei der Einzelabwägung das ihr entsprechende Verhältnis zum Schadensanteil des Geschädigten im Vorprozeß in Relation zu bringen.[47] Gelangte man auch im Prozeß zwischen C und A zu einer Verschuldensteilung von 3:1 zu Lasten des A, so war bezüglich des Schadens von C folgende Gesamtschau vorzunehmen:

Vorprozeß: B zu C = 1:1
Nachprozeß: C zu A = 1:3
B: 1 Verschuldensanteil
C: 1 Verschuldensanteil
A: 3 Verschuldensanteile
5 Verschuldensanteile

C hat somit 1/5 seines Schadens selbst zu tragen und Anspruch auf den Ersatz von 4/5 (= 8/10) gegen B und A gemeinsam. Im Vorprozeß wurde im Kompensationswege bereits die Hälfte des Schadens getilgt (5/10), sodaß A nur noch zum Ersatz von 3/10 des Schadens des C verurteilt werden kann. In einem weiteren Verfahren könnte B das nach dem ermittelten Verhältnis zu viel an C bezahlte von A regressieren (3/10), sodaß letztlich B 1/5 und A 3/5 entrichtet hätten.

Anmerkungen:

1) z. B. ZVR 1987/93 u.v.a.
2) Veit, EKHG[5] § 9 FN 8
3) 8 Ob 261/82, 8 Ob 80/83 u.v.a.
4) z. B. ZVR 1978/60
5) ZVR 1984/241
6) ZVR 1988/121
7) 2 Ob 215/74 u.v.a.
8) ZVR 1977/236; ZVR 1981/135; ZVR 1983/243
9) ZVR 1975/139 u.a.
10) 8 Ob 1870/82 (= ZVR 1983/47) ausdrücklich gegenteilig zu der als zu generalisierend bezeichneten Entscheidung 2 Ob 168/79
11) 8 Ob 131/80
12) ZVR 1982/232; ZVR 1990/12
13) dazu 2 Ob 13/78; ZVR 1979/219; ZVR 1983/4; ZVR 1983/193
14) LG f. ZRS Wien 42 R 12/90
15) ZVR 1978/34
16) ZVR 1970/245; ZVR 1977/238; ZVR 1983/19; ZVR 1984/37; ZVR 1984/338
17) ZVR 1983/19; 2 Ob 97/88
18) ZVR 1984/338
19) ZVR 1983/19
20) ZVR 1990/12
21) ZVR 1980/291
22) Bydlinski, JBl. 1959, 1 ff
23) 2 Ob 24/87 m.w.N.
24) JBl. 1991, 110 = ecolex 1991, 81 = EvBl. 1991/15
25) EvBl. 1984/3 = SZ 56/120
26) 1 Ob 628/92
27) ZVR 1995/43; OLG Wien 17 R 96/94
28) JBl. 1986, 787 = ZVR 1987/102
29) 2 Ob 2311/96h
30) ZVR 1988/63 u.a.
31) ZVR 1985/32
32) ZVR 1992/10 u.a.
33) ZVR 1991/139
34) ZVR 1989/162
35) ZVR 1980/162
36) ZVR 1984/328 m.w.N; 8 Ob 73/86
37) ZVR 1984/328; ZVR 1990/101
38) ZVR 1993/125
39) ZVR 1984/328
40) ZVR 1990/101
41) ZVR 1993/125
42) ZVR 1996/103
43) 8 Ob 109/76
44) ZVR 1993/120
45) ZVR 1984/93
46) siehe dazu ZVR 1985/156
47) ZVR 1978/207; ZVR 1981/16

Korrespondenz:
Dr. Walter Veith
Richter des Landesgerichtes Wr. Neustadt
A-2700 Wr. Neustadt, Maria-Theresien-Ring 5
Telefon 02622/21 5 10

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
Institut für Umweltrecht, Universität Linz
a. Univ.-Prof. Dr. Georg A. Janauer
Institut für Pflanzenphysiologie, Universität Wien

Der Sachverständige im Umweltbereich

I. Aufgaben (Funktionen) des Sachverständigen in Umweltverfahren

Will man die sachlichen Aufgaben und damit auch die fachlichen Arbeitsanforderungen eines Umweltsachverständigen (den es so verbim nicht gibt) hinterfragen, sind erstens der Zweck von Umweltverfahren und zweitens die Funktion des Sachverständigen zu klären. Um es vorweg zu sagen: Die vom BMJ vorgenommene Fachgruppenzuordnung „Natur- und Umweltschutz"[1] deckt bei weitem nicht die fast unbeschränkte Palette an Fachbereichen, die in Umweltverfahren bedeutsam sein können.

1. Funktion/Zweck des Umweltverfahrenas

Sachliches Ziel jedes Umweltverfahrens muß letztlich umfassender Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung sein. Ersteres ist bundesverfassungsgesetzlich als Staatsziel vorgegeben,[2] die nachhaltige Entwicklung iSd Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen und Sicherung ausreichender Ressourcen verlangt das 5. Umweltaktionsprogramm als Handlungsziel für die EU und damit auch für die Mitgliedstaaten. Daneben determinieren folgende Sachprinzipien des europäischen Gemeinschaftsrechts (Art 130 r EGV) den Gemeinschaftsgesetzgeber der EU wie die nationalen Gesetzgeber: Prinzip des bestmöglichen Umweltschutzes, hohes Umweltschutzniveau, Schutz der menschlichen Gesundheit, Ursprungsprinzip, Verursacherprinzip, Vorbeuge- und Vorsorgegrundsatz.

Schutzgegenstand ist die Umwelt: Diese erfaßt nicht nur isoliert die einzelnen Umweltmedien, Wasser, Luft, Boden, Lärm, Flora, Fauna, Menschen und andere Lebewesen, sondern auch und gerade die **Wechselbeziehungen untereinander,** also zwischen den einzelnen Medien und zu den Menschen und anderen Lebewesen. In diesem höchst komplexen Wirkungsgefüge sind vor allem auch Kausalzusammenhänge zu klären. Die dabei auftretenden überaus umfassenden Fragestellungen sind nach dem Stand der Technik und Wissenschaft zu beantworten, oft sind Prognosebeurteilungen vorzunehmen. Bald wird es nach dem Gemeinschaftsrecht der EU verstärkt „auf die best verfügbare Technik" ankommen.

Aus dieser Komplexität der Fragestellungen ergibt sich naturgemäß auch die **Komplexität der Umweltgesetze des Umweltrechts.** Es verlangt – wie gleich näher darzustellen sein wird – zunehmend **integrierte, medienübergreifende Beurteilungen.** Es sind fast alle Fachbereiche gefordert (Naturwissenschafter / Techniker / Wirtschaftswissenschafter / Mediziner etc.). Andererseits sollen im Sinne der Standort- und Arbeitsplatzsicherung die Umweltverfahren beschleunigt, rascher als bisher durchgeführt werden. Soll das Ziel eines effizienten Umweltschutzes gewährleistet werden, bedarf es zu deren Umsetzung höchst qualifizierter Sachverständiger und höchst qualifizierter Juristen, die in einem effizienten Managementverfahren zusammenwirken und dabei ihre Aufgaben sachlich sinnvoll aufteilen. Weil diesbezüglich allgemein Mißverständnisse sowohl auf Juristen- als auch auf Sachverständigenseite bestehen, soll auf diese Kompetenzabgrenzung kurz eingegangen werden.

2. Funktion des Sachverständigen

Es ist beinahe ein geflügeltes Wort: Der SV ist Herr des Verfahrens. In der Sache sollen angeblich bereits in 90% der Fälle die Sachverständigen und nicht die Juristen die Verfahren entscheiden.[3] Der Jurist ist fachlich abhängig, die Verfahrensentscheidung wird in Gutachten getroffen, darin finden sich auch Rechtsausführungen und Bewertungen/Interessenabwägungen, die aber freilich allein (!) den Juristen obliegen.

Die Rechtslage ist nämlich eindeutig anders: Der Sachverständige ist nur eine Hilfe zur Feststellung des Sachverhalts (Hilfestellung, Beweismittel). Auch das Gutachten muß im faktischen Bereich bleiben: Es sind Schlußfolgerungen auf Tatsachen zu ziehen! Beweiswürdigung, Interpretation der gesetzlichen Begriffe und Subsumtion sind Aufgaben des Juristen (Folie Subsumtion).

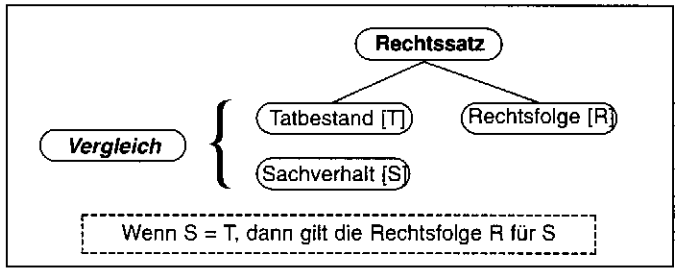

Beispiel: § 17 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G): Danach ist ein Antrag abzuweisen, wenn sich aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, ergibt, daß durch das Vorhaben schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Der Jurist hat diese Interessenabwägung vorzunehmen und zu beurteilen, was „schwerwiegende Umweltbelastungen" sind und ob solche nach den tatsächlichen Feststellungen zu erwarten sind. Das setzt allerdings zweierlei vom Juristen voraus: Er muß die Gutachten verstehen, „würdigen" können und er muß dem Sachverständigen vorgeben können, was dieser erheben soll.

3. Aufgabenverteilung/Kooperation zwischen Sachverständigen und Juristen

Der Jurist kann wohl seiner eigenen Aufgabe allein nur nachkommen, wenn er zumindest in gewisser Weise imstande ist, über den Zaun in das Fachgebiet des jeweiligen Sachver-

ständigen hinüberzuschauen. Ideal – und auch von manchen wegen der ebenso bzw. gerade in Deutschland beschworenen Krise der Sachverständigentätigkeit gefordert[4] – wäre, wenn der Jurist auch die SV-Ausbildung im jeweiligen Fachbereich hätte. Das ist allerdings – gerade für den Umweltbereich – eine völlig unrealistische Forderung: Zu viele Fachbereiche sind nämlich idR betroffen. Eine Alternative wären aus Juristen und Sachverständigen zusammengesetzte Entscheidungsgremien („gemischte Senate"). Das sollte für die Zukunft durchaus überlegt werden. Um die derzeitige mißliche Situation zu verbessern, bleibt nur eine stärkere Kooperation / ein intensiverer Dialog zwischen Sachverständigen und Behörde / Richter in einem dynamischen Prozeß der Weg der Wahl. Das setzt auch eine gemeinsame Gesprächsbasis voraus. Sie beginnt beim Gutachtensauftrag, der in der Praxis uW viel zu pauschal, zu unbestimmt formuliert wird. Wenn der Jurist nur den „Auftrag zur fachlichen Beurteilung" gibt, dann hat er seine Kompetenz nicht wahrgenommen: Er muß zunächst die Rechtsbegriffe interpretieren; er muß also wissen, was er vom SV erfahren will, was also etwa ein „Eingriff in das Landschaftsbild" ist,[5] wann eine unzumutbare Belästigung vorliegt, was eine schwerwiegende Umweltbelastung ist. Er hat auch unbestimmte Gesetzesbegriffe zu konkretisieren und so auch die Fragen an den SV zu konkretisieren. Das gilt ebenso bezüglich einzelner Tatbestandsmerkmale: Er hat etwa zu fragen, ob etwas[6]

- zu erwarten
- möglich
- nicht auszuschließen
- zu besorgen
- mit Sicherheit (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) zu erwarten / auszuschließen ist,[7]

ob **Folgen/Wirkungen** wesentlich, erheblich, nachhaltig, gravierend, maßgeblich sind. Dabei muß der Jurist auch sagen, was die Unterschiede sind.

Mit diesen präzisen Fragestellungen wird entscheidend die **Prüfschärfe** des Gutachtens festgelegt. Wenn etwa der Wahrscheinlichkeitsgrad verfehlt ist, dann ist das Gutachten verfehlt. Nur bei einem konkreten Gutachtensauftrag kann der SV auch erkennen, ob seine Kompetenz ausreicht.

Bereits bei der Festlegung der Fragen beginnt freilich der Dialog mit dem SV. Wie der Blick des Juristen allgemein zwischen Tatbestand und Sachverhalt hin und her zu wandern hat, so ist im besonderen bei der Fragestellung der Blick auf den SV zu richten. Bei einer interdisziplinären Aufgabenstellung sollte schon bei der Festlegung der Fragen (Prüfbuch!) ein potentieller Teamleiter der Partner sein. Vor allem bei „technischen" Tatbestandsmerkmalen sollte der SV den Juristen neben der eigentlichen Gutachtenstätigkeit beraten[8]. Das wird noch näher auszuführen sein. Der Dialog mit dem SV sollte natürlich bis zur Beweiswürdigung fortgesetzt werden.

Was jetzt vielleicht naheliegend klingt, ist uE in der Praxis kaum bzw. nur selten anzutreffen. Es ist auch nicht näher geregelt.

4. Regelungsmanko trotz überragendem Einfluß der SV-Tätigkeit auf den Verfahrensausgang

Trotz der überragenden faktischen Bedeutung der Sachverständigentätigkeit für die meisten (Umwelt-)Verfahren ist diese verfahrensrechtlich nicht näher geregelt. Es liegt der seltene Fall eines Regelungsmankos vor: Materielle Rechte und Pflichten der SV sind kaum geregelt (vgl. §§ 52–54 AVG; §§ 351–368 ZPO), **Ablauf und Strukturierung der Gutachtenserstellung überhaupt nicht**. Sachliche Ansätze finden sich erst im UVP-G.[9]

Angesichts der faktischen Entwicklung (SV als Herr des Verfahrens) liegt uE eine bereits planwidrige Lücke vor, die vom Gesetzgeber möglichst rasch geschlossen werden sollte. § 361 ZPO gedenkt zwar des Falles, daß mehrere SV bestellt werden müssen; der rechtliche Regelungsgehalt ist allerdings dürftig. Bei Einhelligkeit aller SV (!) können sie ein gemeinsames Gutachten erstellen, sonst sind die Gutachten mit jeweils eigener Begründung zu trennen. Einen Überblick über unterschiedliche Gutachtensfälle und eine darauf aufbauende Typisierung – uU als Vorläufer einer künftigen Typologie – gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Versuch einer Typisierung von Gutachten

Einzelgutachten	• nur ein Gutachter • eng begrenzte Fragestellung • als Sonderfall: Sammelgutachten von einem SV über mehrere Sachgebiete (z. B. diverse Verfahren nach GewO in Oberösterreich) Teilgutachten
Teilgutachten	• zwei bis wenige Gutachter • Fragestellung überstreicht mehr als nur ein Sachgebiet • Behandlung unterschiedlicher Aspekte • jeder Gutachtensteil entspricht einem Einzelgutachten • Integration der Aussagen erfolgt durch Verfahrensleiter

Multidisziplinäre Gutachten	• zahlreiche Gutachter
	• größere Vorhaben, mehrere Rechtsbereiche betroffen
	• Integration der Aussagen durch – z. T. – Fachfremde
	  • Verfahrensleiter, Ziviltechniker, Techn. Büro
	  • außerhalb der immanenten Fachkompetenz
	  • höchst mögliche Integrationsstufe stufe: nur das jeweilige Fachgebiet
	  • Einzelgutachten untereinander nicht synoptisch integriert

Interdisziplinäre Gutachten	• zahlreiche Gutachter • in sich komplexe Teilbereiche (z. B. Ökologie, Medizin, etc.), die bereits durch mehrere Gutachten abgedeckt werden müssen • Synopsis mehrere fachspezifischer Teilgutachten durch immanent fachkompetente Personen • höchste Integrationstufe über den Fachbereichen angeordnet, also im Abgleich zwischen den „Komplex"-Gebieten • in der Gesamtschau werden spezifisch neue Inhalte gewonnen und dargestellt

Nun ergeben sich bereits im einfachen Fall der Beiziehung **eines** SV mannigfache **ungelöste Problemfelder** (zumindest Dreiecksbeziehung).

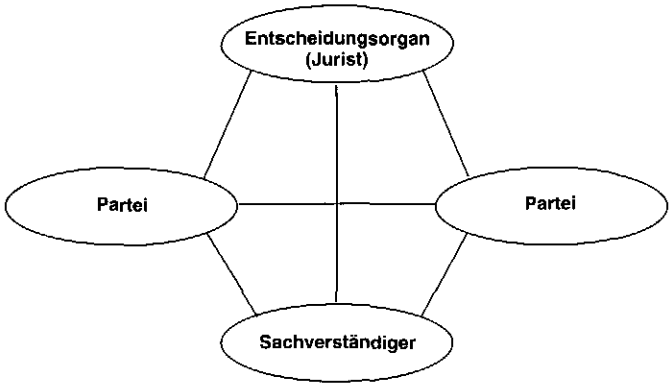

Um nur einige anzudeuten:
- allgemeine Kooperationsfragen
- zu pauschaler Gutachtensauftrag
- Kompetenzüberschreitung bei GA-Erstellung
- (unbewußte oder bewuße) Lücken im Gutachten
- überschießende Gutachten (mehr als gefragt; auch Rechtsfragen)
- bloße Annahmen
- keine Offenlegung der angewandten Untersuchungsmethoden
- Vorwegnahme der Entscheidung
- (rechtliche) Interessenabwägung

Diese Problemlagen vervielfachen sich, wenn **zwei oder mehrere Sachverständige bestellt** werden müssen. Das Problem- bzw. Beziehungsgeflecht ist kaum mehr aufzulösen.

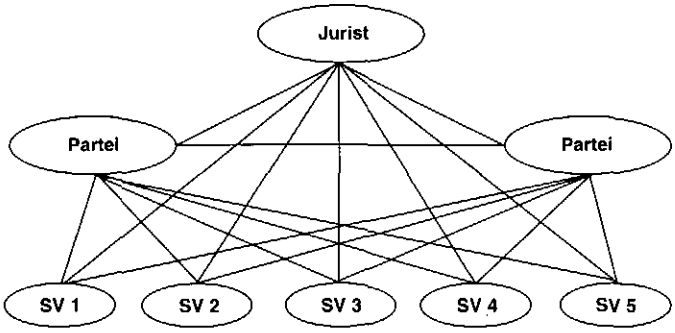

Wenn – wie gleich zu zeigen ist – idR wegen der sachlichen Aufgabenstellung eine interdisziplinäre Zusammenwirkung erforderlich ist, bedarf es etwa der Klärung folgender Fragen:
- Sind die SV zur Zusammenarbeit verpflichtet?
- Wer hat die verschiedenen Fachgutachten zu koordinieren?
- Sind bei einem Gesamtgutachten auch abweichende Meinungen zulässig? (besonders wichtig für die Haftungsfragen)
- Bestellung auch nichtamtlicher SV?
- auch Anstalten, SV-Büros etc?
- Ausschreibung von Gutachten?
- Zeitpläne?!
- rechtliche Druckmittel (etwa Vertragsstrafen)[10]

Diese Regelungslücken haben bisher vor allem Standesregeln,[11] Gutachterkonventionen,[12] Sachbücher[13] (über den SV im Umweltbereich) zu schließen versucht. Freilich verbleiben sie meist bei berufsethischen Anforderungen, die keine Rechtssicherheit und Effizienz gewährleisten.

II. Anforderungen an einen „idealen" Umweltgutachter

1. Komplexität der Aufgabenstellung/Haftungsrisiko

Es wurde schon gesagt: Umfassender Umweltschutz erfordert, die Auswirkungen von Tätigkeiten, Unternehmen, Projekten (Abfallverwertungsunternehmen, Deponien, Energieerzeugungsunternehmen, Verkehrsinfrastruktur, etc.) auf alle Umweltmedien, Mensch und andere Lebewesen erkennen zu können und dabei auch Wechselbeziehungen zu sehen. Das legt schon nahe, daß dabei eigentlich alle Fachbereiche betroffen sein können. Umweltschutz ist auch und gerade im Tatsachenbereich Querschnittsaufgabe. Beschänkt sich die Prüfung auf ein Medium (etwa die Luft), können die Schadstoffe leicht auf andere Medien (Boden/Wasser) umgeleitet, verdrängt werden.

Wenngleich es auch im Umweltbereich selbstverständlich in Hinkunft noch beschränkte Fragestellungen geben wird (z. B. Einhaltung einer spezifischen Auflage), wird – und die Prognose ist nicht schwer – **die komplexe, medien- und fächerübergreifende Prüfungsaufgabe typisch und eindeutig im Vordergrund stehen** (siehe Tabelle 2).

- Ausschließlicher Gegenstand
  Wirkung der Umwelt, bzw. ihrer (anthropogenen) Veränderungen auf die Organismenwelt und ihre Lebensräume
- notwendigerweise interdisziplinär

Tabelle 2: Grundprinzipien des komplexen Ökologie-Gutachtens

Das belegt nicht nur die Entwicklung des nationalen Rechts, sondern auch jene des Umweltrechts der EU. Das soll kurz an einigen Beispielen erläutert werden.

So traten schon immer und treten auch jetzt bei **Emissionsgutachten** Fragen der Chemie, der Verfahrenstechnik, der Meteorologie, der Wasserwirtschaft, der Geologie, Toxikologie, uU auch der Akustik und Radioaktivität auf.[14]

Integrative und umfassende Aspekte sind schon länger nach den Naturschutzgesetzen der Länder zu beachten; Beispiele aus dem OÖ NSchG:

§ 1: Ziel ist Sicherung einer dem Menschen angemessenen bestmöglichen Lebensgrundlage

§ 1 Abs. 2 schützt das **ungestörte Wirkungsgefüge** des Naturhaushalts; nach Abs. 3 ist die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft verboten; nach § 1 Abs. 7 sind die „ökologisch wertvollen Lebensräume" geschützt, wobei „Erkenntnisse über natürliche Regelmechanismen" zu beachten sind.

Auch beim jetzt recht aktuellen Thema der möglichen Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunksendeanlagen kann ein Naturwissenschafter/Physiker allein keine verläßliche Aussage über die Wirkung auf den Menschen treffen: Jedenfalls ein Mediziner muß dabei gefragt werden.

Einen umfassenden Prüfungsansatz fordert bereits das UVP-G

in der vorliegenden Fassung: Es geht nach § 1 Abs. 1 um die Auswirkungen von Vorhaben auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Biotope, Ökosysteme, Landschaft und Sach- und Kulturgüter, wobei ausdrücklich die „Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind". Nach § 12 Abs. 3 Z 1 UVP-G hat das UVP-Gutachten die Auswirkungen „in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau darzulegen". Die neue, bis 14. 9. 1999 auch in Österreich umzusetzende Änderung der **UVP-RL**[15] bezweckt einen noch verstärkten integrierten Umweltschutz: Er bezieht sich primär auf den über Sektoren (einzelne Umweltmedien/Umweltgüter) gerichteten Umweltschutz. In dieselbe Richtung geht die **IPPC- oder IVU-RL über die integrierte Vemeidung der Umweltverschmutzung**, die Industrieanlagen betrifft und ebenfalls im Jahr 1999 umzusetzen ist. Die Mitgliedstaaten können UVP-RL und IVU-RL prozedural (verfahrensmäßig) verbinden.

Die RL über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (Ende 1996!), die vor allem auch die innerbetriebliche Verwertung oder Verwendung von Stoffen am Anfallsort erfaßt, hätte in Österreich bereits umgesetzt werden müssen. Sie spricht mehrere medienübergreifende Ansätze an: So enthält Art. 8 Anforderungen an die Abwässerableitung, Art. 9 solche an die Beseitigung von Verbrennungsrückständen, Art. 9 Abs. 3 solche an die Abwärmenutzung.[16]

Auch die Ziele und Normen des WRG (vgl. §§ 104, 105 und 108) ermöglichen der Behörde eine umfassende Prüfung und weitgehende Berücksichtigung aller von einem Vorhaben berührten öffenlichen Interessen zur Verwirklichung einer integralen Wasserwirtschaft (öffentliche Interessen und Ziele in § 105 WRG).

Weiters wird der jüngst in die **GewO eingefügte Koordinierungsauftrag** nach § 359b Abs. 1 das **eine** Verfahren komplexer gestalten, dabei aber auch Synergieeffekte erzielen.

Als letzter Hinweis sei auf Meßerfordernisse nach dem neuen ImmissionsschutzG-Luft[17] verwiesen, wonach Luftbelastungen festzustellen sind.[18] Überall sind mehrere, z. T. viele verschiedene Fach- und Wissensgebiete betroffen.

Um diesen sachlichen Aufgabenstellungen zu entsprechen, gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten: Entweder es wird a) **ein** generalistisch ausgebildeter SV oder b) ein SV-Team bestellt. Wird nun einer oder werden nur wenige herangezogen, stellt sich natürlich die **Haftungsfrage**: Wer eine GA-Tätigkeit ohne ausreichende Fähigkeiten/Kenntnisse übernimmt, den trifft eine **Übernahmefahrlässigkeit** (ein Übernahmeverschulden), das zum Schadenersatz führen kann.[19] UW haben schon bisher oft SV – selbst bei eingeschränkter Fragestellung – GA-Aufträge übernommen (aus welchen Gründen auch immer), obwohl sie über keine ausreichende Sachkompetenz verfügen. Gerade bei neuartigen Fragestellungen (einschließlich Prognosebeurteilungen) etwa iZm Müllverbrennungsanlagen ist eine Überforderung eines allein agierenden SV leicht möglich.

2. Verfahrensbeschleunigung

Nicht nur die Komplexität der Aufgabenstellung, sondern auch der zunehmende Druck des Gesetzgebers, Verfahren beschleunigt abzuwickeln, machen es für **einen** als „Einzelkämpfer" tätigen SV in Hinkunft immer schwerer, ja wohl meist unmöglich, ausreichend umfassende Gutachten zu liefern. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das neue UVP-G wird möglicherweise eine Maximaldauer des Verfahrens von 9 Monaten vorsehen.

3. Notwendigkeit interdisziplinärer Teamarbeit / neue Qualifikationskriterien

Wegen der vernetzten umfassenden sachlichen Aufgabenstellung, wegen des großen Haftungsrisikos als „Einzelkämpfer" und wegen des wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Drucks Richtung Verfahrensbeschleunigung kann die Zukunft der Umweltgutachter uE im Regelfall nur in der interdisziplinären Zusammenarbeit liegen.[20] Auch die Praxis scheint schon derzeit zu Gesamtgutachten zu verhalten, obwohl im allgemeinen keine näheren, diese Vorgangsweise deckenden Verfahrensvorschriften vorliegen. Gesetzlich ist solches nur im UVP-Verfahren wie bei der Staubeckenkommission für die Sicherheit von Talsperren vorgesehen. § 361 ZPO ermöglicht zwar – wie erörtert – für gerichtliche Verfahren Gesamtgutachten, enthält aber keinerlei Regeln für Problemlagen.

Die interdiszipinäre Arbeit in einem Team in ständiger Kooperation mit dem Juristen erfordert somit für „ideale" Umweltsachverständige neue, zur bloßen Fachkenntnis **zusätzliche Qualifikationskriterien.** Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß ökologische Aussagen über die biologischen Anteile der Umwelt die volle Komplexität des Fachgebietes „Biologie" umfassen: Dies geht auch aus den differenzierten Auflistungen des UVP-G in den §§ 1 und 6 hervor. Diese Aufgabe kann nicht von einem Einzigen sachkundig wahrgenommen werden, womit bereits für die biologische Bearbeitung die Bearbeitung im Team zwingend gemacht ist.

- Sowie der Jurist zum besseren Dialog/Gespräch auch über den Zaun schauen soll (muß?), gilt das uE auch für den SV bezüglich des Umweltrechts. Nur so wird ihm ja überhaupt erst möglich, den eigenen Funktionsbereich von jenem des Juristen zu trennen, und möglich, die Juristen zu beraten. Das gegenseitige Verstehen wird erleichtert.
- Dasselbe gilt für verwandte, aber auch fremde Fachbereiche. Nur so können Wechselwirkungen und Zusammenhänge erkannt werden.
- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit; diese setzt Kooperations- und Konsensfähigkeit voraus. Umweltsachverständige müssen also **teamfähig** sein, wobei aus gruppendynamischen Überlegungen sinnvoll neun SV eine mögliche optimale Grenze darstellen könnten. Dennoch kann in komplexen Verfahren auch eine höhere Zahl von SV nötig werden: Die Erarbeitung sinnvoller integrativer Aussagen wird dann jedoch stark von der eingesetzten Methodik abhängig sein!
- Bereitschaft, Aufgaben bei unzureichender eigener Kompetenz weiterzugeben,
- Mut zu erklären, Fragen (derzeit) nicht beantworten zu können (etwa wegen Forschungsdefiziten).

Die Liste ließe sich wohl fortsetzen.

4. Bildung von Gutachterteams für typische Aufgabenstellungen

Gerade auch im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wäre es uE sinnvoll, für typische Umweltverfahren (z. B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren) die idR erforderlichen Fachbereiche zu dokumentieren und von vornherein spezifische GA-Teams (entweder abstrakt nach den Fachgebieten

oder auch schon ganz konkrete Zusammensetzung) zu bilden. Insofern könnten auch entsprechende Fachgebiets- und Fachgruppeneinteilungen für die SV-Listen erfolgen.

III. Impulse/Vorschläge für eine (Neu-)Regelung der Sachverständigentätigkeit im allgemeinen und für Teamarbeit im besonderen

Es wurde schon ausgeführt: Die Regelungsdichte im Sachverständigenbereich verhält sich geradezu umgekehrt proportional zur Entscheidungs- und Verfahrensbedeutung. Durch eine maßvolle, auf das wirklich Nötige beschränkte gesetzliche Regelung ließen sich uE Effizienz und Dauer von Umweltverfahren verbessern. Hier können nur mehr punktationsartig in Stichworten Impulse für eine entsprechende Diskussion geliefert werden.

1. Allgemeine Regelung[21]

Generelle Gesichtspunkte
- Informations-, Einsichts- und Fragerechte
- Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit / bei Bedenken Informationspflicht
- Klarstellung der Funktionsverteilung zwischen SV und Juristen
- wechselseitige Pflicht zum Zusammenwirken zwischen SV und Juristen

Den Inhalt der Gutachten betreffende Aspekte
- Pflicht zur gemeinsamen Erarbeitung der GA-Aufträge / der Aufgabenerstellung
- ständige Kooperation mit Behörde
- Gelegenheit zur Präzisierung der Fragestellung
- Rückfragepflicht bei Zweifel über Umfang und Inhalt des Auftrages
- Pflicht zur Ablehnung eines Auftrags bei unzureichender Kompetenz
- Warnpflicht bei Unvollständigkeit des Auftrags; Pflicht, auf vollständige und ganzheitliche Bearbeitung hinzuwirken
- Vorschlag, weitere Experten heranzuziehen; bei Ablehnung Hinweis in GA
- Vergabe von Subgutachten?
- Angabe von Mitarbeitern
- Pflicht der Juristen: Dialog; Prüfung der GA auf Vollständigkeit; inhaltliche Prüfung der GA (Widersprüche, Unstimmigkeiten, Begründungsmängel, Rechenfehler!?)

Den Zeitablauf betreffende Aspekte
- Zeitplan
- Prüfung *vor* GA-Übernahme, ob fristgerechte Fertigstellung möglich
- Verfahren bei unvermeidbaren Fristüberschreitungen
- Pönalevereinbarungen

Formale / methodische Gutachtensanforderungen
- Beschreibung der Untersuchungs- und Bearbeitungsmethoden
- eindeutige Trennung zwischen Befund und Gutachten (Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen)
- Pflicht der SV zu allgemein verständlicher Zusammenfassung der gutachterlichen Aussagen

Aspekte der Verbesserung der Gutachtenskultur
- Pflicht des SV und der Juristen zur ständigen Weiterbildung
- Pflicht zur Richtigstellung unwahrer Behauptungen über eigene GA-Tätigkeit durch Auftraggeber

2. Besondere Regelung für „Teamarbeit" / Interdisziplinäres Zusammenwirken

a) Zwei Modelle: Jurist oder Sachverständiger als Koordinator?

Sollen mehrere SV interdisziplinär zusammenwirken, bedarf es uE aus verschiedenen Gründen eines Koordinators/Leiters (Obergutachters?), der organisatorisch und/oder fachlich die SV/GA vernetzt, eine Zusammenschau/Synopse durchführt.[22] Da eine solche integrative Arbeit (Koordination der Einzel-GA plus Integration) besonderer Fachkenntnisse bedarf, empfiehlt es sich uE nicht, dafür den Juristen verantwortlich zu machen. Es sollte aber auch kein bloßer Gesamtredakteur sein als „primus inter pares",[23] sondern er sollte tatsächlich Leitungsfunktion zumindest in organisatorischer Hinsicht haben. Darüber hinaus müßte ihm **eine eigene Sachverantwortung und Sachkompetenz bezüglich der Vernetzung der Einzelgutachten zukommen** *(siehe Grafik 1).*

Grafik 1

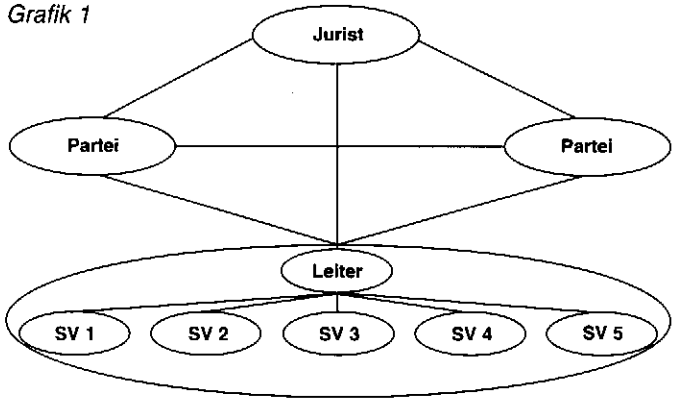

Nur so ließen sich auch einigermaßen klare Verantwortungsbereiche trennen. Den Leiter kann zwar (grundsätzlich) keine Haftung für die von ihm **im einzelnen** nicht überprüfbaren Gutachten treffen, wohl aber für die Verwertung im Gesamtgutachten. Der einzelne hat insofern eine Pflicht zur Überprüfung, ob die Schlüsse aus dem eigenen GA im Gesamtgutachten zutreffend bzw. vertretbar sind *(siehe Grafik 2).*

b) Materielle Pflichten und Rechte
- Prüfbuch / Zeitpläne
- Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- koordiniertes Vorgehen / Arbeitssitzungen
- gegenseitige Abstimmung der einzelnen fachlichen Bereiche (inhaltliche / räumliche und zeitliche Konsequenzen)

Grafik 2

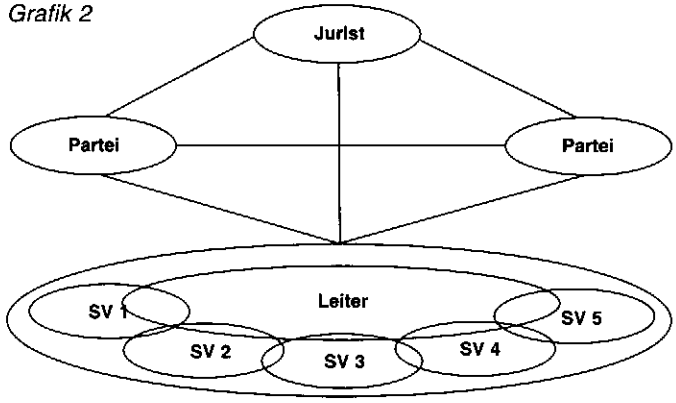

- Kontrolle der Schlußfolgerungen für Gesamtbewertung / keine Gesamtverantwortung des einzelnen
- Abstimmung über Gesamtbewertung (möglich, soweit Wertungen / Prognosen Teil des Gutachtens; bei abweichender Stellungnahme Haftungsfreistellung, uE aber besser: für Gesamtbewertung Alleinverantwortung des Leiters)
- Regeln bei Ausfall eines Sachverständigen / bei unvermeidbaren Fristüberschreitungen
- Einsatz von gruppenbezogenen Management-Techniken
- Mediatorentätigkeit gegenüber Öffentlichkeit

c) Anforderungen an „Leiter"

An den „Teamleiter" sind von der Aufgabenstellung her ganz besondere, aber nur realistischerweise erfüllbare Anforderungen zu stellen:

- Tendenz zum Generalisten / Blick über den Zaun typisch
- besondere Koordinations- und Integrationsfähigkeit
- über einen längeren Zeitraum nachgewiesene Managementfähigkeiten

In den Aufnahmekriterien für die „Expertenliste Biologie" des ÖWAV sind die Qualifikationsmerkmale der für leitende Tätigkeit im Rahmen von umweltrelevanten Verfahren in Frage kommenden Personen weiter präzisiert.[24]

d) Nichtamtliche Sachverständige / Institute / Unternehmen / Ausschreibung?

Wie schon nach dem UVP-G vorgesehen, sollten – in Abänderung des § 52 AVG – generell auch nichtamtliche SV zulässig sein[25] und endlich allgemein klargestellt werden, daß auch Anstalten, Unternehmen (Juristische Personen) bestellt werden können, soweit die Verantwortungszurechnung klar ist. GA-Aufträge sollten uE generell nicht öffentlich ausgeschrieben werden, weil Billigstbieter keine Gewähr bieten, die Ziele des umfassenden Umweltschutzes zu erreichen.

Anmerkungen:

1) JMZ 11.852/259 - I/1995.

2) Vgl. dazu *Kerschner* (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz – Der Einfluß des österreichischen BVG über den umfassenden Umweltschutz auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (1996).

3) So jedenfalls in Deutschland, doch wird die Lage in Österreich nicht viel anders sein; vgl. zum deutschen Bereich *Kimminich/Lersner/Storm* (Hrsg), Handbuch des Umweltrechts II² Spalte 1762 (1984).

4) Vgl *Kimminich / Lersner / Storm*, Handbuch des Umweltrechts² II (1994) Spalten 1761 ff.

5) Vgl. §§ 5, 12 OÖ NaturschutzG. Der VwGH (RdU 1996, 35) versteht darunter eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes, wobei die subjektive Störungswirkung unerheblich ist.

6) Die folgenden Beispiele stammen im wesentlichen von *Oberleitner* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren (1998).

7) Vgl. vor allem die nunmehrige Fassung des § 77 Abs. 1 GewO („...zu erwarten ist, daß ... Gefährdungen ... vermieden ... werden"). Nach der früheren Rechtslage mußten solche Gefährdungen „auszuschließen" sein.

8) Zutreffend schon *B. Davy*, Zur Stellung des technischen Sachverständigen im Genehmigungsverfahren für Großkraftwerke, in *Energiekommission des Akademischen Senats der TU Wien* (Hrsg), Technisch-wirtschaftliche Begutachtung und rechtliche Entscheidung im Kraftwerksbau (1987) 95 f.

9) Dazu näher gleich unten.

10) Vgl. aber schon § 354 ZPO. Danach könnnen Strafen verhängt und Schadenersatzpflichten wegen einer Verzögerung begründet werden.

11) Satzungen des Ingenieur- und Architektenvereins bzw. der Ziviltechnikervereinigung.

12) Vgl. etwa die Gutachterkonvention des Forums Wissenschaftler für Umweltschutz. Der Umwelt-SV verpflichtet sich zur Einhaltung bestimmter Standards gegenüber Dritten. Die allgemeine Sorgfaltspflicht, SV-Standards einzuhalten, gilt natürlich auch unabhängig von der Unterzeichnung einer solchen Konvention.

13) Vgl demnächst *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren (im Druck); für Deutschland *Kerth* (Hrsg), Gutachten im Umweltbereich (1997).

14) Vgl. demnächst *Medinger* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren.

15) 97/11/EG. Vgl. dazu *Becker*, Überblick über die umfassende Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, NVwZ 1997, 1167 ff.

16) Vgl. näher *Madner*, Stand der Umsetzung und Umsetzungsprobleme des EG-Umweltrechts in Österreich, in: ÖWAV (Hrsg), Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung (1998) 56 ff.

17) BGBl I 115/1997; vgl. dazu *Wegscheider*, Neues Umweltrecht, RdU 1998, 47 f.

18) Vgl. auch die Gentechnik-Ausschüsse nach dem künftigen GTG.

19) Vgl. demnächst näher *Kerschner* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren.

20) Vgl. demnächst auch *Janauer/Kerschner* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren.

21) Manches entspricht ohnehin der bereits jetzt geltenden allgemeinen Sorgfaltspflicht und hat daher nur klarstellende Funktion. Eine Reihe von Vorschlägen ist den Standesregeln der gerichtlich beeideten SV bzw. der Ziviltechniker und der Gutachtenskonvention des Forums Wissenschafter für Umweltschutz entnommen.

22) Vgl. demnächst auch *Janauer/Kerschner* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren.

23) Vgl. aber *Raschauer*, Kommentar zum UVP-G § 12 Rz 5.

24) Expertenliste „Biologie", ÖWAV-Regelblatt 302, Wien 1993, zu beziehen beim ÖWAV, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5.

25) Vielleicht sollte diesen sogar ein Vorrang eingeräumt werden; Amtssachverständige sind nämlich wegen ihrer Nähe zur Behörde bzw. wegen ihrer grundsätzlichen Weisungsgebundenheit strukturell befangen.

Korrespondenz::
Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
Johann-Kepler-Universität / Institut für Umweltrecht
4040 Linz, Altenbergerstraße 69
Telefon 0732/24 68

a. Univ.-Prof. Dr. Georg Janauer
Universität Wien / Institut für Pflanzenphysiologie
1090 Wien, Althanstraße 14
Telefon 01/31 33 60

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG

Mühewaltungsgebühr bei neurologisch-psychiatrischen Gutachten in Sachwaltersachen (§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG)

1. **Beim Tarifansatz des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG kommt es nicht darauf an, ob die neurologische oder psychiatrische Untersuchung besonders zeitaufwendig war, sondern nur, ob eine eingehende Begründung des Gutachtens vorliegt.**

2. **Für eine eingehende Begründung ist nicht ihre Länge entscheidend, vielmehr kommt es auf Aussage und Gehalt des Gutachtens an.**

3. **Werden aus dem aufgenommenen Befund die Schlüsse zwar kurz, aber dennoch schlüssig und nachvollziehbar gezogen, und enthält das Gutachten alle zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung erforderlichen Angaben, so liegt eine eingehende Begründung vor. Solche neurologischen und psychiatrischen Gutachten in einer Sachwaltersache sind nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG zu honorieren.**

LG Wels vom 6. Mai 1998, 21 R 174/98 g

In der vorliegenden Sachwalterschaftssache wurde die mündliche Verhandlung gemäß § 239 AußStrG am 15. 12. 1997 von 8.45 Uhr bis 9.15 Uhr durchgeführt. Die Verhandlung diente ausschließlich der Befundaufnahme und der Erstattung des Gutachtens durch den beigezogenen neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen Dr. N. N. Da der Betroffene kaum und seine Mutter nur schlecht Deutsch sprechen, erfolgte die Befundaufnahme durch Befragung der Mutter über die als Dolmetscherin fungierende einstweilige Sachwalterin. Die Mutter schilderte dabei ausführlich die Entwicklung des Betroffenen und sein Verhalten. Hierauf führte der Sachverständige eine neurologische Untersuchung des Betroffenen durch. Die psychiatrische Untersuchung war wegen der mangelnden Deutschkenntnisse des Betroffenen nur eingeschränkt möglich. Zusammenfassend kam der Sachverständige zum Ergebnis, daß beim Betroffenen ein ausgeprägter Entwicklungsrückstand seit Geburt mit neurologischen Zeichen vorliegt. Er kann im privaten Bereich mit der Umgebung Kontakt pflegen und Freizeittätigkeiten mit Freunden durchführen, ist jedoch nicht in der Lage, Inhalte zu verstehen und zu begreifen. Er kann seine Angelegenheiten nicht selbst verwalten. Bei diesem Zustand handelt es sich wahrscheinlich nicht nur um die Folgen einer Schädigung oder eines angeborenen Entwicklungsrückstandes, sondern auch um solche einer schulischen Verwahrlosung.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. antragsgemäß mit S 2.426,–, wobei in diesem Betrag die Mühewaltungsgebühren für ein psychiatrisches und ein neurologisches Gutachten von je S 1.203,– gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG enthalten sind.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Revisors beim Landesgericht Wels mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß an Mühewaltungsgebühr für das psychiatrische Gutachten lediglich S 410,– zuerkannt werden. Bei der psychiatrischen Untersuchung habe es sich nämlich nicht um eine besonders zeitaufwendige gehandelt. Auch eine eingehende Begründung des Gutachtens liege nicht vor.

Dem ist entgegenzuhalten, daß es nach der Bestimmung des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG bei einer neurologischen und psychiatrischen Untersuchung nicht darauf ankommt, ob diese besonders zeitaufwendig war. Für die Beurteilung, ob der Sachverständige Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG hat, kommt es daher ausschließlich darauf an, ob eine eingehende Begründung des Gutachtens vorliegt. Dies ist entgegen der Ansicht des Rekurswerbers zu bejahen. Voraussetzung für eine eingehende Begründung des Gutachtens ist nämlich nicht die Länge der Begründung. Es kommt vielmehr auf Aussage und Gehalt des Gutachtens an. Der Sachverständige hat im vorliegenden Fall seine Schlüsse aus dem aufgenommenen Befund zwar kurz, aber dennoch schlüssig und nachvollziehbar gezogen, wobei das Gutachten alle zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung erforderlichen Angaben enthält. Nach Aussage und Gehalt des Gutachtens liegt somit eine eingehende Begründung desselben vor, weshalb dem Rekurs nicht Folge gegeben werden konnte.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 AußStrG jedenfalls unzulässig.

Anmerkung: *Dieser Entscheidung des LG Wels ist* ***zuzustimmen.*** *In* ***Unterbringungs- und Sachwalterverfahren*** *geht es um die persönliche Freiheit und Geschäftsfähigkeit von Menschen, also um das* ***Rechtsgut Freiheit.*** *Bei der Entlohnung des Sachverständigen ist in diesen Fällen nicht nur auf Zeit und Mühe Bedacht zu nehmen, sondern auf eine weitere Dimension, nämlich die* ***Verantwortung des Sachverständigen,*** *eine so schwerwiegende Verantwortung, daß sie auch bei einer bloß fahrlässigen Freiheitsbeschränkung mit einer gerichtlichen Strafbestimmung sanktioniert wird. Einem neurologischen oder psychiatrischen Gutachter ist es wohl nicht zuzumuten, für den Honoraransatz des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG (im Falle der referierten Entscheidung: S 410,–; nunmehr: S 466,–) diese schwere Verantwortung zu übernehmen, auch wenn sein Arbeitseinsatz nur kurz ist.*

Die ***Entlohnung derartiger Gutachten nach dem Ansatz des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG*** *mit (nunmehr) S 1.366,— (vorher S 1.203,—) ist angemessen (bei neurologischen und psychiatrischen Gutachten somit zweimal den Ansatz nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG; vgl. dazu Krammer-Schmidt, SDG*

und GebAG², § 43 GebAG/47). Vgl. auch den Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 9. 9. 1992, GZ. 22.331/35-II/A/5/92 (abgedruckt in Hopf-Aigner, Unterbringungsgesetz, MSA Nr. 82, S. 253 f), nach dem ***Bescheinigungen gemäß § 8 Unterbringungsgesetz*** *pauschal mit S 1.200,– – also einem § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b vergleichbaren Satz – zu honorieren sind.*

Harald Krammer

Kumulierung beim Ärztetarif (§ 43 GebAG)

1. **Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachtlich zu beantworten, so liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, so bei einem Gutachtensauftrag über die erlittenen Verletzungen, über die Dauer und Intensität der damit verbundenen Schmerzen sowie das Ausmaß künftiger Schmerzen unter Annahme eines normalen Heilungsverlaufes (zumindest zwei gesonderte Fragenkomplexe).**
2. **Für die Nachbefundung von – wenngleich vom Sachverständigen nicht selbst angefertigten – Röntgenaufnahmen steht dem Sachverständigen die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG zu (allenfalls 75%).**

LG Eisenstadt vom 8. Mai 1998, 13 R 106/98 f

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. mit S 6.863,–.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen lediglich mit S 3.475,– zu bestimmen.

Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachtlich zu beantworten, so liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die Fachkenntnisse des Sachverständigen erforderlich waren, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren Fragen vom Richter selbst gelöst werden können (MGA GebAG² E 48 zu § 43 GebAG). So entspricht es einhelliger Rechtsprechung, daß ein Gutachten über Schmerzperioden, Arbeitsfähigkeit und Dauerfolgen oder über Art und Schwere der Verletzungen, Dauer und Intensität von Schmerzen und Verletzungsfolgen drei Fragenkomplexe behandelt (vgl. MGA GebAG² E 49 zu § 43 GebAG).

Im vorliegenden Fall hatte der Sachverständige nach dem im Bestellungsbeschluß enthaltenen Auftrag ein Gutachten über die vom Kläger erlittenen Verletzungen, über die Dauer und Intensität der damit verbundenen Schmerzen sowie das Ausmaß künftiger noch zu erwartender Schmerzen unter Annahme eines normalen Heilungsverlaufes zu erstellen. Völlig zutreffend ging daher schon das Erstgericht davon aus, daß im vorliegenden Fall zumindest zwei gesondert zu honorierende Fragenkomplexe vorliegen.

Der Rekurswerber übersieht auch, daß der Sachverständige eine Vielzahl von Röntgenaufnahmen nachzubefunden hatte. Für die Nachbefundung von – wenngleich vom Sachverständigen nicht selbst angefertigten – Röntgenaufnahmen spricht die Rechtsprechung dem Sachverständigen teilweise die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG für jedes Röntgenbild zu (MGA GebAG² E 37 zu § 43), teilweise nur die Hälfte oder drei Viertel dieses Betrages (MGA GebAG² E 38 und E 41 zu § 43 GebAG). Eine Mindermeinung vertritt eine Honorierung nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. b (MGA GebAG² E 39). Aus der Anordnung dieser Entscheidung (vgl. Krammer-Schmidt, MGA GebAG² VII) ergibt sich, daß auch die Herausgeber Krammer-Schmidt diese Entscheidung für nicht zutreffend erachten. Dies gilt auch für die Auffassung, das Studium von Röntgenaufnahmen sei durch die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG umfaßt.

Aus dem gesamten Akteninhalt ergibt sich, daß selbst wenn man lediglich von einer einfachen körperlichen Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 lit. c GebAG ausginge – aufgrund der zwei zu beantwortenden Fragestellungen und der Befundung einer Vielzahl (darunter sind zumindest ca. 12 zu verstehen) von Röntgenaufnahmen die begehrte Gebühr angemessen ist. Dies würde selbst dann gelten, wenn man dafür nicht den vollen Satz des § 43 Abs. 1 Z 12 GebAG, sondern nur – in Einklang mit dem von einigen Entscheidungen vertretenen Standpunkt – den reduzierten Satz von 75% zugrundelegen würde.

Dies ergibt folgende Berechnung:

Gutachten über Verletzung		
§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. c	S	695,—
Gutachten über Schmerzperioden		
§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. c (75%)	S	521,25
12 Röntgenbilder		
§ 43 Abs. 1 Z 12 lit. a	S	4.272,—
	S	5.488,25

Dabei war von den Ansätzen der VO BGBl. 1997/407 auszugehen, da die Tätigkeit der Sachverständigen nach dem 1. 1. 1998 beendet wurde (§ 2 Abs. 2 leg. cit.).

Dieser Betrag liegt sogar über dem vom Sachverständigen für Mühewaltung und Röntgenbilder verzeichneten Betrag von insgesamt S 5.424,–, sodaß sich der Rekurswerber durch den Zuspruch dieses Betrages keinesfalls als beschwert erachten kann.

Letztlich ist bei der Interpretation des GebAG die grundsätzlich angestrebte Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen (vgl. § 34 Abs. 2 GebAG) im Auge zu behalten. Der vom Sachverständigen verzeichnete Betrag liegt zudem – worauf der Vollständigkeit halber zu verweisen ist – im Rahmen des nach der forensischen Erfahrung Üblichen, eher sogar im unteren Bereich.

Der angefochtene Beschluß erweist sich daher als frei von Rechtsirrtum, sodaß dem unbegründeten Rekurs ein Erfolg zu versagen war.

Umsatzsteuer-Ausgleichsätze und Mühewaltungsgebühr für ärztliche Gutachterleistungen

1. **In Sozialrechtssachen sind ärztliche Gutachterleistungen zunächst nach dem Tarif des GebAG (§ 43) zu entlohnen.**
2. **Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind – und soweit § 34 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 GebAG nichts anderes bestimmen –, ist der Sachverständige weitgehend annähernd so zu honorieren, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht. Dabei sind die Sätze gesetzlich zulässiger Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen nach § 34 Abs. 4 GebAG in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.**
3. **Nach der Rechtsprechung ist insbesondere die Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine brauchbare Orientierungshilfe für den üblicherweise außergerichtlich erzielbaren Verdienst eines medizinischen Sachverständigen.**
4. **Eine Röntgen-Ultraschalluntersuchung ist nach den in der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorgesehenen Tarifen zu entlohnen.**
5. **Mit Wirkung vom 1. 1. 1997 ist für die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist oder sonstiger Gesundheitsberufe eine unechte Umsatzsteuerbefreiung in Kraft getreten (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994).**
6. **Nach § 3 Abs. 1 GSBG haben Ärzte, Dentisten und sonstige Vertragspartner bei den von den Sozialversicherungsträgern, den Krankenfürsorgeeinrichtungen und den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlten Entgelten Anspruch auf einen Ausgleich für den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.**
7. **Die Ausgleichssätze wurden mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. II 1997/56 festgesetzt. Für Fachärzte der Radiologie, medizinische Radiologie – Diagnostik und Strahlentherapie beträgt der Ausgleichssatz 5,8% des Entgelts.**
8. **Verrechnet ein Sachverständiger nach § 34 Abs. 2 GebAG seine Mühewaltungsgebühr nach den in einer Honorarordnung eines Sozialversicherungsträgers vorgesehenen Tarifen, so ist dabei der nach dem GSBG zustehende Ausgleichssatz zu berücksichtigen. Nur so kann eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen erreicht werden.**

OLG Linz vom 15. Dezember 1997, 12 Rs 248/97 w

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die von ihm durchgeführte Röntgen-Ultraschalluntersuchung mit dem Betrag von S 1.540,–, wobei das Erstgericht dem Sachverständigen unter Hinweis auf die Entscheidung des Rekursgerichtes vom 24. 7. 1997, 12 Rs 181/97t, auch eine MWSt-Ersatz-Ausgleichszahlung in Höhe von S 84,40 (= 5,8%) zuerkannte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, den Gebührenbeschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der MWSt-Ausgleichszahlung von S 84,40 lediglich mit S 1.455,10 bestimmt werden.

Der Rekurs, über den gemäß § 11 a Abs. 2 Z 2 lit. a ASGG ohne Beiziehung fachkundiger Laienrichter zu entscheiden war, ist nicht berechtigt.

Nach § 34 Abs. 1 GebAG idF der GebAG-Novelle 1994 (BGBl. 1994/623) steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Nach § 34 Abs. 2 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung u.a. auch in Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit in Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 mit der Maßgabe vorzugehen, daß dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (Abs. 1) anzustreben ist. Durch diesen im § 34 Abs. 2 GebAG verankerten Grundsatz, daß der Sachverständige „weitgehend annähernd" so zu entlohnen ist, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht, soll ermöglicht werden, qualifizierte Leistungen mit einem Betrag zu entlohnen, der sich nicht allzu sehr von den beruflichen Einkünften des Sachverständigen unterscheidet. Das Gericht soll demnach bei der Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen eine weitgehende Annäherung an diejenigen Einkünfte anstreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (vgl. Krammer, Einige Gedanken zur Auslegung des GebAG SV 1992, 1, 21 ff u.a.). Bei der Ermittlung dieses, vom die Gebühr beanspruchenden Sachverständigen erzielten außergerichtlichen Einkommens sind gemäß § 34 Abs. 4 GebAG allenfalls bestehende gesetzliche zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen insoweit zu berücksichtigen, als die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen sind, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Dieser Betrag ist dann der dem richterlichen Ermessen obliegenden konkreten Gebührenbestimmung zugrunde zu legen (vgl. SV 1997/2, 26; SV 1994/2, 32 mwN u.a.).

Nach herrschender Rechtsprechung bieten sich im Rahmen der Sozialversicherung die Honorarordnungen für die praktischen Ärzte und Fachärzte von Versicherungsanstalten, insbesondere der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Maßstab an. Diese Honorarordnungen bilden eine brauchbare Orientierungshilfe für den üblicherweise außergerichtlich erzielbaren Verdienst für eine Leistung (vgl. SVSlg 41.856; 41.852; 39.763 u.a.). Es ist somit im Regelfall der jeweils festgesetzte Tarif der Krankenversicherungsträger heranzuziehen, weil üblicherweise der Kassenpatient gegenüber dem Privatpatient überwiegt und sich daher auch in überwiegender Form die Einkünfte der medizinischen Sachverständigen nach diesen Tarifen richten (vgl. SVSlg 31.962 u.a.).

Das GebAG sieht in seinem § 43 Abs. 1 Z 12 lediglich Tarife für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten, nicht jedoch für die bloße Herstellung von Röntgenaufnahmen vor. Es wird nun auch von der beklagten Partei nicht in Zweifel gezogen, daß der Sachverständige im Sinne der dargelegten Ausführungen berechtigt ist, seinen Gebührenanspruch für die von ihm durchgeführte Röntgen-Ultraschalluntersuchung nach den in der Honorarordnung der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten dafür vorgesehenen Tarifen geltend zu machen. Von der beklagten Partei wird lediglich die Berechtigung der vom Sachverständigen darüber hinaus verzeichneten MWSt-Ersatz-Ausgleichszahlung in Höhe von S 84,40 (= 5,8%) im wesentlichen mit dem Argument bestritten, daß die Erstattung von gerichtsärztlichen Gutachten durch Sachverständige mit der Tätigkeit als Wahlarzt vergleichbar sei und für diese Tätigkeit kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung im Sinne des § 3 Abs. 1 GSBG 1996 bestehe. Wenn der Sachverständige (außergerichtlich) als Wahlarzt diese Leistung erbringen und in der Folge eine Rechnung auf Basis der Honorarordnung eines Sozialversicherungsträgers legen würde, würde die Kostenerstattung an den Versicherten ebenfalls ohne Berücksichtigung dieser Ausgleichszahlung erfolgen.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Die durch die 6. USt-Richtlinie der Europäischen Union bedingte Änderung des nationalen USt-Rechtes führte, wie die Rekurswerberin zutreffend ausführt, dazu, daß mit Wirkung ab 1. 1. 1997 für die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist oder sonstiger Gesundheitsberufe eine unechte Steuerbefreiung in Kraft getreten ist (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994). Eine unechte USt-Befreiung liegt dann vor, wenn jemand keine USt in Rechnung stellen braucht, jedoch auch nicht berechtigt ist, die Vorsteuer abzuziehen. Da eine Vielzahl von Vorleistungen, aber auch die Investitionen mit Vorsteuern belegt sind, entstehen für die genannten Bereiche Mehrbelastungen in Höhe der künftig nicht mehr abziehbaren Vorsteuern. Es wurde daher zur Neutralisierung dieser EU-bedingten USt-Anpassung im Gesundheits- und Sozialbereich die Schaffung von entsprechenden pauschalierten Beihilfenregelungen und pauschalierten Ausgleichszahlungen für die jeweils betroffenen Gruppen sowie die volle Rückführung der aus dieser Umstellung entstehenden Mehreinnahmen an die betroffenen Institutionen vorgesehen (vgl. EB zur RV 395 bzw. AB 476 BlgNR XX.GP). So sieht § 3 Abs. 1 GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich – Beihilfengesetz, BGBl. 1996/746) vor, daß Ärzte, Dentisten und sonstige Vertragspartner Anspruch auf einen Ausgleich für den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung haben, der sich nach den von den Sozialversicherungsträgern, den Krankenfürsorgeeinrichtungen und den von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlten Entgelten für Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 richtet. Es erfolgt somit im Bereich der Ärzte eine indirekte Anbindung dieser Ausgleichszahlung an die Honorare, ohne die Tarife selbst zu beeinflussen (vgl. RV a.a.O.). Gemäß § 3 Abs. 3 GSBG hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Verordnung die Ausgleichssätze aufgrund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen. Gemäß § 2 Abs. 1 der vom Bundesminister für Finanzen dazu erlassenen Verordnung vom 25. 2. 1997 (BGBl. II 1997/56) betragen die Ausgleichssätze für die Fachärzte der Radiologie, medizinischen Radiologie-Diagnostik und Strahlentherapie 5,8%. Gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung gilt als Entgelt der in den Tarifverträgen und ähnlichen Verträgen festgelegte Betrag an den Arzt, Dentisten oder sonstigen Vertragspartner, soweit die Leistung im Rahmen eines Vertrages (Einzelvertrag) mit einem Sozialversicherungsträger, einer Krankenfürsorgeeinrichtung oder einem Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erbracht wird.

Es wurde bereits dargelegt, daß bei Berücksichtigung des im § 34 Abs. 2 GebAG verankerten Grundsatzes, daß der Sachverständige „weitgehend annähernd" so zu entlohnen ist, wie dies seinen außergerichtlichen Einkünften entspricht, beim medizinischen Sachverständigen im Regelfall der jeweils festgesetzte Tarif der Krankenversicherungsträger heranzuziehen ist, weil eben üblicherweise der Kassenpatient gegenüber dem Privatpatienten überwiegt und sich daher auch in überwiegender Form die Einkünfte der medizinischen Sachverständigen nach diesen Tarifen richten. Maßgebender Vergleichsmaßstab für die Entlohnung des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist somit im Regelfall das Honorar, das ein Arzt aufgrund einer mit einem Sozialversicherungsträger bestehenden Honorarordnung für die Erbringung der entsprechenden Leistung zu erhalten hat, und nicht ein (in der Regel höheres) Wahlarzthonorar, welches vom Arzt dem Versicherten üblicherweise für eine solche Leistung in Rechnung gestellt wird. Es wird somit für die Ermittlung der Höhe des Honoranspruches des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG „fingiert", daß die Leistung des Sachverständigen im Rahmen eines entsprechenden Vertrages (Einzelvertrages) mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger erfolgt sei. Erbringen jedoch Ärzte im Rahmen eines Vertrages (Einzelvertrages) mit einem Sozialversicherungsträger Leistungen, haben sie unbestritten auch Anspruch auf Ausgleichszahlung im Sinne des § 3 Abs. 1 GSBG. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Rekursgericht in der denselben Sachverständigen betreffenden Entscheidung 12 Rs 181/97t zu dem Schluß gelangt, daß, wenn ein Sachverständiger zulässigerweise seinen Gebührenanspruch im Sinne des § 34 GebAG (fiktiv) nach den in einer Honorarordnung eines Sozialversicherungsträgers vorgesehenen Tarifen abrechnet, im Rahmen seines Gebührenanspruches

konsequenterweise auch ein ihm bei dieser Abrechnungsform gemäß den zitierten Bestimmungen des GSBG 1996 gegenüber dem Sozialversicherungsträger nunmehr (fiktiv) zustehender Ausgleichssatz zu berücksichtigen ist, da nur dadurch die im Sinne des § 34 GebAG anzustrebende weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen erreicht wird. Maßgebend für den Gebührenanspruch des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist somit im vorliegenden Fall, daß der Sachverständige bei einer Röntgen-Ultraschalluntersuchung eines Kassenpatienten neben dem dafür in der Honorarordnung des Sozialversicherungsträgers vorgesehenen Tarif auch eine MWSt-Ausgleichszahlung erhalten hätte. Die Ausführungen im Rekurs, welche im wesentlichen darauf abstellen, daß die Erstattung von ärztlichen Gutachten (tatsächlich) mit der Tätigkeit eines Wahlarztes vergleichbar sei und für die Tätigkeit eines Wahlarztes kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung bestehe, lassen die dargelegten Erwägungen des Rekursgerichtes über die (fiktive) Berechnung des Gebührenanspruches bei medizinischen Sachverständigen im Sinne des § 34 Abs. 2 GebAG außer Betracht und bieten daher für das Rekursgericht keine Veranlassung, seine bisherige Rechtsprechung zu ändern.

Dem Rekurs mußte daher ein Erfolg versagt bleiben.

Der Revisionsrekurs ist gemäß den §§ 2 ASGG, 528 Abs. 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Anmerkung: *Die Argumentation des OLG Linz ist für den Fall der Bestimmung der* ***Mühewaltung nach den Honorarsätzen*** *einer Honorarordnung* ***eines Sozialversicherungsträgers*** *überzeugend. Bei Anwendung der Ansätze des Ärztetarifs* ***nach § 43 GebAG*** *und der anderen Tarife des GebAG dürfen die Umsatzsteuer-Ausgleichssätze des GSBG meines Erachtens* ***nicht hinzugerechnet*** *werden,* ***auch nicht*** *bei einer Honorarverrechnung* ***nach den Autonomen Honorar-Richtlinien*** *der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten nach § 34 Abs. 1 GebAG. Denn durch die Anhebung der Sätze der AHR ab 1. 1. 1997 um 15% sollte u. a. ein adäquater Ausgleich für den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung erreicht werden.*

Folgende Ausgleichssätze *wurden mit der* ***Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II 1997/56*** *festgesetzt:*

§ 2. (1) Die Ausgleichssätze für die in § 3 Abs. 1 GSBG 1996 genannten Gruppen betragen für die folgenden Fachärzte:

Augenheilkunde und Optometrie	*3,9%*
Chirurgie	*4,5%*
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	*3,1%*
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	*3,3%*
Haut- und Geschlechtskrankheiten	*3,4%*
Innere Medizin	*4,4%*
Kinder- und Jugendheilkunde	*3,3%*
Lungenkrankheiten	*4,5%*
Neurologie/Psychiatrie	*3,0%*
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	*3,1%*
Physikalische Medizin	*3,3%*
Radiologie, med. Radiologie-Diagnostik, Strahlentherapie-Radioonkologie	*5,8%*
Unfallchirurgie	*4,3%*
Urologie	*3,3%*
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	*4,8%*
Medizinische und chemische Labordiagnostik	*6,7%*

(2) Für Dentisten gilt der für Zahnärzte angeführte Ausgleichssatz.

(3) Für Ärzte für Allgemeinmedizin, in Abs. 1 nicht eigens angeführte Fachärzte, Gutachterärzte sowie die sonstigen Vertragspartner, die Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 bewirken, gilt ein Ausgleichssatz von 3,4%.

(4) Als Entgelt gilt der in den Tarifverträgen und ähnlichen Verträgen festgelegte Betrag an den Arzt, Dentisten oder sonstigen Vertragspartner, soweit die Leistung im Rahmen eines Vertrages (Einzelvertrag) mit einem Sozialversicherungsträger, einer Krankenfürsorgeeinrichtung oder einem Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erbracht wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endabrechnung mit der Sozialversicherung.

(5) Ist gesetzlich oder vertraglich eine (teilweise) Bezahlung seitens des Patienten vorgesehen, bezieht sich der erstattungsfähige Ausgleich auf das gesamte Entgelt. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um eine Leistung im Rahmen eines Einzelvertrags handelt und der vom Patienten zu zahlende Betrag im Tarifvertrag festgelegt ist.

(6) Für Leistungen für Versicherte gemäß § 80 in Verbindung mit § 85 BSVG wird die Ausgleichszahlung im Ausmaß des jeweiligen nach Abs. 1 bis 3 festgelegten Ausgleichssatzes gewährt. Als Berechnungsgrundlage werden jene Leistungen herangezogen, die vom Versicherungsträger verrechnet werden oder für die dem Versicherten eine Kostenerstattung gebührt. In Fällen einer Kostenerstattung erfolgt die Anweisung an den Vertragspartner durch den Versicherungsträger.

Harald Krammer

Erbbiologische Gutachten, DNA- und Blutgruppengutachten – Umsatzsteuerbefreiung

Jede ärztliche Gutachtertätigkeit, auch erbbiologische Gutachten, Gensonden-Untersuchungen, DNA-Gutachten sowie Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung, fällt unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994.

LG Salzburg vom 10. März 1998, 21 R 90/98 a

In diesem Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft (und Leistung des Unterhalts) hat das Erstgericht Univ.-Prof. Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, ein Gut-

achten zum Beweis der Unmöglichkeit oder der an Gewißheit grenzenden Unwahrscheinlichkeit der Zeugung des (klagenden) Kindes durch den Beklagten mittels Durchführung einer DNA-Analyse zu erstellen.

Der Sachverständige erstattete auftragsgemäß das Gutachten und machte hiefür eine Gebühr in der Höhe von insgesamt S 34.450,80 einschließlich 20% Umsatzsteuer von S 5.741,80 geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen insgesamt mit einem Betrag von S 28.709,–, ordnete die Auszahlung dieses Betrags aus Amtsgeldern und sprach gemäß § 2 Abs. 2 GEG aus, daß die Verpflichtung zum Ersatz der Sachverständigengebühren unbeschadet der bewilligten Verfahrenshilfe – den Beklagten trifft. Zur Begründung wies das Erstgericht darauf hin, daß Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 umsatzsteuerfrei seien, sodaß der Sachverständige auch keine anteilige Umsatzsteuer ansprechen könne.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des – durch einen Assistenten am Institut vertretenen – Sachverständigen mit dem erkennbaren Antrag auf Abänderung dahin, ihm auch die gesondert angesprochene Umsatzsteuer in Höhe von S 5.741,80 zuzusprechen, weil er kein Arzt, sondern Molekularbiologe sei und das Gutachten eine molekularbiologische und keine ärztliche Tätigkeit umfasse.

Die Parteien haben trotz Zustellung des Rekurses keine Rekursbeantwortung erstattet; die Republik Österreich, vertreten durch den Revisor beim Landesgericht Salzburg, hat eine Rekursbeantwortung erstattet und darauf hingewiesen, daß nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Dezember 1996, GZ 09 0619/2-IV/9/96, Pkt. 1. Abs. 1 Z 8 zu § 6 Abs. 1 Z 19 UStG ein anthropologisch-erbbiologisches Gutachten von der Umsatzsteuer nicht befreit sei, wobei ein „DNA-Gutachten" unter den Begriff eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens zu subsumieren sei.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Gemäß § 31 GebAG 1975 in der Fassung der GebAG-Novelle 1994 sind dem Sachverständigen auch die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen; dazu zählt besonders die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer, die gesondert an- und zuzusprechen ist (Z 6).

Nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt – worauf bereits vom Erstgericht hingewiesen wurde –, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 4 BGBl. 1961/102 in der Fassung BGBl. 1992/872 (Krankenpflegegesetz) und des § 7 Abs. 3 BGBl. 1992/460 (MTD-Gesetz) umsatzsteuerfrei.

Während in dem vom Revisor zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. 12. 1996 noch ausgeführt wird, daß die Erstattung von anthropologisch-erbbiologischen Gutachten nicht zur Berufstätigkeit als Arzt gehöre, bestehen nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Jänner 1998, GZ 09 0619/26-IV/9/97 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Bedenken, grundsätzlich jede ärztliche Gutachtertätigkeit, also zum Beispiel auch erbbiologische Gutachten einschließlich Gensonden-Untersuchungen sowie Blutgruppenuntersuchungen im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 zu subsumieren. Die bisherige – gegenteilige – Rechtsansicht (etwa Erlaß vom 4. Dezember 1996, GZ 09 0619/2-IV/9/96 AÖF Nr. 194/1996, bezüglich Blutgruppenuntersuchung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung) werde nicht mehr aufrecht erhalten, sodaß das Erstgericht – im Ergebnis zu Recht – dem Sachverständigen, dessen Tätigkeit nach Auffassung dieser Rekurssenates gleichenfalls unter § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 subsumiert werden kann, keine Umsatzsteuer zugesprochen hat.

Es war dem Rekurs daher nicht Folge zu geben.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs. 2 Z 5 ZPO).

Einsatz von Hilfskräften für Korrespondenz und Postwege (§ 30 GebAG)

1. **Bei Postaufgaben durch Hilfskräfte ist der Kostenersatz mit jenem Betrag zu begrenzen, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeit selbst ausgeführt hätte.**
2. **Für Korrespondenzen mit dem Gericht, den Parteien, den Parteienvertretern und dgl. steht dem Sachverständigen beim Einsatz von Hilfskräften grundsätzlich eine Gebühr nach § 30 GebAG zu.**
3. **Verrechnet ein Ziviltechniker für seine Mühewaltung die Zeitgebühr nach § 4 des Allgemeinen Teils der Gebührenordnung (richtig: Honorarleitlinien) für Ziviltechniker, so kann er Hilfskraftkosten für Postwege und Korrespondenzen nicht in Rechnung stellen, weil nach § 4 Abs. 5 AT-GO die allgemeinen Unkosten nach § 8 Abs. 7 AT-GO in den Zeitgebühren enthalten sind.**

OLG Innsbruck vom 3. April 1998, 4 R 76/98 b

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Gebühren des Sachverständigen mit S 6.866,06 bestimmt und in der Begründung ausgeführt, daß die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr für Hilfskräfte (Schreibarbeiten und Postwege) mit der Gebühr für Mühewaltung bereits abgegolten sei, sodaß dieser Teil der Gebühr nicht zugesprochen werden könne.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Sachverständigen DI N. N. mit dem Antrag, auch die für Hilfskräftebeiziehung gemäß § 30 GebAG verzeichneten Gebühren in Gesamthöhe von S 1.199,94 zuzusprechen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Sachverständige hat in der Gebührennote insgesamt S 1.199,94 unter dem Titel „Hilfskräfte § 30" geltend gemacht. Nach der detaillierten Leistungsbeschreibung, die der Honorarnote beigelegt wurde, setzt sich dieser Betrag aus folgendem zusammen:

12. 12. 1997	2 Briefe an RAe schreiben, Brief an Richter schreiben	S 605,31
12. 12. 1997	1 Postweg	S 117,50
28. 12. 1997	Brief an Richter schreiben	S 121,06
28. 12. 1997	1 Postweg	S 117,50
26. 1. 1998	Begleitschreiben zum Akt für Richter	S 121,06
26. 1. 1998	1 Postweg	S 117,50

Im Rekurs führt der Sachverständige zu den Postwegen (Gesamtbetrag S 352,50) aus, es seien insgesamt drei Postwege durchgeführt worden. Das Honorar für eine Hilfskraft mit einem Leistungsfaktor von 0,50 betrage S 372,50 laut Ziviltechnikerhonorarverordnung. Da aber für Geh- und Fahrzeiten nach dem GebAG nur S 235,– für Zeitversäumnis vom Sachverständigen selbst verlangt werden könnten, werde jeder Postweg mit diesem Stundensatz verrechnet. Jeder Weg hin und retour habe 30 Minuten gedauert, sodaß das Eineinhalbfache der Gebühr für eine Stunde Zeitversäumnis in Rechnung gestellt worden sei. Die Zeitversäumnis, die dem Sachverständigen für den Weg zur Post entstehe, sei nach einer Reihe von Entscheidungen (zitiert: 33 Rs 93/90, 31 Rs 178/88, 27 Bs 527/86, 16 R 40/85 je des OLG Wien) zuzuerkennen.

Zu den Schreibarbeiten führt der Sachverständige im Rekurs aus, nach einer Seminarunterlage mit dem Titel „Der Sachverständige und die Kostennote" von TR Ing. Wolfgang Czerweny seien Schreibarbeiten, die nicht im Reinschreiben des Gutachtens selbst bestünden, sondern sich auf Terminausschreibungen, Schreiben an das Gericht und ähnliches bezögen, nach § 30 GebAG zu honorieren. Der Leistungsfaktor für die eingesetzte Sekretärin laut Leistungsbild für Ziviltechniker betrage 0,65, was in Verbindung mit der Zeitgrundgebühr (gemeint: der Gebührenordnung für Ziviltechniker) einen Stundensatz von S 484,25 ergebe. Der Zeitaufwand sei von ihm je Seite mit 15 Minuten festgelegt worden.

Dem ist folgendes zu entgegnen:

Daß für die Postaufgabe Zeitversäumnis nach § 32 GebAG, bzw. bei Einsatz von Hilfskräften hiefür nach § 30 GebAG zusteht, ist grundsätzlich nicht zu bestreiten; dies entspricht ständiger Rechtsprechung. Richtig ist auch, daß die Kosten für beigezogene Hilfskräfte an sich nach dem für die Verwendung von Hilfskräften bestehenden Tarif von Honorarordnungen zu bestimmen sind; und daß der Ersatz der Kosten mit jenem Betrag zu begrenzen ist, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte (10 Bs 101/95 des OLG Linz, veröffentlicht in SV 1996/4, 34). Auch in Bezug auf Schreibarbeiten, die sich auf die Korrespondenz mit dem Gericht, den Parteien, den Parteienvertretern und ähnlichen beziehen, steht grundsätzlich eine Gebühr nach § 30 GebAG beim Einsatz von Hilfskräften zu (siehe E 13 zu § 30 GebAG in Krammer/Schmidt 2. Auflage; siehe auch Anmerkung von Krammer a.a.O. Anm. 7 zu § 31).

Anderes ergibt sich aber, wenn wie hier, ein Sachverständiger für Mühewaltung die Zeitgebühr nach § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen für Ziviltechniker begehrt. § 4 Abs. 5 dieses Allgemeinen Teiles stellt nämlich klar, daß in den Zeitgebühren die allgemeinen Unkosten nach § 8 Abs. 7 enthalten sind und daß die Leistungen von Schreibkräften, Sekretärinnen u.ä. daher nur in jenem Umfang zu verrechnen sind, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.

§ 8 dieses Allgemeinen Teiles trägt den Titel „Nebenkosten". In seinem Absatz 7 wird bestimmt, daß die allgemeinen Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porti, Telefon, Telex und interne Vervielfältigung etc. – einerseits durch die Gebühren, andererseits durch den Zuschlag nach § 5 abgegolten werden und daß sie demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen sind.

Sowohl die hier gegenständlichen Schreibarbeiten als auch die Postwege fallen zweifellos unter die in § 4 Abs. 5 genannten Leistungen von Schreibkräften bzw. Sekretärinnen, die offenkundig nicht über die allgemeinen Unkosten hinausgehen. Da der Sachverständige für seine Mühewaltung auf der (seit 1. 1. 1997 richtigen, vgl. SV 1997/1, 36) Zeitgrundgebühr von S 745,– und einem Leistungsfaktor nach Klasse VIII von 2,0 (siehe Rant-Rant, Gebührenordnungen für Ziviltechniker, Manz-Sonderausgabe Nr. 60a) abgerechnet hat, muß er demnach gegen sich gelten lassen, daß in dieser Gebühr die allgemeinen Unkosten nach § 8 Abs. 7 der Gebührenordnung mitumfaßt sind und er sie aus diesem Grunde (nicht etwa weil das GebAG die Honorierung ausschlösse) nicht ein weiteres Mal als Kosten von Hilfskräften verzeichnen kann.

Soweit ersichtlich wurde zu den Gebührenordnungen für Ziviltechniker auch bisher in der Rechtsprechung keine andere Auffassung vertreten. Daß sich die bei Krammer-Schmidt a.a.O. unter E 13 angeführten Entscheidungen auf vergleichbare Fälle bezögen, läßt sich mangels einer dort aufscheinenden näheren Begründung nicht entnehmen; in der Entscheidung des OLG Wien vom 13. 5. 1991, 1 R 70/91, veröffentlicht in SV 1991/4, 21, wurden zwar einem Ziviltechniker auch Hilfskraftkosten zugesprochen, doch handelte es sich dabei um Maturantenleistungen, die mit einem Leistungsfaktor von 0,65 der Zeitgrundgebühr zu entgelten waren, also keine allgemeinen Unkosten im Sinne von § 8 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen für Ziviltechniker (der Sachverständige DI N. N. hat zwar teilweise die Hilfskraftleistungen ebenfalls nach dem Leistungsfaktor 0,65 in Anschlag gebracht, doch ist dies nach dem klaren Schema zu § 4 unzutreffend – siehe Rant-Rant a.a.O., 16).

Dem Erstgericht ist daher in der (von ihm freilich nicht weiter begründeten) Auffassung zuzustimmen, daß im gegenständlichen Fall die verzeichneten Hilfskraftkosten in der (antragsgemäß) bestimmten Gebühr für Mühewaltung inbegriffen sind.

Dem Rekurs ist somit nicht Folge zu geben.

Anmerkung:

A. *Die im Leitsatz 3 referierte Auslegung der Bestimmungen der Honorarleitlinien für Ziviltechniker hat das* ***OLG Innsbruck in der Entscheidung vom 25. Mai 1998, 4 R 313/97 d*** *mittels eines Größenschlusses auch für jene Fälle für* ***anwendbar erklärt,*** *in denen der Sachverständige seine Zeitgebühren nach den* ***AHR für Ziviltechniker*** *verrechnet und dabei „einen noch wesentlich höheren Stundensatz verlangt".*

B. *Die vom OLG Innsbruck zu § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien für Ziviltechniker (AT-HL) vertretene* ***Rechtsansicht*** *beruht auf einem* ***Mißverständnis*** *dieser Honorarordnung. Die Rechtsmeinung ist daher auch bei Honorarabrechnung nach den AHR für Ziviltechniker* ***unrichtig.***

Unter dem ***Begriff der „allgemeinen Unkosten"*** *des § 4 Abs. 5 und des § 8 Abs. 7 AT-HL sind nämlich nur allgemeine bürointerne Verwaltungstätigkeiten, also die* ***nichtauftragsbezogenen Kosten des Sekretariats,*** *der Buchhaltung, der Akquisition und dgl. zu verstehen. Hingegen sind* ***alle projektzuordenbare*** *und projektspezifische* ***technische und ökonomische Leistungen eigens zu verrechnen*** *und nicht in der Zeitgebühr des § 4 AT-HL enthalten. Gesondert zu verrechnen sind daher insbesondere auch alle* ***auftragsbezogenen Sekretariatsleistungen,*** *wie Korrespondenzen für bestimmte Projekte, aber auch Postwege, die bei einer Auftragsabwicklung anfallen (vgl. dazu eingehend Rant-Rant, Gebührenordnungen für Ziviltechniker MSA Nr. 60a, Anm. 16 zu § 4 AT-HL und Anm. 24 zu § 8 AT-HL).*

Gerade die in den ***beiden*** *besprochenen* ***Entscheidungen*** *des OLG Innsbruck (vom 3. April 1998, 4 R 76/98 b, und vom 25. Mai 1998, 4 R 313/97 d) behandelten* ***Hilfskraftleistungen*** *(Postwege, Korrespondenz) sind als* ***auftragsbezogene Sekretariatsleistungen*** *zu qualifizieren und ihre Kosten* ***gesondert*** *– allerdings nach den Bestimmungen des GebAG, und nicht nach den Honorarleitlinien oder den AHR –* ***in Rechnung zu stellen.*** *Zur* ***Form der Verrechnung*** *ist auf Krammer-Schmidt, SDG und GebAG², § 30/13, 28 und 29 sowie Anm. 7 zu § 31 GebAG zu verweisen;* ***ebenso*** *jüngst* ***OLG Wien vom 27. Juli 1998, 2 R 44/98 z.***

Harald Krammer

Rekurs an den OGH, Schreibgebühr – eine Ausfertigung des Gutachtens für den Handakt (§ 31 Z 3 GebAG)

1. **Gebührenbestimmungsbeschlüsse des Rekursgerichts können mit Rekurs an den OGH bekämpft werden, wenn das Rekursgericht den Sachverständigen beigezogen hat (hier: Unterbringungssache).**
2. **Ein Sachverständiger, der als Schreibgebühr je Seite S 38,– anspricht, macht damit erkennbar nicht nur Kosten der Urschrift, sondern auch von drei Durchschriften geltend (Sätze vor der Zuschlagsverordnung BGBl. II 1997/407).**
3. **Auch wenn das Gutachten nach dem Gerichtsauftrag in dreifacher Ausfertigung zu erstatten ist, darf der Sachverständige eine – als „sonstige Kosten" zu honorierende – Ausfertigung für den eigenen Handakt herstellen.**

OGH vom 16. Juli 1998, 6 Ob 144/98 i, 6 Ob 147/98 f

Nach der bisherigen Rspr (RZ 1991/10 u.a., zuletzt – ungeachtet der Bedenken Krammers in SV 1991/2, 26 – 1 Ob 508/94 = EFSlg 76.505 und 1 Ob 526/94; RIS-Justiz RS0017159) war gegen einen Beschluß, mit dem das Berufungsgericht Sachverständigen- oder Dolmetschgebühren bestimmte, auch dann kein Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig, wenn die Sachverständigen- oder Dolmetschbestellung durch das Berufungsgericht selbst veranlaßt worden ist. Durch das laut Art IV Z 1 mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit getretene BGBl 1994/623 wurde jedoch des § 41 Abs. 1 GebAG dahin geändert, daß gegen „jeden" Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, die im § 40 leg cit genannten Personen Rekurs erheben können. Nach den EB (RV 1554 BlgNR 18.GP 14) sollte mit dieser Novellierung klargestellt werden, daß gegen „jeden" Beschluß, mit dem Sachverständigengebühren bestimmt werden, ein Rechtsmittel erhoben werden kann, somit auch gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes. Der Folgesatz in den EB, daß Revisionsrekurse gegen einen Beschluß des Rekursgerichts über die Gebühren des Sachverständigen unzulässig sind, ergebe sich aus § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO, kann nur so verstanden werden, daß (nur) eine Rechtsmittelentscheidung über einen Rekurs gegen eine vom Erstgericht vorgenommene Gebührenbestimmung weiterhin unanfechtbar bleibt (7 Ob 2056/96 w; RIS-Justiz RS0109926), aber Gebührenbestimmungsbeschlüsse des Rekursgerichtes wegen der Beiziehung eines Sachverständigen durch das Rekursgericht – mit Rekurs an den Obersten Gerichtshof bekämpft werden können. Der

Rekurs der Sachverständigen ist demnach nicht absolut unzulässig.

Da die Gebühr, deren Zuspruch im Rechtsmittel begehrt wird, 165 S beträgt und somit 3.900 S nicht übersteigt, ist das Rechtsmittelverfahren zufolge § 41 Abs. 1 zweiter Satz GebAG einseitig.

Inhaltlich ist der Rekurs berechtigt.

Die Sachverständige erstattete im Auftrag des Rekursgerichtes vom 16. Dezember 1997 ein schriftliches Gutachten in dreifacher Ausfertigung am 28. Jänner 1998, somit nach dem 1. Jänner 1998. Maßgebliche Rechtsvorschrift ist somit das GebAG idF der VO des BMJ über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im GebAG (iSd § 64 GebAG) angeführten festen Beträgen, BGBl. II 1997/407. Das Rekursgericht bestimmte die Gebühren der von ihm beigezogenen Sachverständigen mit 3.672 S und wies ein Mehrbegehren von 165 S ab. Die hier allein relevante Teilabweisung resultiert daraus, daß die Sachverständige nach gerichtlicher Aufforderung zur Aufschlüsselung ihres Gebührenanspruchs ausführte, „Die Schreibgebühr umfaßt 11 Seiten mal 38 S ist 418 S" und die zweite Instanz (nur) für die Reinschrift des Gutachtens elf Seiten á 23 S = 253 S zusprach. Dagegen führt die Sachverständige in ihrem Rekurs ins Treffen, die von ihr angesprochenen 38 S verstünden sich als 20 S für die Urschrift und drei Kopien á 6 S, insgesamt somit 38 S pro Seite incl. Kopien.

Gemäß § 31 GebAG sind dem Sachverständigen auch die „sonstigen Kosten" zu ersetzen. Dazu zählen nach Z 3 leg cit die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 23 S für jede Seite der Urschrift und von 7 S einer Durchschrift. Insoweit trat durch die VO BGBl. II 1997/407 inhaltlich keine Änderung ein. Die Sachverständige begehrte für Schreibgebühr 11 Seiten á 38 S und machte damit erkennbar nicht nur Kosten der Urschrift, sondern auch der Durchschriften geltend. Es gebühren ihr daher nach § 31 Z 3 GebAG pro Gutachtensseite 23 S für die Urschrift und für drei Seiten Durchschrift á 7 S 21 S, insgesamt somit 44 S. Zwar war nach dem Gerichtsauftrag das Gutachten in dreifacher Ausfertigung zu erstatten, doch durfte die Sachverständige eine – als „sonstige Kosten", zu honorierende – Ausfertigung für ihren eigenen Handakt für einen allfälligen Vortrag vor Gericht oder eine allfällige Ergänzung ihres Gutachtens herstellen.

Weil die Sachverständige statt richtig 44 S nur 38 S pro Seite (Urschrift und drei Durchschriften) ansprach, kommt ein höherer Zuspruch nicht in Frage. Grundlage einer Gebührenbestimmung durch das Gericht können zufolge § 38 Abs. 1 GebAG nur die vom Sachverständigen angesprochenen Gebühren sein. 38 S pro Seite x 11 Seiten ergibt für den Anspruch nach § 31 Z 3 GebAG einen Zuspruch von insgesamt 418 S statt nur 253 S wie in der angefochtenen Entscheidung.

Demnach ist dem Rekurs Folge zu geben und der zweitinstanzliche Beschluß entsprechend abzuändern.

Autonome Honorar-Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten

Beschluß des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom 17. Mai 1995 in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vom 29. Jänner 1997:

1. Teil

Für die Tätigkeit von Ärzten als Gutachter werden autonome Honorar-Richtlinien nach folgenden Grundsätzen beschlossen:

Als angemessene Honorierung gilt:

1. Abschnitt

Pauschalhonorierung von ärztlichen Gutachten:

a) einfache Gutachten zu S 2.300,–

b) umfangreichere Gutachten zu S 6.900,–

2. Abschnitt

Soweit nicht eine Pauschalhonorierung nach Abschnitt 1 zur Anwendung kommt, für jene Gutachten, deren Leistungsumfang **durch den Zeitaufwand** des Gutachters bestimmt wird, ein Stundentarif von S 2.300,–

3. Abschnitt

Für Gutachten von besonderem Schwierigkeitsgrad und/oder mit außergewöhnlichem Zeitaufwand kann eine **freie Honorarvereinbarung** getroffen werden, sei es in Form einer Pauschal- oder Stundensatzhonorierung.

4. Abschnitt

Neben der Honorierung von Gutachten nach Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 können noch Einzelleistungern nach einem für die einzelnen Sonderfächer erstellten gutachterlichen Honorartarif (2. Teil) in Rechnung gestellt werden.

5. Abschnitt

Grundsätzlich ist eine freie Honorarvereinbarung zulässig. Der Auftraggeber ist jedoch vor Auftragsannahme davon in Kenntnis zu setzen, daß der Gutachter seine Honorierung nicht nach den Abschnitten 1 und 2 geltend macht.

Im **2. Teil** folgen Tarife für **fachspezifische Einzelleistungen** aus den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Innere Medizin und Physikalische Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie,

Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie, Radiologie, Urologie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Gerichtsmedizin, letztlich Gebühren der fliegerärztlichen Sachverständigen.

Anmerkung: *Die Gebührensätze der AHR der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten wurden mit Wirksamkeit* ***ab 1. Jänner 1997*** *um* ***15% angehoben.*** *Als* ***Gründe dieser Maßnahme*** *wurden genannt: Geänderte wirtschaftliche Verhältnisse, gestiegene Lohnkosten, gestiegene Kosten für Investitionen, die ein Gutachterarzt ausschließlich im Zusammenhang mit seiner gutachterlichen Arbeit vornehmen muß (Kopieranlage, EDV-Anlage etc.). Außerdem sollte dadurch ein* ***adäquater Ausgleich für den Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung*** *ab 1. Jänner 1997 geschaffen werden.*

Broschüren *der Autonomen Honorar-Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer (2. Auflage) können bei den* ***Ärztekammern*** *und beim* ***Verlag der Österreichischen Ärztekammer*** *bezogen werden.*

Die ***frühere Fassung*** *dieser AHR ist im* ***SV 1996/2, 28*** *abgedruckt.*

Harald Krammer

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat mit Beschluß vom 1. April 1998, 25 Kt 89/98-3, die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika in der Sektion Handel der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. 47 angeordnet:

Unverbindliche Verbandsempfehlung des Bundesgremiums des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika gemäß § 31 Kartellgesetz, gerichtet an die Mitglieder dieses Gremiums, **gültig ab Februar 1998:**

„1. Zeithonorar

1.1 Für die außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten der Sachverständigen aus dem Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels wird gemäß dem Beschluß der Fachgruppe Kunst und Antiquitäten im Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen ein Zeithonorar von AS 650,– je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.

1.2 Für Kulturgut, Kunstobjekte und Antiquitäten, bei denen kein oder nur ein geringer wirtschaftlicher Wert festgestellt wird (Grenze AS 100,–), wird kein Zeithonorar in Rechnung gestellt.

1.3 Für die Befundaufnahme und die Erstattung eines Gutachtens wird jeweils ein Zeithonorar von AS 1.300,– je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.

2. Zeitversäumnishonorar

2.1 Für die Wegzeiten bei außergerichtlichen Schätzungstätigkeiten wird ein Zeitversäumnishonorar von AS 325,– (Punkt 1.1) bzw. von AS 650,– (Punkt 1.3) je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.

3. Werthonorar

Das Honorar für die Schätzung selbst richtet sich nach folgenden unverbindlich empfohlenen Staffelsätzen:

4% des Schätzwertes bei einem Schätzwert bis AS 100.000,– (mindestens jedoch AS 1.000,–)

2% des geschätzten Wertes zwischen AS 100.000,– und AS 500.000,–

1% des geschätzten Wertes über AS 500.000,–

Erläuterung:

Vergleiche die Staffelung bei der Einkommensteuer;
Beispielrechnung: Schätzwert = AS 200.000,–
Werthonorar = AS 6.000,–

Die Berechnungsgrundlage für Schätzwerte bildet der gemeine Wert nach § 10 BewG 1955 idgF.

4. Honorar für sonstige Kosten

Hinsichtlich des Kostenersatzes werden für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen folgende Sätze unverbindlich empfohlen:

4.1 Für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) ein Honorar von mindestens AS 200,– je angefangener vollen Stunde.

4.2 Für sonstige Kosten (§ 31 GebAG):

je Ablichtung (Kopie)	AS	10,–
je Foto	AS	100,–

5. Diese Honorarsätze verstehen sich netto zuzüglich **Mehrwertsteuer**.

6. Alle angeführten Sätze gelten **unverbindlich als Verbandsempfehlung** nach § 31 KartG 1988, sowie als Empfehlung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975."

Anmerkung: *Zur* ***Anwendung*** *dieser Honorarempfehlung bei* ***gerichtlicher Sachverständigentätigkeit*** *vgl. Krammer-*

Schmidt, SDG-GebAG², Anm. 12 lit. c sowie E 17–19 und 76 zu § 34 GebAG.

***Frühere Fassungen** dieser Honorarempfehlung waren zu Kt 134/85-3 und 1 Kt 44/93-7 (Beschlüsse des Kartellgerichts beim Oberlandesgericht Wien vom 13. Mai 1985 und 30. April 1993) registriert. Die frühere Fassung 1 Kt 44/93-7 ist im **SV 1993/2, 38** abgedruckt.*

Harald Krammer

Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat mit Beschluß vom 12. Mai 1998, 25 Kt 76/98-10, die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Tischler in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. 85/2 angeordnet:

Unverbindliche Verbandsempfehlung der Bundesinnung der Tischler betreffend **„Honorarempfehlung für Sachverständige aus dem Bereich des Tischlereiwesens"** gem. § 31 Abs. 1 Kartellgesetz gerichtet an die Mitglieder dieser Bundesinnung, **gültig ab April 1998:**

„1. Mühewaltung

Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar erforderlich sind.

2. Zeithonorar

2.1 Die gegenständliche Honorarempfehlung bezieht sich auf Sachverständigentätigkeit im Fachgebiet Tischlereiwesen (39.10 Bautischler, 39.11 Möbeltischler, 39.12 Sonstige Tischler, 39.18 Drechsler, 39.25 Parkettleger, 39.40 Sonstige Holzverarbeiter).

2.2 Als Honorar für Mühewaltung wird für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde ein Zeithonorar von öS 970,– unverbindlich empfohlen.

2.3 Die Kosten für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung sind, wenn der Sachverständige dabei zu seinem Gutachten befragt wird, wie die Mühewaltung zu verrechnen (siehe Punkt 2.2).

3. Zeitversäumnishonorar

Als Honorar für Zeitversäumnis, zum Beispiel Fahrten zur Befundaufnahme, wird ein Zeitversäumnishonorar von 50% des Honorars für Mühewaltung (Punkt 2.2) je angefangener vollen Stunde unverbindlich empfohlen.

4. Als Honorar für sonstige Kosten wird unverbindlich empfohlen:

4.1 Lichtbilder in Farbe, 9x13 bis 10x15 cm, einschließlich evtl. Leihgebühr für Ausrüstung, Kosten für Film, Entwicklung, pro Stück öS 24,–.

4.2 Kopien schwarz/weiß á öS 5,–, in Farbe je öS 22,–.

4.3 Kosten pro Seite für Reinschrift des Gutachtens öS 24,–.

4.4 Kosten pro Seite für das Aufkleben und Beschriften der Fotos öS 8,–

4.5 Als Entgelt für Fahrtspesen wird das amtliche Kilometergeld empfohlen.

5. Diese Honorarsätze verstehen sich netto zuzüglich **Mehrwertsteuer.**

6. Alle angeführten Sätze sind unverbindlich und gelten als Verbandsempfehlung nach § 31 Kartellgesetz 1988."

***Anmerkung:** Zur **Anwendung** dieser Honorarempfehlung bei **gerichtlicher Sachverständigentätigkeit** vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², Anm. 12 lit. c sowie E 17–19 zu § 34 GebAG.*

Harald Krammer

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Helge HEINRICH – Übertritt in den Ruhestand

Diese Überschrift muß jeder, der den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs nur ein wenig kennt, mehrmals lesen, und auch dann wird er dieser Nachricht nicht recht trauen. Doch leider, sie stimmt! Frau Helge HEINRICH, die seit 35 Jahren mit unermüdlichem Einsatz und Engagement für den Hauptverband gewirkt und das Sekretariat des Verbandes mit größter Sachkenntnis und Umsicht geleitet hat, ist mit 30. Juni 1998 in den Ruhestand getreten. Der Hauptverband verliert mit ihrer Pensionierung nicht nur eine höchstbefähigte und in jeder Situation absolut verläßliche, rasch und souverän agierende sowie loyale Mitarbeiterin, sondern eine ideenreiche, motivierende und belebende Kraft, die das Sekretariat und die verschiedenen Veranstaltungen des Verbandes zum gern besuchten Zentrum aller Sachverständigenaktivitäten gemacht hat. Selbst das heute oft gebrauchte Schlagwort einer „besonderen Kommunikationsfähigkeit" wird den vielfältigen Begabungen und Fähigkeiten unserer Frau Helge HEINRICH nur unvollkommen gerecht. Frau HEINRICH war eben nicht nur mit ihrem Verstand, sondern auch mit ihrem Herzen bei der Sache, sodaß sie so manche trübe Alltagsproblematik durch ihr fröhliches Naturell aufhellen konnte, aber auch diversen festlichen Veranstaltungen des Verbandes den von allen erwarteten festlichen Glanz, insbesondere aber unseren Verbandsmitgliedern und den Funktionären das gute Gefühl vermitteln konnte, mit allen Anliegen und Problemen kompetent und engagiert betreut zu werden. Sie selbst hat es bei ihrer Verabschiedung so treffend ausgedrückt: „Das Büro des Hauptverbandes in der Doblhoffgasse war für mich nicht nur mein Arbeitsplatz, sondern 35 Jahre meine Heimstätte."

Der Hauptverband, alle Funktionäre und Mitglieder haben Frau Helge HEINRICH für ihren herausragenden Einsatz und für ihre Leistungen sehr herzlich zu danken und wünschen ihr und ihrem lieben Mann, der den Schritt in die Pension mit kleiner Verspätung nachvollzieht, für diesen neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute! Die vielfältigen Interessen der Eheleute HEINRICH garantieren, daß auch die Pensionszeit schön und abwechslungsreich gestaltet wird. Der Verband hat aber auch noch nicht ganz die Hoffnung aufgegeben, von den Erfahrungen, dem Wissen und den Fähigkeiten seiner langjährigen Mitarbeiterin zu profitieren. Alle guten Wünsche für die neue Freiheit in der Pension!

Dr. Harald KRAMMER
Syndikus

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Hofrat Dr. Walter MELNIZKY zum 70. Geburtstag

Der Rechtskonsulent des Hauptverbandes Hofrat Dr. Walter MELNIZKY begeht am 1. November 1998 seinen 70. Geburtstag. Der Hauptverband, für den Dr. MELNIZKY seit 1988 in herausragender Weise verdienstlich tätig ist, gratuliert sehr herzlich und übermittelt die besten Glückwünsche.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Christina RÜHMKORF – Neue Mitarbeiterin im Sekretariat des Hauptverbandes

Seit 1. Juli 1998 ist Frau Christina RÜHMKORF als weitere Mitarbeiterin im Sekretariat des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs in Wien in der Doblhoffgasse tätig. Der Hauptverband wünscht Frau RÜHMKORF für ihre neue Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Obmannwechsel in der Fachgruppe „Buchsachverständige"

Der langjährige Obmann der Fachgruppe „Buchsachverständige", Dkfm. Dr. Franz BURKERT, hat im Dezember 1997 aus gesundheitlichen Gründen seine Funktionen im Hauptverband zurückgelegt. Am 18. Mai 1998 fand die Neuwahl des Obmanns der Fachgruppe „Buchsachverständige" im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland statt. Bei dieser Wahl wurde Dr. Thomas KEPPERT in diese Funktion gewählt. Als neuer Obmann bedanke ich mich für den damit gewährten Vertrauensvorschuß bei allen Mitgliedern. Weiters danke ich dem scheidenden Obmann Dr. BURKERT für seine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in dieser Funktion und wünsche ihm für seinen weiteren Lebensweg Gesundheit und Zufriedenheit.

Als neuer Obmann darf ich mich bei allen Lesern des „Sachverständigen" vorstellen. Ich bin Jahrgang 1954 und Absolvent der Universität Wien, Studienrichtung Volkswirtschaft. Nach Beendigung meines Studiums im Jahr 1981 habe ich die Berufslaufbahn des Steuerberaters ergriffen. Im März 1986 wurde ich zum Steuerberater bestellt, im Juni 1988 zum Buchsachverständigen vereidigt. Im Juli 1990 wurde ich schließlich als Wirtschaftsprüfer beeidet. Seit April 1992 bin ich Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und seit Mai 1995 dessen stellvertretender Vorsitzender. In dieser Funktion arbeite ich ständig an Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Steuerrechts mit. Als Fachschriftsteller bin ich mit einer Monographie und mehr als 70 Artikeln in Fachzeitschriften bisher tätig geworden. Seit 1988 bin ich ausschließlich selbständig tätig und beschäftige in meiner Kanzlei derzeit 21 Mitarbeiter. Seit Anfang 1998 bin ich auch als Immobilienverwalter tätig.

Dr. Thomas KEPPERT

Die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland findet am Montag, dem 30. November 1998, um 16.30 Uhr im Festsaal des Alten Rathauses, 1010 Wien, Wipplinger Straße 8, statt.

Prof. Walter MICAN – 70 Jahre

Unser langjähriger Fachgruppenobmann der Fachgruppe „Uhren und Juwelen" Prof. Walter MICAN begeht am 7. Dezember 1998 seinen 70. Geburtstag. Prof. MICAN, der nach der Matura 1949 eine Goldschmiedlehre begann und 1954 die Meisterprüfung als Gold- und Silberschmied und Juwelier ablegte, hat sich in seiner weiteren Berufslaufbahn in langjährigen Studien der Gemmologie, insbesondere der Diamant- und Farbedelsteinkunde, zugewendet. Bei seiner Berufstätigkeit im Dorotheum und im eigenen Betrieb und in seinem Edelsteinlabor, als Teilnehmer, aber insbesondere als Vortragender unzähliger Fachtagungen und Seminare sowie als Fachprüfer in diversen einschlägigen Prüfungskommissionen hat sich Prof. Walter MICAN zu einem der hervorragendsten Fachmänner in Österreich auf dem Gebiet der Gemmologie und der Juwelenkunde profiliert. Seit 1964 ist Prof. MICAN gerichtlich beeideter Sachverständiger und seit 1982 Obmann der Fachgruppe „Uhren und Juwelen" im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland. Prof. MICAN wurden im Laufe seines langen und erfolgreichen Berufslebens sehr viele Ehrungen zuteil. Hervorzuheben ist die Verleihung des Berufstitels „Professor" im Jahre 1990 durch den Bundespräsidenten und die 1997 seinem Institut verliehene staatliche Auszeichnung, das Österreichische Staatswappen führen zu dürfen.

Auch der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs dankt Herrn Prof. Walter MICAN für sein hervorragendes Wirken im Verband, gratuliert sehr herzlich zum runden Geburtstag und wünscht alles Gute für die kommenden Berufs- und Lebensjahre.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

Jahreshauptversammlung 1998

Am 8. Mai 1998 fand am Pöstlingberg in Linz im Pöstlingbergschlössel die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg statt.

Wichtigstes Tagesthema war die Neuwahl des Vorsitzenden und dreier Vorstandsmitglieder.

Mit dem Vorsitzenden Dr. Oswald KRATOCHWILL ist ein allerseits anerkannter Fachmann und beliebter Kollege zurückgetreten.

Das gleiche gilt auch für die weiters ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Univ.-Prof. Dr. Walter HERBINGER und Ing. Adolf STUMPFL.

Zum neuen Vorsitzenden wurde der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg Architekt Dipl.-Ing. Helmut SCHIMEK mit den neuen Vorstandsmitgliedern Univ.-Prof. Dr. Werner LAUBICHLER und OLWR Dipl.-Ing. Josef MAYR und als Schriftführer Ing. Franz WEISSENBÄCK gewählt.

Arch. Dipl.-Ing. Helmut Schimek

Dr. Oswald KRATOCHWILL wurde für seine Verdienste um den Hauptverband von

Präsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT die ihm vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs verliehene „Goldene Ehrennadel des Hauptverbandes" überreicht.

Präsident Dipl.-Ing. Dr. RANT bedankte sich bei den zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern für ihr erfolgreiches Wirken für den Verband und wünschte dem neuen Vorstand für die bevorstehenden schwierigen Aufgaben viel Erfolg.

Dem „guten Geist" des Hauptverbandes, Frau Helge HEINRICH, die ab 1. Juli 1998 in Pension gegangen ist, wurde von der Mitgliederversammlung sehr herzlich für ihr langjähriges Wirken gedankt.
Weiters wurden die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Schlichtungsausschusses und der Vorsitzende der Prüfungskommisssion neu gewählt.

Nach der Pause hielt Herr OSR Univ.-Prof. Dr. Wilhelm RAUSCH einen mit großem Interesse verfolgten Vortrag über den Pöstlingberg als Wallfahrtsort, als ehemalige Festung und als Ziel der steilsten Adhäsionsbahn der Welt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß hohe Vertreter der Justiz an der Jahreshauptversammlung teilnahmen.

Ing. Herbert GREGOR

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Hauptverbandes gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ersucht um Verständnis, daß Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn sie **spätestens 14 Tage vor dem Seminar bei uns einlangen.** Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muß – aus organisatorischen Gründen – die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden. **Eine Ersatzperson kann gerne genannt werden.**

Weiters erlaubt sich der Hauptverband ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1999

Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Mittwoch, dem 13. Jänner, bis Sonntag, dem 17. Jänner 1999, das Fachseminar 1999 „Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen" in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang HADRIAN, Institut für elektrische Anlagen, Technische Universität Wien: „EMV – ein Qualitätsmerkmal der Gebäudesystemtechnik"

Ing. Ludwig KASTNER, Geschäftsführer der Honeywell Austria GesmbH, Wien: „Zukünftige Perspektiven in der Gebäudeleittechnik"

Dr. Gottfried MOLTERER, Leitender Staatsanwalt, Bundesministerium für Justiz, Wien: „Zertifizierung von Sachverständigen"

Dr. Irene WELSER, Rechtsanwalt, Wien: „Neuere Entwicklungen im Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht"

Dr. Otto WIDESCHEK, Branddirektor i. R., Graz: „Brandschutz in Österreich, Analyse von Brandkatastrophen aus letzter Zeit"

Dipl.-Ing. Franz ZANKEL, Senatsrat, Leiter der Prüf- und Versuchsanstalt der E-Werke Österreichs, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Nullungsverordnung"

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt ATS 5.520,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Der Preis für die Teilnahme einer Begleitperson an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt ATS 400,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Unmittelbar anschließend an das Fachseminar „Gebäudetechnik..." findet das schon Tradition habende Fachseminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen" statt (genauere Informationen siehe Einschaltung, Seite 42).

Für Teilnehmer, die an beiden Seminaren Interesse haben, bieten wir einen **„Kombitarif" von ATS 9.960,–,** einschließlich 20% Mehrwertsteuer, an.

Für die Teilnahme einer Begleitperson an beiden Eröffnungsveranstaltungen beträgt der **„Kombitarif" ATS 700,–,** einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Saales „Klagenfurt" – Kongreßzentrum – wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **12. Jänner 1999 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1999

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 17. Jänner, bis Samstag, dem 23. Jänner 1999, das Fachseminar 1999 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen" in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Ing. Gerhard ENGELSBERGER, Direktor und Vorstandsmitglied der ÖRAG, Österreichische Realitäten AG, Wien: „Wohin steuert der österreichische Immobilienmarkt? Probleme – Abwertungen"

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst GAMERITH, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Graz: „Zeitgemäße Schall- und Wärmedämmung"

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Karl HÜBNER, Wien: „Moderne Architektur im historischen Umfeld"

Dipl.-Ing. Johann HITZFELDER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Vöcklabruck: „Kanalbau – Ausschreibung und Abrechnung"

Dipl.-Ing. Dr. techn. Karl MIEDLER, Senatsrat i. R., allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Baumängel: Erkennen – beurteilen"

Dipl.-Ing. Rüdiger LEX, Proholz-Holzinformation Österreich, Wien: „Holz hat Zukunft – der Holzbau in den neuen Bauordnungen"

Dr. Helfried RUSTLER, Rechtsanwalt, Kanzlei Rustler & Partner, Wien: „Aktuelle Fragen des Wohnungseigentums"

Workshop zum Thema: „Verhalten des Sachverständigen vor Gericht; der gerichtliche Auftrag und seine Erfüllung"
Themenexposition: Dr. Markus THOMA, Richter des Handelsgerichtes Wien.
Arbeitskreisleiter:
Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck
Dr. Helmut HUBNER, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz
Dr. Markus THOMA, Richter des Handelsgerichtes Wien

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt ATS 6.120,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.
Der Preis für die Teilnahme einer Begleitperson an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt ATS 400,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Heuer wird erstmalig, unmittelbar vor dem Fachseminar „Bauwesen ...", ein Fachseminar „Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen" abgehalten (genaue Informationen siehe Einschaltung, Seite 41).

Für Teilnehmer, die an beiden Seminaren Interesse haben, bieten wir einen **„Kombitarif" von ATS 9.960,–**, einschließlich 20% Mehrwertsteuer, an.

Für die Teilnahme einer Begleitperson an beiden Eröffnungsveranstaltungen beträgt der **„Kombitarif" ATS 700,–**, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Donnerstag, 31. Dezember 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1999

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 24. Jänner, bis Samstag, dem 30. Jänner 1999, das Fachseminar 1999 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:
Dr. Dieter ANSELM, Geschäftsführer, Allianzzentrum für Technik GmbH, Ismaning bei München: „Neueste Reparaturmethoden auf dem Karosseriesektor mit praktischer Demonstration"

Jürgen GOTTMANN, Leiter Fachgebiet Karosserie, Unfall/Vermessung Daimler-Benz AG, Stuttgart: „Reparaturrichtlinien bei der Instandsetzung von LKW und Omnibussen"

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die Zertifizierung von Sachverständigen"

Dr. Gerhard LUKAS, Leiter der Rechtsabteilung – ÖAMTC, Wien: „Der neue EU-Führerschein – Chancen und Probleme"
Mag. Peter NEDWED, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Schadenablöse – Probleme der Schadensbemessung abseits der Wirklichkeit"

Professor Dipl.-Ing. Dr. Josef PLANK, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Siget/Burgenland: „Energieumsetzung und Fahrzeugdeformation bei diversen Kollisionskonstellationen"
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Ernst PUCHER, Zivilingenieur für Maschinenbau, Wien: „Motortechnische Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Abgasvorschriften"

Dipl.-Ing. Udo SPIES, Abteilung Sicherheit, Audi AG, Ingolstadt: „Passive Sicherheit – Airbag"

Univ.-Prof. Dr. Otto WRUHS, Facharzt für Unfallchirurgie, Oberarzt Universitätsklinik Wien, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Verändern Sicherheitssysteme das unfallchirurgische Krankengut?"

Dipl.-Ing. Helmut ZEISBERGER, Leiter Schadengutachten und Bewertungen PKW, Dekra-Automobil AG, Stuttgart: „Auswirkungen der Rückhaltesysteme auf den Instandsetzungspreis nach Unfallreparaturen"

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt ATS 6.120,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Der Preis für die Teilnahme einer Begleitperson an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt ATS 400,–, einschließlich 20% Mehrwertsteuer.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Dienstag, 12. Jänner 1999 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:
Anmeldungen sind nur schriftlich an das Sektretariat des Landesverbandes an Fr. Smetacek (Tel. 01/405 45 46-0, Fax 01/406 11 56) zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,– für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Grundseminar für Sachverständige

Themen:
Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER
Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:
Mittwoch, 14. Oktober, und Donnerstag, 15. Oktober 1998
Mittwoch, 11. November, und Donnerstag, 12. November 1998

Tagungsort:
Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis:
inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
ATS 5.700,– für Nichtmitglieder
ATS 4.500,– für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema:
Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993/95 und EHVB 1993/95): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung – Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Umwelthaftpflicht – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis

Vortragende:
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien,
SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER,
Werner ACHATZ, Abt.-Dir. Zürich Kosmos

Termin: Mittwoch, 7. Oktober, und Donnerstag, 8. Oktober 1998

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt. ATS 5.700,– für Nichtmitglieder, ATS 4.500,– für Mitglieder des Hauptverbandes

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Sachverständigengrundseminar für Ziviltechniker

Themen:
Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Sachverständigengebühren – Haftung des Sachverständigen – Beweissicherung – Rechtskunde

Vortragende:
Dr. Harald KRAMMER
Senatspräsident des OLG Wien
Dipl.-Ing. Dr. Stephan FULD
Zivilingenieur für Bauwesen

Termin:
Donnerstag, 5. November, und Freitag, 6. November 1998 jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort:
Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis:
inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
ATS 5.700,– für Nichtmitglieder
ATS 4.500,– für Mitglieder des Landesverbandes

Dieses Seminar ist für Ziviltechniker, die an einer Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; Ziviltechniker, die bereits in der Sachverständigenliste eingetragen sind, die aber ihr Wissen um das gerichtliche Sachverständigenwesen auffrischen oder vertiefen wollen.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz

Tagungsorte und Termine:
Landwirtschaftskammer für OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3,
Tel. 0732/69 92/460,
Fax 0732/69 02-48
7. und 8. November 1998

Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf/Wallersee, Tel. 06214/82 42-0
26. und 27. September 1998
jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Seminarkosten: ATS 5.700,— inkl. MWSt., 2 Mittagessen und Skripten
ATS 4.500,– inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz, Fax 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von ATS 500,– einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:
Anmeldungen richten Sie bitte schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/71 10 18-4), Fr. Mag. Eva Baumgartner.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem jeweiligen Tagungsort in Verbindung zu setzen:
Gutsverwalung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/82 43 40 oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/768 11, Fax 03452/715 60. Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,– für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorheriger Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Grundlagenseminar für Sachverständige Herbst 1998

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

1. Herbsttermin: Samstag, 26. September 1998, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 27. September 1998, 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

2. Herbsttermin: Samstag, 17. und Sonntag, 18. Oktober 1998.

Tagungsort: Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Seggauberg 1, Steiermark.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,– (inkl. 20% MWSt.), Nichtmitglieder ATS 5.700,– (inkl. 20% MWSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Liegenschaftsbewertungsseminar Herbst 1998

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften: Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.; Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispieles ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften interessiert sind; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS

Termin: Samstag, 3. Oktober 1998, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert PANTSCHIER am Sonntag, 4. Oktober 1998, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,–, Nichtmitglieder ATS 5.700,– (jeweils inkl. 20% MWSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

Seminar über die Bewertung von Zinshäusern, II. Teil

Dieses Seminar dient der Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse über die wichtigsten Fragen der Bewertung von Zinshäusern. Es besteht die Möglichkeit, Detailprobleme aus der Praxis anhand konkreter Zahlenbeispiele und unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage seit 1. 1. 1997 im Kollegenkreis zu diskutieren. Ein ausführliches Skriptum soll als fachliche Hilfe und Unterstützung im eigenen Arbeitsbereich dienen.

Seminarziel: Der Teilnehmer soll durch die Betrachtung aller Aspekte (steuerlich, rechtlich, förderungstechnisch, mietrechtlich, Ertragssteigerungen, Verwertungskonzepte, Bauordnung) kombiniert mit konkreten Zahlenbeispielen ein „Gespür" für die Zinshausbewertung vermittelt bekommen.

Seminarleiter: Dipl.-Ing. Franz Josef SEISER, Fachgruppenobmann Immobilien

Vortragender: Bmst. Ing. Hubert SCHÖBINGER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Termin: Samstag, 19. September 1998, von 10.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, Straßganger Straße 380 b, Tel.: 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten:
Mitglieder des Verbandes ATS 2.880,– (inkl. 20%)
Nichtmitglieder ATS 3.600,– (inkl. 20%)
Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Mittagessen sowie Pausen- und Tagungsgetränke.

Beschränkte Teilnehmerzahl!

Nutzungsfestlegungen unter Berücksichtigung immisionsbedingter Restriktionen

Zielgruppe:
Sachverständige des Bauwesens, besonders im Bereich der Baukommissionierung, Liegenschafts- und Immobilienbewertung, Gemeindeangestellte im Bereich der Bauämter u. ä., Rechtsanwälte, Notare, Sachverständige im Bereich Emissions- und Immissionserhebung bzw. -feststellung.

Seminarleiter:
o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz HEIGL

Referenten:
HR Dipl.-Ing. Manfred GSCHWENDTNER,
Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Judith LANG,
OBR Franz Karl PLANINSIC

Termin:
Samstag, 10. Oktober 1998, von 9.00 bis 18.00 Uhr

Tagungsort:
Hotel Tennisparadies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz, Tel.: 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten: für Mitglieder ATS 3.500,– (inkl. MWSt.)
für Nichtmitglieder ATS 4.200,– (inkl. MWSt.)
Im Preis inbegriffen sind ein Mittagessen, Kaffeepause, Seminargetränke sowie die Seminarunterlagen.

Seminar Nutzwertfestsetzung (Parifizierung)

Thema:
Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975 im Detail, unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3. WÄG eingetretenen Änderungen. Bearbeitung von Fallbeispielen

Seminarleiter:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz, Mitarbeit: Direktor Dagobert PANTSCHIER

Termin: Samstag, 5. Dezember 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 2.880,–
Nichtmitglieder ATS 3.200,– (inkl. 20% MWSt.)
Im Preis enthalten sind die Unterlagen, Pausengetränke sowie ein Mittagessen.

Seminar Brandschadensanierung „Abreißen oder Wiederherstellen"

Themen:
Problemstellung anhand aktueller Brandfälle, Brandursachen, Chemismus der Brandschäden, bauliche Sanierung, Sanierung von Maschinen und Geräten, Brandschutt als Sonderabfall, fachgerechte Entsorgung

Zielgruppe:
Architekten, Baumeister, Mitglieder der Fachgruppen Brandschutzwesen und Bauwesen, Führungskräfte der Feuerwehr, Haustechniker

Seminarleiter:
OBR Franz Karl PLANINSIC, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Vortragende:
OSR Dr. Otto WIDETSCHEK, Branddirektor a. D., Universitätslektor
BM Ing. Franz Günther GERGER, Dir. der BV-Stelle Stmk.
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ernst WOGROLLY, TGM Wien
Dipl.-Ing. Johann FROMM, Fa. All Tec Sanierung
OBR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm HIMMEL, FA-Ic (Abfallwirtschaft), Vortragender der Entsorgungsbetriebe Simmering, Wien

Termin: Samstag, 7. November 1998, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Paradies, 8052 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 28 21 56-0

Seminarkosten: für Mitglieder ATS 2.880,– (inkl. 20% MWSt.)
für Nichtmitglieder ATS 3.600,– (inkl. 20% MWSt.)
Im Preis enthalten sind Seminarunterlagen, ein Mittagessen, Seminargetränke und Kaffee.

Bauseminar für die Fachgruppen Bau, Trockenbau und Architektur

Thema:
Repräsentation der erforderlichen Eignungsnachweise für den Bereich des Wärme- und Schallschutzes im Hochbau, ÖN B 8110/I Wärmeschutz im Hochbau, ÖN B 8115/I, II, IV – Schallschutz im Hochbau, CEN-Entwurf – ÖN EN 12354/1–4 Schallschutz im Hochbau, ÖN B 8110/II – Kondenswasserschutz im Hochbau, CEN-Entwurf – ÖN EN ISO 13788 – Berechnung der Tauwasserbildung an Oberflächen und im Bauteilinneren. Grundlagendokumente Nr. 5 und 6 der wesentlichen Anforderungen für Baustoffe und Bauteile gem. § 43 – Steiermärkisches Baugesetz. Neubewertung der Luft und Trittschallmessung in Folge der Spektrumanpassungswerte C und Ctr nach EN ISO ÖN 717/1. Heizlastberechnung von Gebäuden gemäß EN 832 (Energiekennzahlen). Ein Fachskriptum steht den Kursteilnehmern zur Verfügung.

Seminarleiter:
Techn. Rat Ing. Anton VOIT, Vorsitzender des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger.

Vortragender:
Dipl.-Ing. Dr. Rudolf SUNTINGER-SCHRAMPF, Leiter des Referates Bauphysik und Konstruktiver Hochbau, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 14, Mitarbeiter in zahlreichen Fachnormenausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes für den Bereich Bauphysik.

Termin: Samstag, 28. November 1998, von 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz, Tel.: 0316/28 21 56-0

Seminarkosten: für Mitglieder ATS 3.500,– (inkl. MWSt.)
für Nichtmitglieder ATS 4.200,– (inkl. MWSt.)
Im Preis inbegriffen sind ein Mittagessen, Kaffee sowie ein Fachskriptum.

Seminar Haftung des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen

Thema:
Haftung bei Gerichtsgutachten, Privatgutachten und fachüberschreitenden Gutachten

Termin: Freitag, 6. November 1998, 15.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende:
Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG Graz für ZRS
Karl SALBRECHTER, Abteilungsleiter der EA-Generali, Landesdirektion Kärnten.

Tagungsort: Hotel Trigon, 9020 Klagenfurt, Kinoplatz 6, Tel.: 0463/351 95-0.

Seminarkosten: für Mitglieder ATS 1.150,– (inkl. 20% MwSt.)
für Nichtmitglieder ATS 1.600,–.
Inkludiert sind ein Buffet und Seminargetränke.

28. Mitgliederversammlung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten

Termin: Samstag, 14. November 1998, um 10.00 Uhr

Ort: Aula der Montanuniversität Leoben, 8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Landesverbandes
2. Grußworte der Ehrengäste
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassaverwalters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Satzungsänderung
10. Gründung und Auflösung von Fachgruppen
11. Stellvertreter
12. Wahl des Disziplinaranwaltes und zweier Stellvertreter
13. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und seines Stellvertreters sowie von sechs weiteren Mitgliedern des Disziplinarsenates
14. Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters sowie von sechs weiteren Mitgliedern
15. Wahl der Delegierten für die Dauer der Funktionsperiode
16. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages 1999
17. Anträge
18. Ehrungen
19. Allfälliges

Anträge müssen bis spätestens 31. Oktober 1998 schriftlich beim Landesverband Steiermark und Kärnten eingelangt sein.

EDV-Seminar Einsatz des Internets bei der Sachverständigentätigkeit

Thema: Dieses Seminar umfaßt eine Einschulung im Bereich Internet, praktische Übungen sowie die Anwendung eines E-Mail-Programms und ein spielerisches Quiz als Abschluß.

Seminarleiter: Dipl.-Ing. Dr. Franz FOTR, Fachgruppenobmann EDV

Vortragender: Gernot HABERFELLNER, New Media Online

Termin: Freitag, 9. Oktober 1998 von 13.00 bis 19.00 Uhr.

Veranstaltungsort: Bildungszentrum Süd, Kärntnerstraße 518, Graz-Straßgang.

Kosten: Für Mitglieder des Verbandes ATS 1.800,– (inkl. 20% MWSt.)
Nichtmitglieder ATS 2.500,– (inkl. 20% MWSt.)
Im Preis enthalten sind Seminarunterlagen, Pausengetränke und Sandwiches sowie die Ausgabe des Buches „Internet von A–Z" inkl. CD-ROM.

Landesverband Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. und Fax (0512) 34 65 51

Für alle Seminare des Landesverbandes für Tirol und Vorarlberg gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:
Anmeldungen für alle Seminare sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig. Ein Beitrag von ATS 600,– wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand ohne rechtzeitige vorherige Absage am Seminar nicht teilnimmt.

Seminar Nutzwertfestsetzung

Thema:
Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975, Aufbau eines Nutzwertgutachtens, Nutzfläche, Nutzwerte, praktisches Beispiel.

Vortragender:
Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Fachgruppenobmann

Termin: Freitag, 16. Oktober 1998, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr.

Seminarort: Kongreßhaus Innsbruck, Rennweg 3.

Seminarkosten: Der Preis für dieses eintägige Seminar beträgt ATS 2.800,– (für Mitglieder des Verbandes ATS 2.400,–) einschließlich Mittagessen, je eine Pause vormittags und nachmittags, Skripten und 20% Umsatzsteuer.

Seminar Liegenschaftsbewertung

Thema:
Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften, Liegenschafts-Bewertungs-Gesetz, Bewertungsverfahren, Aufbau eines Bewertungsgutachtens.

Vortragender:
Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Fachgruppenobmann

Termin: Mittwoch, 28. Oktober 1998, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr.

Seminarort: Kongreßhaus Innsbruck, Rennweg 3.

Seminarkosten: Der Preis für dieses eintägige Seminar beträgt ATS 2.800,– (für Mitglieder des Verbandes ATS 2.400,–) einschließlich Mittagessen, je eine Pause vormittags und nachmittags, Skripten und 20% Umsatzsteuer.

Sonstige Seminare

ÖPWZ, Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitszentrum 1010 Wien, Rockhgasse 6, für Auskünfte steht Mag. Stejskal, Tel. 01/533 86 36/39 oder 31, Telefax 01/533 86 36/73, zur Verfügung.

Der Amtssachverständige
Bestellung – Haftung – Weisungen
Aufbau und Verwertung der Gutachten
Bedeutung für die Praxis

Thema:
Die fortschreitende Deregulierung bringt auch im Bereich der Sachverständigen im Verwaltungsverfahren wesentliche neue Aspekte:
Braucht eine Behörde einen „Amtssachverständigen"?
Unter welchen Voraussetzungen und wie ist ein Amtssachverständiger zu bestellen bzw. zu entheben?
Welche vergleichbaren Aspekte zu beliehenen Unternehmen gibt es?
Können Amtssachverständige auf Werkvertragsbasis bestellt werden?
Welche gesetzlichen Möglichkeiten könnten und müßten hiefür geschaffen werden?
Was ist ein Amtssachverständigengutachten und wie ist es aufzubauen?
Welche Verwertungsmöglichkeiten von Privatgutachten durch Amtssachverständige gibt es und wo sind Amtshaftungsmöglichkeiten gegeben?
Kann es Weisungen an Amtssachverständige geben?

Zielgruppe:
Bürgermeister, Behördenleiter, Spezialisten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Amtssachverständige, Rechtsanwälte, Bauträger, Bau- und Baunebengewerbe, die im Rahmen von § 18 Verfahren tätig sind, Kfz-Sachverständige, Prüfingenieure, Zivilingenieure.

Vortragende:
Dr. Martin ATTLMAYR, Mitarbeiter im Bundeskanzleramt, Universitätsassistent am Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck
Dr. Manfred KREMSER, Vizepräsident der Finanzprokuratur, Wien
OSR Dipl.-Ing. Hubert MAYER, Leiter der Wiener Magistratsabteilung 25

Termin: Donnerstag, 29. Oktober 1998, 9.00 bis 17.00 Uhr.

Seminarort: Renaissance Wien Hotel, 1150 Wien, Linke Wienzeile/Ullmannstraße 71, Tel. (01) 85 04-0.

Seminarkosten: ATS 7.490,– (exkl. 20% MwSt.) für den ersten Teilnehmer, ATS 6.990,– (exkl. 20% MwSt.) ab dem zweiten Teilnehmer eines Unternehmens, inkl. Arbeitsunterlagen, Begrüßungskaffee, Mittagessen, Pausenerfrischungen und ÖPWZ-Zertifikat.

Verlag Österreich
Edition Seminare

1037 Wien, Rennweg 12a, Postfach 128 Tel. (01) 797 89-523 DW
Fax (01) 797 89-602

Wohnrecht: 50 Fragen – 50 Antworten
Dr. Wolfgang Dirnbacher
23. September 1998

Das neue Steiermärkische Vergabegesetz
WHR Dipl.-Ing. Peter Pfeiler, ORR Dr. Alfred Temmel
24. September 1998

Umweltrecht in Frage und Antwort
Mag. Wolfgang List
24. September 1998

Der Sachverständige im Nutzwertfestsetzungsverfahren
SR Dr. Peter Heindl, StBR Dipl.-Ing. Werner Böhm
29. September 1998

Rechtsleitfaden für Betriebsleiter
Mag. Wilhelm Bergthaler, Ing. Dr. Heinz Moosbauer
29. September 1998

Abrechnungen im Wohnrecht
SR Dr. Peter Heindl
13. Oktober 1998

Die Pflichten beider Vertragsteile aus dem Bauvertrag und ihre Folgen
HR Dr. Franz Hartl, Sen.-Präs. Dr. Horst Schlosser
14. Oktober 1998

Einführung in die Baukalkulation nach ÖNORM B 2061
Ing. Mag. Herbert K. Wolkerstorfer
29. Oktober 1998 oder 12. November 1998

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht
Schwerpunkt: Geschäftsraummiete
Dr. Wolfgang Dirnbacher
5. November 1998

Aktuelle Situation des Waffengesetzes (einschl. Kriegsmaterialrecht) und Vollzugsprobleme
Mag. Alfred Ellinger, OR Ingo Wieser
4. November 1998 und 18. November 1998
Die private Unfallversicherung in Österreich
Dir. *Werner Achatz*
10. November 1998

Die OÖ Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung
WHR Mag. Maximilian Füreder, ORR Dr. Wolfgang Sünderhauff, OAR Helmut Blin
10. November 1998

Das Recht am Info-Highway
Mag. Michael Pilz
11. November 1998

Der Architektenvertrag aus der Sicht des Bauherrn
Dr. Wolfgang Löhnert
17. November 1998

Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung
Mag. Alexander Gallati
19. November 1998, Innsbruck – 26. November 1998, Wien – 3. Dezember 1998, Linz – 16. Dezember 1998, Graz

Neue Tendenzen bei der Vergabe von Bauaufträgen
Dr. Hans Gölles, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik, Mag. Franz Pachner
24. November 1998

Vergabe 98
Mag. Dr. Michael Fruhmann, Mag. Martin Platzer
25. November 1998

Fünfundzwanzig Mustermietverträge
Dr. Wolfgang Dirnbacher
1. Dezember 1998

Grundlegende Änderungen im OÖ Baurecht ab 1. 1. 99
Univ.-Prof. HR Dr. Hans Neuhofer, WHR Dipl.-Ing. Manfred Schwabegger
1. Dezember 1998

Ausgewählte Fragen des GGBG und der ADR-Novelle 99
MinR Dr. Gustav Kafka, MinR Dipl.-Ing. Helmut Bayer
1. Dezember 1998

Bevorstehende Änderunge im Wiener Landesvergabegesetz
Dr. Thomas Haunold, OAR Walter Taborsky
2. Dezember 1998

Verein zur juristischen Forbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellerg. 37, Tel. 02244/48 90 (27 98)
Fax 02244/48 90

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Höchstgerichtliche Judikatur zum Mietrecht
Termin: 22. Oktober 1998

Thema: Die wichtigsten Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997
Termin: 27. Oktober 1998

Thema: Die Bankgarantie im Lichte der Judikatur
Termin: 12. November 1998

Thema: Aktuelle Rechtsprechung zum Privatrecht (Schwerpunkt: Vertragsrecht)
Termin: 26. November 1998

Thema: Höchstgerichtliche Judikatur zum Wohnungseigentumsrecht
Termin: 2. Dezember 1998

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte
(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: „Neuer Grundbuchskurs für Kanzleikräfte"
Teil 2 – Grundbuch speziell – Gebühren, Beglaubigungen, Genehmigungen, Urkundenhinterlegung, Baurecht sowie Demonstration am PC
Termin: 13. Oktober 1998

Thema: „Neuer Grundbuchskurs für Kanzleikräfte"
Teil 3 – Anleitung zur Verfassung von Grundbuchsgesuchen
Termin: 3. November 1998

Thema: „Exekutionsrecht für Fortgeschrittene"
Teil 1 – Allgemeiner Teil und Fahrnisexekution (unter ausführlicher Darstellung der Rechtsprechung sowie Besprechung von Formulierungsvorschlägen)
Termin: 18. November 1998